This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

FOR TX

3 2044 103 235 495

137
734.9

Digitized by Google

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

137
784,9

Wiener Staatswissenschaftliche Studien
herausgegeben von
Edmund Bernatzik und Eugen von Philippovich
in Wien.
Dritter Band. Erstes Heft.

Preussisch-österreichische Verhandlungen

über den

CROSSENER ZOLL

und über einen

GENERAL-COMMERZ-TRACTAT

zur Zeit Karls VI.

Von
Ludwig M. Hartmann.

Tübingen und Leipzig.
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1901.

Digitized by Google

FOR TX
H

Alle Rechte vorbehalten.
3118/42

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Digitized by Google

Vorwort.

Die in der vorliegenden Arbeit benutzten Aktenstücke liegen zum Teile in Wien — und zwar im Haus-, Hof- und Staatsarchiv (St.A.), im Archiv des Ministeriums des Innern (A.M.J.) und im Hofkammerarchiv (H.K.A.) —, zum Teile im preussischen geheimen Staatsarchiv in Berlin. Allen Vorständen und Beamten der genannten Archive, namentlich aber den Herren Bailleu (Berlin), Kreičy (H.K.A.) und Kretschmayr (A.M.J.), sowie den Herren Professoren Ad. Beer und A. F. Pribram erlaube ich mir an dieser Stelle für die freundliche Unterstützung, die sie mir, einem Anfänger auf diesem Gebiete der Geschichtsforschung, gewährt haben, bestens zu danken.

Wien, im Mai 1901.

Ludo M. Hartmann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Zur Einleitung 1
II. Vorgeschichte 7
III. Der nord-südliche Handelsweg 13
IV. Der Crossener Zoll und der Salzkontrakt 23
V. Das Projekt eines General-Commerz-Traktates 53
VI. Die Erneuerung der Verträge 65

Anhang.

I. Excerpta remonstrationum von dem Schlesischen Handelsstand das Moskowitische Commercium betreffend vom 6. Februar 1720 und Unparteiische Anmerkungen (von Hof-Cammer-Rath Schierendorff) 67
II. Preussische Original-Ratifikation des Crossener-Zoll-Vertrages d. d. Berlin, 10. August 1728 73
III. Das preussische Projekt eines preussisch-österreichischen General-Commerz-Traktates mit den beiden Gegenschriften:
A 76
B 84

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Zur Einleitung.

Der Fortschritt von der Stadtwirtschaft zur Volkswirtschaft, der in England und Frankreich ein einheitlicher war, ist in Deutschland und Italien in zwei Absätzen geschehen, da sich zwischen die Stadt und den Gesamtstaat die territorialen landesherrlichen Gewalten eingeschoben hatten, die in Italien ganz selbständig, in Deutschland durch das lockere Gefüge des alten Reiches verbunden waren. Es mochten wohl auch nach dem Dreissigjährigen Kriege umfassendere wirtschaftliche Gesichtspunkte, die den Ueberblick über die Grenzen des Teilstaates hinaus eröffneten, der habsburgischen Monarchie, die ihre politischen Interessen an der Nordsee, am Mittelländischen Meere und im fernen Osten zu vertreten hatte, nicht ferne liegen; und zu gewissen Zeiten schien sich der gemeinsame politische Kampf gegen Frankreichs Uebergewicht zu gemeinsamen wirtschaftlichen Aktionen zu verdichten. Allein Oesterreich selbst war in seinem Ländergebiete noch allzuweit von einer Vereinheitlichung entfernt, und alle wirtschaftlichen Pläne im grossen konnten erst reifen, als die Türkengefahr beseitigt und die östlichen Grenzen gesichert waren. Ein Jahr nach der Abwehr der türkischen Belagerer von Wien, im Jahre 1684, erschien Hörnigk's Schrift: „Oesterreich über alles, wenn es nur will. Das ist: Wohlmeynender Fürschlag, wie mittelst einer wohlbestellten Landes-Oeconomie die kays. Erb-Lande in Kurtzem über alle andern Staaten von Europa zu erheben und mehr als einiger derselben, von denen andere independent zu machen." Schon der Titel dieses Buches, das grossen Einfluss gewann, zeigt, dass die neuen volkswirtschaftlichen Theorien von dem Einzelstaate, nicht vom Reiche ins Werk gesetzt werden sollten; und die innere österreichische Politik der nächsten 100 Jahre ist grossenteils eben der wirtschaftlichen Einigung, d. h. im Sinne jener Zeit auch Abschliessung, der österreichischen Ländermasse gewidmet. Das Gleiche gilt aber auch von Preussen, das sich im Jahrhundert nach dem

Digitized by Google

Dreissigjährigen Kriege zum zweiten Grossstaate innerhalb Deutschlands entwickelte, an dessen innerer Vereinheitlichung zu gleicher Zeit gearbeitet wurde, während sich seine wirtschaftlichen und politischen Beziehungen nach aussen komplizierter und mannigfaltiger gestalteten. Es geschah, wie Hörnigk geschrieben: „Es sollten sich die fürnehmsten Reichs-Stände eintzelner Weise, jeder in seinem eigenen Hauss, die wahre Landes-Oeconomie durch bessere Einrichtung des Gewerbs und der Manufacturen, empfohlen seyn lassen."

So hat der Merkantilismus, „kein todtes Dogma, sondern die lebendige Praxis aller bedeutenden Staatsmänner von Karl V. bis auf Friedrich d. Gr." (Bücher), in Deutschland vom Landesfürstentum sein Gepräge erhalten. Das Territorium wollte wirtschaftlich unabhängig werden; deshalb sollten alle natürlichen Hilfsquellen des Landes ausgenützt, die Rohstoffe aber im Lande verarbeitet werden; zu diesem Behufe bedurfte man der Menschen, welche arbeiteten und zu arbeiten verstanden, und holte Lehrmeister der verschiedenen Industrien aus der Fremde; Gold und Silber sollten im Lande und in beständiger Zirkulation bleiben; die Bewohner des Landes aber sollten sich mit den einheimischen Waren begnügen und nicht Luxusbedürfnisse durch importierte Waren befriedigen; was von auswärtigen Waren unbedingt nötig sei, das solle nur gegen Austausch eigener Waren, von erster Hand beschafft und aus dem Auslande geholt werden; der fremde Import solle sich ferner auf Rohprodukte beschränken, die im Inlande verarbeitet werden sollten; die im Lande produzierten überflüssigen Güter aber sollten mit Energie ins Ausland gegen Gold und Silber vertrieben, die Absatzgebiete „bis an das äusserste Ende der Welt" aufgesucht werden; mit den Ausländern, seien sie auch Verwandte oder Alliierte, solle man kein Mitleid haben, wenn sie durch die Einfuhr ihrer Waren im Inlande konkurrieren wollen; „dann da hat alle Freundschafft ein Ende, wo solche zu meiner Schwächung und Verderbung angesehen." So etwa lauteten die Regeln, welche Hörnigk im Sinne der ganzen Merkantilistenschule aufstellte und die, allerdings im Kampfe mit vielen widerstreitenden Interessen, der Praxis dieser Zeit entsprachen[1].

[1] Vgl. zu diesem und dem Folgenden ausser der citierten Schrift von Hörnigk auch Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft, 3. Aufl. (1901) S. 157 ff.; Schmoller in „Umrisse und Untersuchungen" etc. (1898): Das Merkantilsystem in seiner historischen Bedeutung; Pribram, Das böhmische Commerzcollegium (Beitr. z. Gesch. der D. Industrie in Böhmen. VI. 1898).

Digitized by Google

Die Massregeln, welche zur Erreichung des wirtschaftlichen Zieles angewendet wurden, sind, wie mit Recht hervorgehoben wurde, bis in die Einzelheiten der städtischen Wirtschaftspolitik des Mittelalters nachgebildet. Gerade aber die bisherigen Träger dieser Wirtschaftspolitik mussten die grössten Hemmnisse für die wirtschaftliche Organisation auf breiterer Basis werden. Es stand das Privileg gegen die vereinheitlichenden Tendenzen der Landesherrlichkeit, die Stadt gegen das Land, endlich die historischen Bestandteile der einzelnen Staaten gegen den Gesamtstaat. Gegen die Zünfte im Interesse der neuen Manufakturen, gegen die Stapelrechte im Interesse des freien Verkehres innerhalb des Staates, gegen die Mauten und Zwischenzolllinien, die vielfach nicht in den Händen des Staates waren, musste der Kampf geführt werden. In allen diesen Fragen war aber auch der Staat vor allem als Fiskus interessiert, da die neuen grossen Aufgaben des Staates neuer Einnahmen bedurften, und der Merkantilismus sollte nicht etwa nur die Einwohner des Staates, sondern insbesondere den Staat selbst oder auch dessen Repräsentanten bereichern.

Andererseits war aber auch durch den Merkantilismus der wirtschaftliche Krieg eigentlich in Permanenz erklärt, da jeder Staat sich gegen den anderen abzuschliessen, aber auch mit seiner Produktion in ihn einzudringen bestrebt war. Hier kamen dann auch politische Momente in Frage, und die Abmachungen, welche in wirtschaftlicher Beziehung getroffen wurden, konnten natürlich nicht mehr von Stadt zu Stadt, sie mussten von Staat zu Staat verhandelt werden.

Die wirtschaftliche Expansion, der Wunsch, neue Absatzgebiete zu gewinnen, führten zu den vielfachen kolonialpolitischen Experimenten, wie zu der Begründung privilegierter Handelscompagnien nach dem Muster der westlichen Staaten. Die Projektenmacher jener Zeiten — und es waren ihrer nicht wenige — fassten nicht nur Afrika und Indien, sondern auch China ins Auge. Für die deutschen Staaten aber war der Sprung von der städtischen zur Kolonialwirtschaft zu gross, und alle diese Projekte scheiterten kläglich. Auch die vielbesprochenen Handelscompagnien führten ein bloss ephemeres Leben. Mangel an Kapital und Mangel an dem kaufmännischen Sinne, den die neuen Aufgaben erforderten, auf der einen, die innerstaatlichen und internationalen Hemmnisse des Verkehres auf der anderen Seite, die vollkommene Rückständigkeit der deutschen Staaten gegenüber Frankreich, Holland, England, liessen sie ihre Vorbilder nie auch nur annähernd erreichen.

Digitized by Google

Immerhin wurde der wirtschaftliche Gesichtskreis auch der Deutschen immer mehr erweitert, indem man die grossen Handelswege in die Kombinationen einbegriff, und wenn auch die staatliche Industrieförderung, wie die Förderung der Handelscompagnien nicht selten vollständige Misserfolge aufwies, so entstanden und entwickelten sich doch, vom Staate geduldet oder begünstigt, die Manufakturen auf Kosten der zünftigen Gewerbe, vermehrten thatsächlich den Reichtum des Landes oder ihrer Besitzer und ermöglichten einen intensiveren Handel. Gegenüber der teueren Landfracht gewannen für den Handel mit Massenprodukten die Wasserstrassen immer grössere Bedeutung; nahezu alle Kanalprojekte, die später ausgeführt wurden oder an deren Ausführung in unserer Zeit geschritten wird, wurden schon damals erörtert. Der grosse Kurfürst liess den „Neuen Graben" bauen, der die Oder mit der Elbe verband, um den Handel aus dem Gebiete der oberen Oder nach Hamburg durch sein Gebiet zu leiten und von Sachsen abzulenken, zum Nutzen seines Fiskus, dem der Zoll in Crossen zu gute kam, und der Spediteure von Berlin, die nun an der grossen Strasse lagen, zum Schaden allerdings von Frankfurt und dessen Stapelrechten, da der Neue Graben oberhalb Frankfurts von der Oder abzweigt. Zu gleicher Zeit versuchte man, die Elbe ihrem ganzen schiffbaren Laufe entlang für den Handel nutzbarer zu machen, indem man seit dem Westfälischen Frieden daran arbeitete, die unzähligen von den Uferstaaten aufgelegten Zölle auf ein erträgliches Mass zurückzuführen.

So bekamen die einzelnen Handelswege selbst und die wirtschaftlichen Beziehungen der deutschen Staaten zu einander ganz neue Bedeutung. Namentlich aber die beiden grossen aneinander grenzenden Ländermassen, die sich allmählich zu mehr oder weniger einheitlichen Staatswesen entwickelten, Oesterreich und Preussen, mussten ihre wirtschaftlichen Beziehungen neu regeln. Nicht als ob sofort der ganze Komplex der Wirtschafts- oder Handelspolitik zwischen beiden Staaten einheitlich behandelt worden wäre. Dazu führten die einzelnen Bestandteile der Staaten noch ein zu selbständiges Leben. Die einzelnen lokalen Fragen wurden noch gesondert in Angriff genommen, wenn sie auch schon in immer komplizierterer Weise ineinander griffen.

Gerade jener Verkehr auf der Oder und Elbe war gleichsam der Angelpunkt der handelspolitischen Beziehungen zwischen Oesterreich und Preussen. Er war das Bindeglied zwischen den natürlichen Handelswegen Preussens und der wichtigsten und reichsten

Digitized by Google

Industrieprovinz Oesterreichs, Schlesien. Während Böhmen in seiner industriellen Entwickelung noch zurückgeblieben war, waren in Schlesien Manufaktur und Handel zu grosser Blüte gelangt. Schlesien galt nahezu als das einzige österreichische Land, das mehr exportierte als importierte, auch im merkantilistischen Sinne als das Kleinod unter den österreichischen Ländern; in Breslau konzentrierte sich der Austausch zwischen den Rohprodukten des industrielosen Ostens, z. B. Vieh aus Polen, Leder u. a. aus Russland, und den Industrieprodukten des Westens, namentlich den in Schlesien selbst hergestellten Waren, und dieser Lage zwischen Osten und Westen vor allem verdankte Schlesien seine Bedeutung. Dazu kam aber der grosse schlesische Export über Hamburg, wo gegen Textilwaren die namentlich von den Holländern herbeigeführten Kolonialwaren für den österreichischen Bedarf eingetauscht wurden, und ausser diesem Zwischenhandel auch der Handel mit eigenen Produkten nach den österreichischen Erblanden. Gegenüber diesen Absatzgebieten fiel der Handel mit Preussen weniger ins Gewicht; er ging nach Frankfurt, das eifersüchtig auf seinem Stapelrechte bestand.

Oesterreich förderte Schlesiens Handel und Industrie auf seine Weise; allerdings wurden auch hier die Manufakturen gegen die zünftigen Gewerbe in Schutz genommen und auch staatliche Industrieförderungspolitik gemacht; unter Karl VI. erhielt auch Schlesien sein Kommerzkollegium. Allein der Verkehr wurde gehemmt durch die hohen und im Jahre 1718 abermals erhöhten fiskalischen Einfuhr- und Ausfuhrzölle in Schlesien, durch die grosse Last der Strassenmauten in Oesterreich, die, grossenteils nicht in den Händen des Staates, sondern der Stände oder Privater, trotz Regulierungs-, Ablösungs- und Aufhebungsplänen weiterbestanden. Um so nachdrücklicher suchte man die schlesischen Handelsinteressen mit mehr oder weniger Geschick in den Verhandlungen mit dem Auslande zu wahren.

Trotzdem klagte die schlesische Kaufmannschaft immer wieder zur Zeit Karls VI., dass sich das Negotium aus Schlesien „gemächlich zurückgezogen", während die Frankfurter Messen von Jahr zu Jahr anwuchsen, wohin die Kaufleute, namentlich die polnischen, „durch allerhand Lockspeisen" gezogen würden. Das Land Schlesien, so suchte sie darzulegen, unterscheide sich dadurch von den anderen kaiserlichen Erblanden, dass in Schlesien „die Communication und Commercium mit denen exteris und der Consumption so verknüpft ist, dass die inländische Consumption von der Verkerung mit denen auswärtigen Handelsleuten unmöglich separiret werden

Digitized by Google

könne, mithin jeder hocher Consumptions-Zoll eine Hinderung in dem Commercio abgiebet“ [2].

Als die umgebenden Staaten sich entwickelten, Preussen in territorialer und wirtschaftlicher Beziehung durch die Entwickelung neuer Manufakturen und Eröffnung seiner Handelswege einen grossen Aufschwung nahm, Sachsen und Leipzig aus denselben Gründen und wegen ihrer politischen Verbindung mit Polen erfolgreich dem Breslauer Handel Konkurrenz machen konnten, der russische Handel in dem reformierten Russland Peters d. Gr. andere Wege, grossenteils nach Preussen, einschlug, musste Schlesien immer isolierter werden. Seine letzte Lebensbedingung war die Offenhaltung der grossen Wasserstrasse nach dem Norden, auf die es angewiesen war, während ihm der Handel mit den übrigen österreichischen Ländern, erschwert durch die teuere Landfracht und die hohen Zwischenzölle, keinen Ersatz für den Export nach den Staaten des Auslandes bieten konnte, um so mehr, als auch hier allmählich Konkurrenz entstand und der Handel über Stettin den Handel über Hamburg bedrohte.

Preussen dagegen musste im eigenen Interesse auf die Isolierung Schlesiens hinarbeiten, um den Handel in seine eigenen Länder abzuleiten, um die wirtschaftliche Abhängigkeit von dem reichen Industrielande zu vermeiden, um die Konkurrenz mit ihm selbst aufnehmen zu können. Es musste versuchen, die Wasserstrassen in seinem eigenen Interesse auszunützen, sobald dies möglich war. Schlesien wurde wirtschaftlich erst für die politische Annexion durch Preussen vorbereitet, um später, allerdings gegen den Verlust des Handels mit Oesterreich, die den preussischen Ländern gebotenen wirtschaftlichen Vorteile mitzugeniessen.

Es ist indess keineswegs zu verkennen, dass diese Politik von seiten Preussens in der kritischen Zeit, unter der Regierung König Friedrich Wilhelms I., keineswegs konsequent verfolgt worden ist, wenngleich eine Reihe von leitenden Beamten genauen Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse hatte. Ihre Wirtschaftspolitik wurde in den Beziehungen zu Oesterreich durch politische Momente und durch persönliche Wünsche des Königs gehemmt. Friedrich Wilhelm I. brauchte Geld für sein Heer und beurteilte manche Fragen nur vom fiskalischen Gesichtspunkte aus, von dem er sich nicht abbringen liess; andererseits verliess ihn niemals das Bestreben, mit dem Kaiser, dem Reichsoberhaupte, in möglichst guten Beziehungen zu bleiben,

[2] Vgl. „Vorstellung der schlesischen Kaufmannschaft“, Wien, A.M.J. V. G. 15, Schlesien. — Ferner: Cauer, Zur Gesch. u. Charakt. Friedrichs d. Gr. (1883), S. 280 ff.: Zur Gesch. der Breslauer Messe.

Digitized by Google

und zu diesem Zwecke scheute er auch auf wirtschaftspolitischem Gebiete nicht vor Konzessionen zurück. Diese Verhältnisse erklären die Abweichungen der preussischen Wirtschaftspolitik von ihren eigentlichen Zielen zur Genüge. Der kaiserliche Gesandte Seckendorff aber wusste wie in den politischen so in den handelspolitischen Verhandlungen, obwohl er auf diesem Gebiete weniger bewandert war als die preussischen Unterhändler, die Grundstimmungen des Königs vortrefflich zu benutzen und verstand es, so viele Konzessionen zu erlangen, wie nur irgend möglich war. —

So treten in den Verhandlungen, die zur Zeit Friedrich Wilhelms I. zwischen Preussen und Oesterreich wegen des Crossener Zolles, der die wichtigste Handelsstrasse der Schlesier beherrschte, geführt wurden, die verschiedenen Interessen und Strebungen auf beiden Seiten deutlich hervor, und sie bieten nicht nur ein Bild der Verhältnisse der Zeit, in welcher sie geführt wurden, sondern auch die Vorbereitung für das Verständnis der späteren Umwälzungen.

II.

Vorgeschichte.

Schmoller hat in seinen Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs d. Gr. den Kampf geschildert, den in Preussen die neue territoriale Wirtschaft mit der überkommenen städtischen geführt hat, den Kampf des Landesfürstentums gegen die wirtschaftlichen Privilegien der Städte, deren wertvollstes wohl das Stapelrecht war. Diese mussten gebrochen werden, wenn die grossen natürlichen Handelsstrassen im merkantilistischen Sinne für das ganze Territorium nutzbar gemacht werden sollten. In Preussen handelte es sich vor allem um die Oder- und um die Elbeschiffahrt. Die Oder war der natürliche Handelsweg aus dem industriereichen Schlesien, der Handel österreichischerseits in Breslau, preussischerseits in Frankfurt konzentriert, und zwischen beiden Städten wurden Streitigkeiten und Verhandlungen über ihre Privilegien ins Unendliche fortgesponnen. Allerdings fehlte Brandenburg-Preussen der natürliche Hafen, solange Stettin in schwedischen Händen war. Deshalb mussten die preussischen Herrscher ihre Aufmerksamkeit nicht weniger dem Elbhandel zuwenden, der die direkte Verbindung mit Hamburg und der Nordsee herstellte; aber auch hier war der Verkehr durch unendlich viele Privilegien und Zölle der angrenzenden Länder und Ländchen gehemmt. Die der brandenburgischen Regierung gestellte Aufgabe,

Digitized by Google

den Verkehr in und durch Brandenburg zu lenken, im fiskalischen Sinne die Zolleinnahmen zu erhöhen, die Ausfuhr zu begünstigen und zu erleichtern, konnte nicht durchgeführt werden, ohne dass dieses und jenes Sonderinteresse verletzt wurde. Je nach der wechselnden territorialen Gestaltung des brandenburgischen Gesamtbesitzes musste der eine oder der andere Weg begünstigt werden, damit die Konkurrenz mit Polen auf der einen, mit Sachsen auf der anderen Seite bestanden werden konnte[3].

Diese für den schlesisch-brandenburgischen Handel massgebenden Verhältnisse wurden zusammenfassend vom Standpunkte der Breslauer Kaufmannschaft erörtert in der „Relation von der Bresslauischen Niederlage und derselben Privilegiis und Gründen", welche Christoph Seidel, Secretarius civitatis Wratislaviensis, im Jahre 1700 verfasste[4].

Nachdem er von dem am 28. Dezember 1646 für 10 Jahre geschlossenen Vergleiche zwischen den Kaufmannschaften von Breslau und Frankfurt gesprochen, fährt er fort:

„Aldieweil aber in währender Zeit des letzteren Vergleiches der schon lange Zeit vorher, und zwar von D. Ferdinando I und Joachimo II Elect. Brandenb. intendirte Graben von der Oder in die Spree von dem Churf. Fridrich Wilhelm A° 1662 angefangen und endlich zur Perfection gebracht worden, so hat sich die Schiff-fahrt von selbsten von Fürst abgewendet, indem von selbiger Zeit an bis auf heütigen Tag die meisten Schiffe mit Ihren Kaufmannswaaren durch ermeldeten neüen Graben nach Berlin und von dar an wieder bis in die Elbe nach Hamburg gehen und solchergestalt Franckfurth nicht mehr vonnöthen haben, wiewohl durch die Schiffahrt dorthin nicht verbothen, sondern vielmehr von hiesiger Kaufmannschafft ausdrücklich wie unten vermercket wird vorbehalten und bedungen worden. Nach Fertigung solches Grabens hat der Churbrandenb. geheime Raths Praesident Herr von Schwerin unterm 10. Junii 1664 an H. Mathes Riedeln geschrieben und berichtet, dass der Neüe Graben bey dem Dorfe Briess in die Oder und bey Neühausel nahe Mühlrosse in die Spree gehe, die Schleüsen auch dergestalt aufgebauet werden, dass die Schiffe bisshero auf der Elbe und Oder gegangen, genugsam und gar gemächlich durchgehen könten; Franckfurth hätte dabey nicht zu praetendiren, indem die Schiffe nicht alda vorbey gehen dürfften, dannenhero bliebe Ihre gerechtigkeit noch wie vor, das nehmlich kein Schiff alda vorbey gehen könne. Bäthe derohalben, auch wo nöthig Eine ocularische Inspection oder auch Eine Zusammenkunfft mit den Hamburgern anzustellen. Nachdem nun dieses der hiesigen Kaufmannschafft vorgetragen worden, hat selbige unterschiedene Bedencken dabey gehabt, insonderheit wegen der Stadt Franckfurth, weil zumahl der zu Letzt mit Ihr getroffene Vergleich noch nicht zu Ende wäre. Zu der ocularischen Inspection achteten sie sich nicht capable, meinten am Besten zu seyn, mit Schiffen und Güttern Einen Versuch zu thun, wäre auch wegen der auf die Bauung des Neüen Grabens

[3] Vgl. Schmoller in seinem Jahrbuche VIII, namentlich S. 360 ff., 1049 ff.
[4] Wien, St.A. Ms. 219 f. 122 ff.

Digitized by Google

verwendeten unkosten bedencklich, ob nicht hiesige Kaufmannschafft darzu würde contribuiren sollen, und was dergleichen mehr. Bathen derohalben, Senatus wolle resolviren, was dissfalls zu thun sey, ... Worauf Ihnen zur Antworth worden: weil weder von Ihro Churf. Durchl. nach dero Regierung dissfals an die Kaufmannschafft nichts gelanget wäre, so sey dieses Suchen noch zu früh und unnöthig; würde aber vom Churf. oder in dero Nahmen was erfolgen, so würde alsdenn darüber zu deliberiren seyn.

Nun ist zwar nicht zu befenden, das disfals was erfolget sey, ausser dass nachgehends A° 1670 H. Mich. Matthes aus Berlin mit Herren Ernst von Schmettau dissfals correspondirte, und umb Beschiffung des Neüen Grabens angehalten worden. Worzu auch hiesige Kaufmannschafft sich zwar Resolviret; jedoch unter gewissen Bedingnüssen, und dass insonderheit Ihr solte freystehen, auch nach Franckfurth zu schiffen, wie auch der wagen-fahrt sich zu gebrauchen. Item wie Es wegen der Zölle, und des Neüen Graben und Schleussen Geldes solle gehalten; Item dass zu Crossen die von jeden Schiffe geforderten beysteüer zu aufbauung Ihrer abgebrandten Kirche und Schule, nachdem solcher aufbau schon geschehen, würde geschaffet werden sollen, und was dergleichen mehr, welches alles der Churfürst bewilliget, wie gedachter Herr Matthes aus Berlin unterm 15. Junii 1670 hiesige Kaufmannschafft berichtet, und ist also hernach Eine gewisse Zolle Rolle aufgerichtet und die Schiffahrt durch dene Neüen Graben vorgenommen worden. Vorher aber hat Hochgedachter Churfürst an Ihro K. M. Leopoldum I sub dato Königsberg in Preussen den 25. Januarii 1669. geschrieben und berichtet, wassmassen zwar schon d. 1. Julii 1558 zwischen weyland Ihro Kays. M. D. Ferdinand I und Churfürst Joachim der II. hierzu verordnete Räthe zu Mühlrossen Ein Recess, wie die Oder durch Fertigung Eines Neüen Grabens und Schleüssen in die Spree zu führen, und dadurch die Schiffahrt von der Oder auf die Spree, Havel und Elbe bis Hamburg, soviel bequemer zu machen und zu befördern, sey aufgerichtet worden; Welch werk aber zur selbigen zeit ins stecken gerathen, von ihme aber vorgenommen und Endlich mit grossen Unkosten zur perfection gebracht worden.

Und weil nun dadurch die Handlung von Bresslau nach Hamburg und zurücke nach Bresslau zu Ihrer Kays. M^t. und dero Erbländer würckliche Nutzen und Besten vornemlich auch in desto besserer Fortsetzung Ihro Kays. M^t. vorhabenden Hungarischen Handlung in die Türckey beneficiret werden könne; So stellete er zu Ihro M^t. gefallen, ob selbde Einigen von dero Schlesischen Camer Räthen Commission ertheilen wolten, solchen Neüen Graben zu besichtigen, und mit Einigen Churfürstl. Räthen und Bedienten zu überlegen, wie die Handlung und Schiffahrt aufs Beste möge befördert werden können. Und würde auch selbigen vornehmlich desswegen zu committiren seyn, dass diejenigen Wehre, Schläge, Mühlen so zur Verhinderung der Schiffahrt in der Oder gebauet, abgethan, und die Intercessenten contentiret, die Oder auch in die den Recess [de A° 1558] beschriebene Breithe gebracht werden möge. Und weil auch in selbdem Recess d. A° 1558 Ihro M^t. D. Ferdinandus wegen derer zu dem Neüen Theilen sich verbunden, so lebte Er Churf. des Vertrauens zu Ihro M^t. Selbt würde nicht weniger bey solchem höchst nützlichen wercke Einigen Beytrag thun, und dissfals dero Räthen gnädigsten Befehl und Resolution ertheilen. . . .

Ess ist aber hierauf von Ihro K. M. keine Antworth noch Erklährung deshalben erfolget, und weil wenige Zeit hernach der Krieg zwischen Franck-

Digitized by Google

reich und Holland, auch mit dem Röm. Reiche, wie auch als derselbe beygeleget worden, kurtz darauf andre Troublen sich gesponnen, so ist auch von dem Churf. diese Sache nicht gerüget, sondern in Ruh gelassen worden. Nach erfolgtem gemeinem Ruhestands aber hat der Churfürst nicht nur 1685 dissfals bey dem Kays. Envoyé H. Baron von Freytag anregung gethan, sondern auch zu Wienn durch dero aldortigen Residenten H. von Schmettau eod. A° unterm 30. Junii diese Sache wiederhollen, und umb Eine allergnädigste Resolution anhalten lassen. Worauf Ihro K. M^t. dieses alles unterm 1. Aug. 1685 an hiesiges Königl. Ober-Ambt remittiret mit Gnädigsten Befehl dass gleich wie Ihro M^t. Einerseiths den, von dem Brandenburg. Agenten angezogenen Recess behörigen Orthes nachzuschlagen, und dessen Original da es anders aufzufinden, zu dero gnädigsten ersehen Einzuschicken gnädigst veranlasset hätten; Alsso und demnach auch Ihro M^t. anderseiths ob und was vor ein Commodum durch Fertigung dieses Grabens dem Commercio dero Hertzogthüme Schlesien zuwachsen? und was Es disfals sonst vor Eine Bewandnüss habe, gnädigst informiret seyn wolten: So solte das Königl. Ober-Ambt hierüber die Schlesische Camer und hiesige Kaufmannschafft vermittels des hiesigen Magistrates vernehmen, und sodan gutachtlich berichten. Dieses Kays. Rescript ist nun zwar hiesigem Rathe unterm 13. Aug. 1685 vom Kön. Ober-Ambt insinuiret, und den 3. 7^br. besagten Jahres praesentiret worden, allein es ist nichts aufzufinden, was darauf geantworthet, oder auch sonsten in dieser Sache ferner mit Churbrandenburg gehandelt oder geschlossen worden. Inzwischen aber wird die Schiffahrt durch den Neüen Graben beständig fort getrieben.

Zwar als der Churfürst die Stadt Stetin von denen Schweden eroberte, und unter seine Bothmässigkeit gebracht gehabt, so ist er auch darauf gedacht gewesen, wo mit die Commercien und Schiffahrt auf dem Oderstrohme in das Baltische Meer eingerichtet werden möchte. Dannenhero unterm 25. Januarii 1678 an hiesigen Magistrat geschrieben, und gnädigst verlanget, zu diesem Ende Einige Deputatos nach Berlin abzusenden, welches auch geschehen ist.

Und sind derohalben 2 von der Kaufmannschafft nebst dem damaligen Stadt-Vogt H. D. Frantzen im Monath Maii, besagten 1678. Jahres von hier ab nach Berlin, mit benöthigten Creditiven abgereiset, wohin auch zugleich von dem Churf. Einige Deputirten von Stetin und Franckfurth verschrieben worden; Welche aber bey der Bressl. Ankunfft schon wiederumb abgewisen gewesen, und indessen provisionaliter dahin beschieden worden, dass denen Stetienern auf der Oder bis nach Franckfurth zu schiffen [so Ihnen vormals verbothen gewesen] erlaubt sey, im übrigen aber zwischen beyden Städten noch 4 Jahr in statu quo gelassen werden solle. Nachdem nun nachgehends beyder Städte Deputati wieder nach Berlin kommen, so ist zuforderst wegen des Zolls zu Crossen mit denen Hiesigen Ein gewisses abkommen getroffen, und unterm 14. Junii 1678 ..... ausgefertiget, und von Ihro Kays. M^t. den 21. X^ber ej. Anni allergnädigst confirmiret worden, ... mit denen Franckfurtischen Deputatis aber ist von denen Churf. darzu verordneten Commissariis unterm 11. Junii 1678 dieser Vergleich getroffen worden, dass

1° Beyderseiths Hohen Obrigkeiten an deren Regalien und Gerechtigkeiten noch auch Beyden Städten an Ihren Land-Strassen, wagefahrten und andere Privilegien und rechten nichts solle praejudicirlich seyn.

2° Öfnet die Stadt Franckfurth Salvo Jure Stapulae aliisque Privilegiis der Stadt Bresslau Ihren Baum, also das die Bressl. Bürger und Handels-Leuthe

Digitized by Google

mit allerhand waaren ohne unterscheid bis nach Stetin auf und abwerths der Oder fahren, und handeln mögen.

3° Aussgenommen alle Fisch und Fettwaaren, welch die Franckfurth. als Ein praecipuum vor sich behalten.

4° Dass die Bresslauische Kaufmannschafft in recognitionem Juris Stapulae und was dem anhängig der Stadt Franckfurth von jedem grossen Stück gutt 1 fl. rh. erlegen sollen. Hingegen sollen

5to Die Bresslauer nicht gehalten seyn, Ihre Gütter in Franckfurtische oder andere Schiffe umb und Einzuladen, und sollen auch alle Schifleuthe oder ohne unterscheid, woher sie seyn, zugelassen werden.

6° Sollen die Gütter durch Eines Franckfurtischen Kaufmanns Factores durch dortigen Baum weither fortgesandt werden, und

7° Soll dieser Vergleich nur auf 4 Jahre Eingerichtet seyn.

8° Nach deren Verflüssung wenn keine Prorogation erfolgen möchte, alles aufhören um der Stadt Franckfurther Niederlagsgerechtigkeit ungereckt bleiben, auch

9° Dieser Vergleich nur auf Bressl. und keine andere Schlesische Städte gemeinet seyn, und

10° Mit denen Güttern, so durch die Marck Brandenburg nach Hamburg und Lübeck oder die Niederlande zu Wagen von Bressl. gehen, die geschlossenen Mittelstrassen nicht mehr gebrauchet werden sollen, alles mehrern Inhalts etc.

. . . . . .

Mit der Stadt alten Stetin aber ist unter besagtem 11. Junii 1678 folgender Vergleich getroffen worden.

1° Bewilliget die Stadt Stetin Salvo Jure Stapulae et citrà quodcunque praejudicium der Stadt Bressl. die freye Handlung in und aus der See durch Ihren Baum; jedoch

2° Aussgenommen Getrayde, Mehl, Schiffholtz, Pech, Saltz, Hering, Thran, Schwedisch-Eisen und Vitriol, Flachs, Hanf, Berger Waaren und Kreide welche waare alle in Stetin ausgeladen, und an Einem dortigen Bürger verhandelt werden sollen.

3° Soll kein Bressl. Kaufmann seine Tücher ausser Stetin in Pomrische Städte verkaufen, noch Hönig darinnen aufkauffen, auch

4° Nur Stetinische Bürger zu Factoren gebrauchen.

5to Sollen die waaren daselbst ausgeladen und nach aller letzter gebühr in andre Schiffs-gefässe gebracht.

6to Der Stadt Alten-Stetin die zulage nach itzigen Vergleich Entrichtet.

7° Aller unterschleiffen vermeiden, und der Niederlags und Stadt gerechtigkeit wie auch gewohnheit kein Eintrag gethan.

8° Diese Handlung auch nur auf 4. Jahr in Fall inzwischen keine freywillige Prorogation geschehen möchte, verstanden werden. . . .

Nachdem aber die Stadt Stetin nachgehends wiederum an die Cron Schweden abgetreten worden, so hat sich auch dieser Vergleich aufgehoben und geendiget, alsso dass bis dato keine Schiffahrt von hieraus nach Stetin [als dass die Kays. Boy-Salz bis dato von Neusaltz aus in Stetin gehollet wird] sondern nur meistentheils durch den Neüen Graben nach Berlin und so weither getrieben wird. Wie wohl die Schiffahrt nach Franckfurth desswegen nicht verbothen wird, alss welche Ihr hiesige Kauf-Mannschafft als die sich A° 1670 zu Beschiffung des Neüen Grabens entschlossen, aussdrücklich vorbehalten hat.

Digitized by Google

Gleichwie sie auch hernach A° 1673 sich dahin vereinbahret, dass die Vorigen mit der Stadt Franckfurth wegen der Oder-Schiffung, aufgerichteten Pacta welche Letzteren schon A° 1667 zu Ende gelaufen, iedoch Beyderseits ipso facto continuiret worden, wiederum renoviret werden möchten, jedoch unbeschadet die Schiffung durch den neüen graben, wesswegen auch in ermeldeten 1673. Jahres hiesige Kaufmannschafft beim Rathe umb Interventiones nach Franckfurth einkommen." etc.

Für die nächsten vier Decennien wurden die Abmachungen in betreff der Schiffahrt nach Stettin gegenstandslos, da die Schweden den Besitz dieser Stadt zurückerlangten. Um so wichtiger war aber der Handel durch den Neuen Graben nach Hamburg, der durch das Uebereinkommen über den Crossener Zoll vom Jahre 1678, das im Jahre 1694 revidiert wurde, geregelt war. Durch diese Abmachungen waren die Breslauer Kaufleute derart begünstigt, dass sogar die preussischen Unterthanen hinter ihnen zurückstanden und die Konkurrenz mit ihnen nicht aufnehmen konnten. Der festgesetzte Zoll war ein Stückzoll; seit dem Jahre 1678 hatten die Breslauer in Crossen nur 14 gute Groschen vom grossen, 7 vom kleinen oder halben Fasse zu zahlen; 1694 wurde die Taxe einheitlich auf 12 gute Groschen vom Fasse festgesetzt.

Derselbe Umschwung in der preussischen Handelspolitik, der nach Seidels Bericht durch die vorübergehende Erwerbung Stettins durch den Grossen Kurfürsten herbeigeführt worden war, musste sich wiederholen, als König Friedrich Wilhelm I. Stettin für die Dauer erwarb und als durch den Nordischen Frieden (1721) die Ostseeländer leidlich zur Ruhe kamen. Obwohl Berlin durch die bisherige Politik, die den Handel von Schlesien nach Hamburg leitete, einen gewaltigen Aufschwung genommen hatte, gebot jetzt Preussens Interesse, den Oderweg zu begünstigen, da der Besitz der Odermündung es Preussen ermöglichte, durch die Ostsee einen direkten Handel mit den nordischen Ländern und auch westlich in die Nordsee zu unterhalten. Nun konnte der ganze Weg von der schlesischen Grenze bis zum Meere auf preussischem Gebiete zurückgelegt werden, und dazu kam, dass die Ostsee selbst erhöhte Bedeutung für den Aussenhandel erlangte, seitdem das Machtwort Peters d. Gr. (1714) den ganzen Aussenhandel Russlands in Petersburg konzentrierte. Die Konsequenz aus diesen Verhältnissen wurde durch den russisch-preussischen Meistbegünstigungsvertrag und durch die Gründung der Russischen Compagnie in Berlin (1724) gezogen[5].

[5] Vgl. darüber Schmoller a. a. O. und in Zeitschrift für preussische Geschichte XX, S. 1 ff.

Digitized by Google

Die frei gewordene Wasserstrasse sollte natürlich im Interesse Preussens benutzt und bevorzugt werden.

Dieselben merkantilistischen Tendenzen wie in Preussen waren auch in Oesterreich lebendig und wurden auch hier durch die politischen Verhältnisse begünstigt. Jm Jahre 1718 wurde unmittelbar nach dem Passarowitzer Frieden auch ein Handelstraktat zwischen Oesterreich und der Pforte abgeschlossen, in welchem der freie Handel gegenseitig zugesichert und nur ein einmaliger dreiperzentiger Wertzoll von allen Waren festgesetzt wurde. Vorher schon hatte man die Freiheit des österreichischen Handels auf dem Adriatischen Meere gegen Venedig durchzusetzen versucht. Im Jahre 1719 wurden Triest und Fiume zu Freihafen erklärt; man hatte die Absicht, trotz aller entgegenstehenden Hemmnisse und Rechte den direkten Verkehr zwischen den übrigen österreichischen Ländern und dem Adriatischen Meere zu erleichtern. Im selben Jahre wurde auch die Kaiserlich Privilegierte Orientalische Compagnie ins Leben gerufen, welche den Handel auf der Donau monopolisieren sollte[6]. Zu gleicher Zeit war aber der österreichische Handel von und nach Russland durch jene Begünstigung Petersburgs schwer geschädigt.

Der merkantilistische Staat, der sich im Innern auszugestalten strebte, verlangte zugleich den Ausbau der grossen internationalen Handelswege, und die territoriale Entwickelung Oesterreichs im Osten und Preussens im Norden, dazu die Abschliessung Russlands auf der Landseite, die Lage des industriereichen Schlesien zwischen der Hauptmasse der österreichischen und den preussischen Ländern schien die beiden Staaten geradezu auf einander hinzuweisen[7].

III.

Der nord-südliche Handelsweg.

Unter diesen Verhältnissen war es natürlich, dass in Preussen und in Oesterreich die Aufmerksamkeit auf die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern in immer grösserem Masse gelenkt wurde. Namentlich waren es die preussischen Agenten in Wien,

[6] Vgl. darüber F. M. Mayer, Die Anfänge des Handels und der Industrie in Oesterreich (1882), namentlich S. 29 ff.

[7] Ueber die wirtschaftliche Lage Schlesiens, die hier besonders in Frage kommt, vgl. Cauer, Zur Geschichte der Breslauer Messe, in „Zur Gesch. und Charakteristik Friedrichs d. Gr." (1883), S. 280 ff.; ferner Fechner in Jahrb. f. Nat.-Oek. u. Stat. 44. Bd. (1885) S. 209 ff.; Schönborn, ebenda 43. Bd. S. 295 ff.

Digitized by Google

welche ihrer Instruktion gemäss alle Vorgänge auf handelspolitischem Gebiete genau verfolgten. Am 23. April 1721 berichtet Græve, der sich in diesen Dingen am meisten hervorthat, an König Friedrich Wilhelm, er habe den Entwurf wegen Vereinigung der March mit der Oder „bei dermaliger Anwesenheit des Entrepreneur zu Handen gebracht und über Dresden an den König abgesendet"; dem Berichte liegen heute zwei Karten bei, in welchen die Vereinigung der Betzwa mit der Oder eingezeichnet ist[8].

In der That musste die Wichtigkeit dieses Kanalprojektes, welches immer wieder in der Geschichte der handelspolitischen Beziehungen zwischen Oesterreich und Preussen eine bedeutende Rolle spielt, auf beiden Seiten erkannt werden.

Der Anstoss zu Verhandlungen wegen des Handels auf der Oder scheint zunächst von Oesterreich ausgegangen zu sein, wenn auch in einer Weise, welche die leitenden Persönlichkeiten in Oesterreich offenbar nicht binden sollte. Am 13. August 1721 berichtet nämlich der preussische Gesandte Canngiesser, der Kammerrat Schierendorff habe gelegentlich fallen lassen, der Kaiser werde auf dem Braunschweiger Friedenskongresse auch vom König ungehinderte Fahrt seiner Schiffe auf der Oder bei Frankfurt vorbei verlangen, da Frankfurts Stapelrecht die Kaiserlichen sehr hemme; denn infolge dieses Stapelrechtes könnten sie italienische Waren, Eisenwaren, Linnen u. s. w. nicht unmittelbar ins Baltische Meer bringen. — Sowohl der Hinweis auf den Braunschweiger Friedenskongress, als auch die Bemerkung, dass die Kaiserlichen ihre Waren zu Lande über Danzig an die Ostsee bringen könnten, sollten offenbar einen Druck auf Preussen ausüben und es veranlassen, die dem Handel im Wege stehenden Hindernisse wegzuräumen, bevor es durch Zwangsmassregeln oder durch völlige Ablenkung des Handels nach Polen hin gezwungen würde, nachzugeben. Allein diese Drohungen waren wohl nicht allzu ernst zu nehmen; denn Schierendorff versprach zu gleicher Zeit dem Canngiesser einen Aufsatz zuzustellen, „wie die Sache zu beiderseits Bestem reguliert werden könne". Das königliche Ministerium in Berlin ging auf dieses Anerbieten freudigst ein und erklärte, zur Beförderung des Commercii auf der Oder bereit zu sein; es habe jetzt dazu viel mehr Gelegenheit, seitdem Stettin in preussischen Händen war[9].

---

[8] Berlin, R. 19, N° 70 b.

[9] Berlin, Generaldirectorium, Pommern, Commerciensachen N° 1.

Digitized by Google

Am 6. September 1721 sandte nun Canngiesser in einer Relation, auf welche sich die späteren Verhandlungen immer wieder zurückbeziehen, die Bemerkungen ein, welche ihm Schierendorff mitgeteilt hatte. Es sind dies:

„1. Excerpta aus der Breslauischen Handelsinteressenten des Moskowitischen Commercii halber in Wien nach und nach gethane Vorstellungen" nebst Anmerkungen Schierendorffs, aus welchen zu ersehen ist, „worauf es bei dem zwischen den kayserlichen Unterthanen und der Uckaraine seit a. 1714 gesperrten und daher zum Besten der Schlesier zu retablierenden Commercio ankomme"; es bleibe nichts übrig, als den Handel über Danzig oder — was nach Schierendorffs Meinung günstiger sei — auf der Oder in und durch das Baltische Meer zu leiten[10].

Eine zweite Beilage Schierendorffs zeigt, welche Waren für den geplanten Grosshandelsweg zwischen der Ostsee und dem Adriatischen Meere vor allem in Betracht kamen. Als solche Waren werden für die Fahrt von Süden nach Norden angeführt: Seiden und Seidenzeug, Baumöl, Lorbeer, Oliven, Kastanien, Mandeln, Pistazien, Pignole, Korinthen und Cibeben, türkischer Blätter- und italienischer Schnupftabak, Cappri, Surlemoni, Lemoni, Pomeranzen und Citronen, Lazarollen, gedrückte Früchte, Brunellen, Persici Sardellen, Parmesankäs, Tartüffocci, Cerbelaten und andere sogenannte Salami, dann welsche, spanische, Friauler, ungarische, österreichische, Tiroler Weine, Weingeist, „so gut und besser als Frantzbrandewein", wollene Zeuge, Landtuch, Leinwand, Tischzeug, Schleier, Eisenwaren aus Steyr, Sensen, Sicheln und allerhand „utensilia domestica, so unter den Nahmen der steyrischen Waaren bekandt", Messingwaren, Kupferplatten, Quecksilber, Zinnober, Blei, Zinn, allerhand Erdfarben, Krapp oder Färberröte, allerlei Sorten Getreide, desgleichen Holz zu Schiffbau und Fässern, Bretter und andere Holzsorten. Als Retourwaren werden dagegen angeführt: Stockfisch, Hering, Lachs, Stör, Laperdan u. dgl. gesalzene und gedörrte Fische, „Caviard, so ein Gross ausmachet", Krebsaugen, Castorium, Rhabarbera, Badian, Thee, chinesische und persianische Waren, Juchten und anderes Leder, allerlei Pelzwerk, Leinsamen, Flachs und Hanf, Wachs, Unschlitt, Teer; „die in der Curmark Brandenburg und Pommern selbst in Sonderheit von denen frantzösischen Refugirten verfertigende Zeuge, Hüte und andere in kayserlichen Erblanden schon ziemlich gangbahre Waaren sind ohnediß bekannted".

[10] Siehe Anhang I.

Digitized by Google

Die dritte Beilage zu Canngiessers Relation zeigt endlich auf einer Landkarte den Lauf dieses Handels von Meer zu Meer. Schierendorff betont allerdings ausdrücklich, dass all dies nur ein Privatvorschlag seinerseits sei, welchen er auf das am 23. August an ihn gestellte Verlangen des Königs ausgearbeitet habe. In der That beeinflusste aber dieses fachmännische Gutachten, welches mit Wärme für das grosse baltisch-adriatische Commercium eintrat und gerade aus der grossen Verschiebung des russischen Handels, welche durch das Machtwort Peters d. Gr. eingetreten war, die Konsequenzen zog, die Ideen, die man sich auf beiden Seiten der preussisch-österreichischen Grenze von der künftigen Gestaltung der handelspolitischen Beziehungen machte[11].

Ergänzt wurden diese Bemerkungen Schierendorffs durch seine mit einiger Verzögerung am 8. Oktober 1721 von Canngiesser eingesandten „Reflexionen über das Commercium zwischen Mittag und Norden, seu dem Adriatischen und Balthischen, auch Teutschen Meer". — Schierendorff führt hier aus, da nunmehr Triest und Fiume zu Freihäfen gemacht seien, da die Landstrasse von diesen Häfen bis Graz vortrefflich ausgebessert sei, die Mauten moderiert oder abgeschafft seien — womit es, nebenbei bemerkt, noch seine guten Wege hatte[12] —, solle das Commercium sofort bis Breslau in stand gesetzt werden und durch „beständige Traktate mit benachbahrten Potentien der freie Cours und leidentliches Traktament deren hinc inde Commercirenden versichert werden". Der jetzige wirkliche Stand dieses Commercii sei zu Lande über Graz und Wien nach Breslau, zu Wasser von Tirol über Inn und Donau und auf der bis Napagedl schiffbar gemachten March und auf dem Oderfluss, welche oberhalb Weisskirchen in Mähren und Oderberg in Schlesien zu konnektieren bereits ein guter Anfang gemacht worden sei; ferner berate man darüber, die alten Römerstrassen von Porto Ré bis an die Kulpa zu verbessern, sie mit einem regulierten Landfuhrwesen zu versehen, dann die Wasserfracht auf der Sau bis Belgrad — das Marktschiff Wien-Belgrad sei schon eingerichtet, die Fracht betrage per Zentner für die Thalfahrt 36 Kreuzer, retour 1 Gulden 15 Kreuzer — und dann auf der Donau in die March oder auf der Waag und Kisucza bis an die schlesische Grenze anzuschliessen, von Jablunka gehe es dann auf dem Eselsbach in die

[11] Berlin, R. 9, Handlung 1709—1735 = Generaldirectorium Pommern, Commerciensachen 1.

[12] Vgl. F. M. Meyer: Die Anfänge des Handels und der Industrie in Oesterreich, S. 90 ff.

Digitized by Google

Oder u. s. w.; ein anderer Handelsweg gehe von Triest über Admont auf der Enns in die Donau, dann über Freistadt-Budweis-Prag auf der Elbe nach Hamburg und vice versa; der Oderweg aber sei für Preussen besonders important, wenn nur nicht die hohen Stapelgerechtigkeiten, namentlich zu Frankfurt, wären. Es wäre vorzuschlagen, ein einziges grosses „Capitalemporium", etwa in Stettin oder Kamin, zu errichten und dafür die übrigen Stapelrechte aufzuheben; geschehe dies nicht, so stehe es ja dem Kaiser frei, den Handel einerseits über Regensburg an den Main, andererseits durch Polen auf die Weichsel und auch auf die privilegierten Landstrassen von Breslau über Posen nach Thorn und Danzig zu leiten und sich auf dieser Seite durch beständige Kommerzientraktate zu versichern; auch habe ja der Handel mit Waren aus der Levante über Salzburg und Augsburg einen guten Aufschwung genommen [13].

In Berlin wurden diese vertraulichen Eröffnungen trotz der gespannten politischen Lage nicht unfreundlich aufgenommen; man war sich offenbar der Wichtigkeit des vorgeschlagenen grossen Handelsweges bewusst und gab dem Agenten Græve den Auftrag, er möge sich fleissig erkundigen und berichten, was in diesen Kommerziensachen vorgehe; man sei ganz geneigt, die Handlung zwischen Stettin und den kaiserlichen Erblanden durch die Oder und auch den Verkehr auf der Elbe nach Hamburg bestens zu favorisieren; Græve möge Schierendorff fragen, was eigentlich in dieser Beziehung von Preussen verlangt werde? Schierendorff betonte in seiner Antwort an Græve, welche dieser nach Berlin vermittelte, ausdrücklich, dass er sein Projekt zwar mit Genehmigung, aber nicht auf Befehl des kaiserl. Hofes mitgeteilt habe. Er betonte auch die Schwierigkeiten, welche sich kaiserlicherseits der Ausführung des Projektes in den Weg stellten; alles, was Kosten erfordere, gehe hier langsam von statten; auch habe es ja geschienen, dass mit Ausnahme von Kraut niemand im königl. Ministerium den Entwurf sonderlich begünstigt habe; gerade deshalb habe man daran gedacht, die Sache vor den Braunschweiger Kongress zu bringen. Jetzt sei noch das „dem Canngiesser begegnete Accidens" dazu gekommen, d. h. der Streit zwischen dem Reichsvizekanzler Schönborn und dem preussischen Gesandten, welcher dessen Ausweisung zur Folge hatte; dadurch sei das Werk vollends ins Stocken ge-

[13] Berlin, Generaldirectorium, Pommern, Commerciensachen No 1. Denselben Faszikeln sind auch die folgenden Verhandlungen entnommen.

Digitized by Google

raten; man wolle Grævens Vortrag ad notam nehmen, in der Hoffnung, dass die Differenzen zwischen beiden Höfen dabei keinen Anstand machen würden. Als Bedingung werde nach Schierendorffs Ansicht vorausgesetzt werden, dass der König den Stapel zu Frankfurt den Oesterreichern erlasse und sich damit begnüge, ein Generalemporium in Stettin und etwa noch ein anderes an der Elbe zu haben; sonst würde der kaiserl. Hof sich wohl mit Bayern wegen der Leitung des Handels durch dieses Land in Verbindung setzen. Auf Grævens Bemerkung aber, dass von ungarischen Weinen eine grosse Menge über Stettin nach anderen Orten gehen könnte, habe sich Schierendorff angeboten, sofort jemanden zu beschaffen, der eine ansehnliche Sendung der besten Weine besorgen würde, wenn sich in Stettin ein Abnehmer oder ein Kommissionär finde. Darauf sei ein Mitglied der Orientalischen Compagnie bei Græve gewesen und habe ihm namens des Direktoriums mitgeteilt, dass Graeves Vortrag ihm sehr zuträglich erscheine und dass seine Vorschläge in Beratung gezogen werden sollten; vorläufig ziehe man Erkundigungen ein, ob man sich der neuen Schiffahrt auf der March oder Waag bedienen könne, wodurch man bis Breslau an Fracht nicht unbedeutend ersparen würde. Schierendorff allerdings bemerkte, auf der Waag seien zunächst 11 Schleusen notwendig, deren Herstellung Zeit und Kosten erfordere, dagegen gehe die Vereinigung der March mit der Oder gut von statten und würde bis auf 6 Meilen zu stande kommen. Nochmals machte Schierendorff entgegenkommende Eröffnungen, indem er dem König von Preussen durch Græve am 21. Februar 1722 mitteilen liess, dass die Orientalische Compagnie einen Handel nach Portugal zu beginnen und sich mit der Ostendischen Compagnie zu vereinigen gedenke[14]. Der kaiserl. Hof möchte sich nun auch gerne mit dem preussischen verständigen, da Oder und Elbe für den Handel unentbehrlich wären. Græve habe auf Schierendorffs Bitte ihm das Schreiben des Königs vom 11. November 1721 abschriftlich überlassen, damit er in der Konferenz das Ministerium von der Geneigtheit des Königs, auf jene grossen Pläne einzugehen, überzeugen könne. — Der König seinerseits lobte Grævens Thätigkeit und befahl, dass der ungarische Weinhandel je eher, je lieber etabliert werde; dazu solle in Stettin eine Compagnie errichtet oder zunächst der Wein kommissionsweise geführt werden. Um die Sache zu fördern, derogierte der König dem Stettinschen Professionseide, schloss aber ausdrücklich von dieser Derogierung

[14] Vgl. auch Mayer a. a. O. S. 100 ff.

Digitized by Google

den Handel mit fremden Wollwaren und allen anderen Waren aus. Græve berichtete, dass der Handelsmann, der die erste Lieferung zu thun gedenke, sich eben in Tokay befinde; er sei von Schierendorff benachrichtigt worden und werde wohl nächstens eine Reise nach Berlin machen, um das Werk einzurichten; die österreichische Hofkammer wolle ihn durch Freipässe und sonst möglichst favorisieren.

Während es aber mit der probeweisen Durchführung des Weinhandels gut vorwärts zu gehen schien, verzögerten sich die allgemeinen Verhandlungen wegen des Oder- und Elbehandels immer mehr. Die grösste Schwierigkeit war und blieb der Stapel zu Breslau und der zu Frankfurt. Einige kaiserl. Hofkammerräte beantragten eine Konferenz, welche an der Grenze zwischen ihnen und einigen vom Könige zu autorisierenden Ministern abgehalten werden sollte; aber zunächst musste noch, wie Græve berichtet, dieser Vorschlag dem böhmischen Obersthofkanzler Schlick mitgeteilt werden und eine Konferenz zwischen der böhmischen Hofkanzlei und der Hofkammer stattfinden, da ja auch die böhmische Hofkanzlei in dieser Sache mitzusprechen hatte.

Vielleicht, dass infolge dieser bureaukratischen Weiterungen die Verhandlungen in den nächsten zwei Jahren ins Stocken gerieten; waren doch die böhmischen Beamten des Kaisers dem schlesischen Commercium keineswegs günstig; und dazu kam die gespannte politische Lage. In Preussen that man immerhin während dieser Zeit einen Schritt nach vorwärts, indem der König gegen den Widerspruch der städtischen Interessenten im Januar 1723 den Rezess oktroierte, durch welchen den Kaufmannschaften von Stettin, Frankfurt und Berlin der Oderhandel für alle Waren ausser Eisen, Leinsamen und Thran freigegeben wurde [15].

Für Waren allerdings, welche nach Schlesien gingen, wurde das Frankfurter Umladerecht beibehalten, und der Vorteil, welchen die kaiserl. Handelsleute aus dem Rezess ziehen konnten, mag ein geringer gewesen sein; denn der massgebende Gesichtspunkt auch für diese Verordnung war natürlich nur der, dass man den Handel der inländischen Kaufleute erleichtern wollte.

Erst am 5. Februar 1724 schrieb Græve wiederum nach Berlin, eingedenk jener vor 2 Jahren durchgeführten Verhandlungen habe er eine Anzahl bei der Kaiserl. Orientalischen Compagnie interessierter Kaufleute dazu bestimmt, einen Versuch wegen eines nach Stettin

[15] Vgl. Schmoller a. a. O. S. 411.

Digitized by Google

zu etablierenden Commercii mit ungarischen Weinen zu machen. Græve selbst habe sich, um das Unternehmen zu fördern, persönlich mitengagiert, und es könnten auf königlichen Befehl sofort 30 Anthal (à 1¼ Eimer) besten Tokayer Ausbruches nach Stettin oder Berlin abgehen; man müsse aber früher darüber informiert sein, an wen man sich dort zu adressieren habe, auf welche Verkaufsbedingungen man rechnen könne, ob der Gegenwert in Geld oder in Retourwaren und in was für Retourwaren er bestehen werde, endlich, ob der König bereit sei, zur Beförderung dieses Commercii die erste Einfuhr auf gewisse Zeit von allen Accisen und sonstigen Lasten frei passieren zu lassen und einen gewöhnlichen Freipass zu gewähren, den Stapel zu Frankfurt für diesmal ausser Kraft zu setzen und auch sonst in jeder Beziehung diesen Handel zu fördern.

Nach Einlauf dieses Schreibens befahl der König der kurmärkischen, der neumärkischen und der pommerischen Kriegs- und Domänenkammer, Gutachten sowohl über diesen speziellen Vorschlag, als auch im allgemeinen wegen des österreichischen Handels auf dem Oderwege zu erstatten.

Die Gutachten, welche im März einliefen, sprachen sich alle ungünstig über die Aussichten des geplanten Weinhandels aus; die ungarischen Weine kämen in Stettin teurer zu stehen als die französischen, und es sei ein ähnlicher Plan, die ungarischen Weine nach Holland auszuführen, schon einmal gescheitert[16]. In Stettin selbst sei Vorrat an ungarischen Weinen, der nicht abgesetzt werden könne, es würden sich auch keine Kommissionäre finden, und die Unternehmer müssten jedenfalls durchaus auf ihr eigenes Risiko handeln. Die brandenburgische Kammer sprach sich gegen eine Suspension des Frankfurter Stapelrechtes in diesem Falle aus, hatte aber gegen einen Versuch mit der Ermässigung der Zölle nichts einzuwenden, während die neumärkische nichts dagegen einzuwenden hatte, dass der Wein ohne Haltung der Niederlage in Frankfurt und Stettin verschifft werde. Der eine der Sachverständigen, auf deren Gutachten sich die brandenburgische Kammer stützte, Geheimrat Schmidt, führte noch ausdrücklich aus, dass die Einfuhr ungarischer Weine über Krakau und Breslau billiger sei, dass diese Weine kraft Privilegs

[16] Der Geheimrat Schönebeck beruft sich dafür auf „des Dr. Bechers Politischen Discurs“ p. 633 ff., wo dieser interessante, auf Bechers Initiative unternommene Versuch eingehend geschildert wird. Dieser Versuch hing mit der Handelssperre Hollands gegen Frankreich und den Zollkriegsplänen der damaligen Zeit zusammen. Ich bemerke, dass in den preussisch-österreichischen Verhandlungen 1720—1740 von derartigen Plänen keine Spur mehr zu finden ist.

Digitized by Google

der österreichischen Stände schon in die österreichischen Lande nur unter schweren Imposten eingeführt werden könnten, und fügte hinzu, dass die Privatkaufleute, um die es sich handle, nicht genügend accreditiert seien, dass man meinen könnte, sie wären im stande, das Commercium in Aufnahme zu bringen.

In gewissem Sinne günstiger sprach sich dagegen in Uebereinstimmung mit den übrigen Gutachten Schmidt über die allgemeine Frage des österreichisch-preussischen Handels aus; es sei gewiss, dass es für die königlichen Lande von grossem Vorteil wäre, wenn die nordischen Waren (Stockfisch etc.) statt über Holland und Hamburg, die russischen (Leder, Pelz u. s. w.) statt durch Polen künftig über Stettin und Frankfurt in die kaiserlichen Lande gingen; er rät daher, die Auflagen auf die nordischen und russischen Waren einigermassen herabzusetzen, ferner in Erwägung zu ziehen, ob nicht das Frankfurter Stapelrecht aufgehoben werden könne, und schliesslich, ob es nicht gut wäre, über den ganzen Handel nicht mit Privatkaufleuten, sondern mit dem kaiserlichen Hof selbst oder mit den Chefs der Orientalischen Compagnie in Wien zu verhandeln; namentlich dieser letztere Gedanke, der auch in dem Gutachten der pommerischen Kammer angedeutet ist, taucht in den nächsten Jahren immer wieder auf.

Weniger günstig sprach sich dagegen der andere Sachverständige der brandenburgischen Kammer, Geheimrat Schönebeck, aus. Er betont, dass die kaiserlichen Kaufleute die verschiedenen Fischsorten lieber über Holland und Hamburg einführen und dass auch dieser Weg einen einträglichen Zoll in Lentzen und Crossen abwerfe; seit dem Rezesse könnten sie sich auch nicht über grosse Schwierigkeiten auf dem Oderwege beklagen; aber was sie hauptsächlich wünschten, die freie Passage durch Stettin in die See, könne keinesfalls zugestanden werden; denn sonst würde der Handel der Stettiner und Frankfurter selbst mit den Kaiserlichen infolge von deren Konkurrenz vollständig vernichtet werden, „die beiden Städte würden ihre Handlung verlieren und nur kayserliche Spediteurs werden“; wenn die Kaiserlichen in Leinsamen mit Stettin, Frankfurt, Kolberg nach dem Norden konkurrieren würden, würden die drei Städte ganz zu Grunde gehen. Eisenwaren dagegen, die bisher aus Oesterreich über Danzig und Königsberg gingen, könnten besser zu Wasser über Stettin verfrachtet werden. Er schliesst mit der für jene Zeit immerhin merkwürdigen Bemerkung, es sei am besten, den Kaiserlichen die Wahl zu lassen, welchen der beiden in Betracht kommenden Wege, Elbe oder Oder, sie wählen mögen; „zum

Digitized by Google

kommodesten und sichersten, auch wohlfeilsten, werden sie von selbsten schreiten, und Seine königliche Majestät profitiren gewiss, auf eine oder andere Arht davon; solte aber der geringste Zwank intendirt werden, dürfte der Elbcours ruiniret werden. Der Kaufmann raffiniret von selbsten, wie Er einen Groschen erspahren kann; wäre über Stettin eine Menage zu treffen, wird die Zeit als beste Lehrmeisterin schon zeigen, dass sie es nicht negligiren werden."

Der Rat Hille meint ebenfalls seinen allgemeinen Ansichten entsprechend und in Uebereinstimmung mit den Stettiner und Frankfurter Kaufleuten, die er einvernommen habe, den Oesterreichern den freien Handel in und aus der See zu gestatten, sei nicht einzuraten, zumal da die Frankfurter und Stettiner erbötig seien, die verlangten Waren aus Norden nach Breslau zuzuführen und gegen solche österreichische Waren, die nach Norden abgesetzt werden können, zu vertauschen; die Stettiner meinten geradezu, es sei eben nur auf „moskowitische Juchten" abgesehen, mit der die Oesterreicher über die Oder nach Triest und der Levante einen profitablen Handel treiben möchten.

Die allgemeine Frage des österreichisch-preussischen Handels trat zunächst in den Hintergrund, um erst in anderem Zusammenhange, als die Verhandlungen über die im Jahre 1724 erlassene Zollrolle geführt wurden, wieder energischer in Angriff genommen zu werden. Dagegen reskribierte der König am 24. März 1724 an Græve, entsprechend den Gutachten: „Ihr könnet einen solchen Handel mit ungarischem Wein auf Euer Risico versuchen, und soll derselbe für dieses mahl in Frankfurt und Stettin von der Niederlage frey seyn, die Accise und ordinaire Zölle aber müssen davon gehörig bezahlet werden." — Offenbar hatten sich Græves frühere Verhandlungen in Wien in dieser Sache zerschlagen; und er berichtet, dass sich nun ein anderer, der kaiserliche Rat „und gewester Proviant-Admodiator" Edler von Mohrenfeld, der auch mit dem Könige von England in geschäftlichen Beziehungen stehe, erboten habe, auf seine Gefahr eine Quantität auserlesenen Tokayers nach Berlin per Achs bringen zu lassen; von dort könnte der Wein von der königlichen Kammer weiter negoziiert werden. Um des Königs Gunst zu gewinnen, wollte Mohrenfeld dem Könige zwei lange Mohren und ein kostbares türkisches Pferdezeug präsentieren; er erbitte sich einen Kammerpass, dass solche Lieferungen für das königliche Hoflager bestimmt seien, damit sie in den königlichen und anderen Landen frei und ungehindert passieren könnten. Der König antwortete darauf, Mohrenfeld könne soviel ungarischen

Digitized by Google

Weines als er wolle, auf sein Risiko einführen, müsse aber die Accise und die üblichen Zölle erlegen. Mohrenfeld wollte aber vorher wegen des Absatzes sich versichern. Grœve berichtet, es fänden sich auch Pressburger und türkische Juden, welche das Commercium fördern wollten; sie verlangten jedoch im Anfang Zollfreiheit und für die spätere Zeit ein Privileg, dass sonst niemand ungarischen Wein in die königlichen Lande einführen dürfe; ferner rechneten sie auf Abnahme des Weines in Berlin und als Abnehmer auf den König selbst. Eine Liste von Waren, die ausserdem durch Oesterreich nach Preussen gebracht werden sollten, wird beigefügt; sie enthält u. a. Sommerzeug, Teppich, Pantoffel, Schlafröcke, gesponnene Baumwolle in verschiedenen Farben, Reis, Kaffee, Tabakspfeifen, Rosinen u. s. w.

Der König aber reskribierte am 5. Juli 1724, wegen des ungarischen Weinhandels bleibe es beim Reskript vom 24. März; die türkischen Juden könnten immerhin einen Versuch mit ihren Waren machen, doch müssten sie Accise und Zölle wie andere erlegen. Der König fügt hinzu: „Von Sommerzeug, Teppich, Pantoffeln, Schlafröcken werden sie kein debit finden, weil unsere Unterthanen dergleichen fremde Waren nicht gebrauchen.“ —

IV.

Der Crossener Zoll und der Salzkontrakt.

Als Friedrich Wilhelm I. die Reform des Zollwesens ins Auge fasste, mussten natürlich auch die veränderten Verhältnisse in Bezug auf den Elbe- und Oderhandel in Betracht gezogen werden. Der schlesische Verkehr, der durch den Neuen Graben und die Elbe nach Hamburg ging, war durch die Crossener Zollrollen aus den Jahren 1678 und 1694 geregelt, durch welche, eben um den Verkehr auf der Elbe auf Kosten des Landverkehres durch Sachsen zu heben, den Schlesiern für ihren Durchgangsverkehr ganz besondere Vergünstigungen eingeräumt waren; allerdings nur „bis auf fernere Verordnung und bis zu völliger Einrichtung des Elb-Commercii.“ Als nun durch die Erwerbung Stettins die Oder von ihrem Austritte aus Schlesien bis ans Meer ein preussischer Strom geworden war, schien die Ratio dieser Verfügungen nicht mehr zu bestehen, und die Frankfurter konnten hoffen, mit ihren Klagen über die Begünstigungen der Ausländer jetzt geneigteres Gehör zu finden. Allerdings hatte sich im Zusammenhang mit den alten Zollordnungen nicht

Digitized by Google

nur der Breslauer Handel ausserordentlich gehoben, sondern der neue Weg war auch Berlins Emporblühen zustatten gekommen[17].

Bei den Massregeln, die nun ins Werk gesetzt wurden, war, wie sich aus den Verhandlungen deutlich ergiebt, die Küstriner Kammer und ihr Direktor Hille die treibende Kraft, während die Tendenzen des preussischen Hofes von der jeweiligen politischen Lage und dem Verhältnisse zu Oesterreich bestimmt waren. Schon Ende September 1720 wurde die Breslauer Kaufmannschaft durch eine Zuschrift der neumärkischen Kammer in Küstrin alarmiert, in welcher diese mitteilt, dass der König von Preussen, da der Vergleich wegen des Crossener Zolles abgelaufen sei, ihr aufgetragen habe, eine neue Zollrolle auszuarbeiten und ohne auf jenen Vergleich zu sehen, alle Waren nach ihrem Werte anzusetzen, falls es nicht mit den Schlesiern zu einem neuen billigen Vergleiche komme. Sie schlage daher für den 1. November eine Zusammenkunft ihrer Vertreter Radeland und Hünicken mit Vertretern der Breslauer Kaufmannschaft in Crossen vor[18].

Die Breslauer Kaufmannschaft wendete sich in ihrer Bestürzung auf dem Instanzenwege an den Kaiser mit der Bitte, das dem schlesischen Handel durch die Erschwerung der Elbefahrt drohende Unheil abzuwenden. Sie berief sich auf die bisher geltenden Vergleiche und darauf, dass in der Zollrolle von 1694 „keiner determinirung Einer gewissen Zeit gedacht worden." Die Kaufmannschaft selbst fühlte sich nicht imstande, die Verhandlungen selbständig zu führen, da sie annahm, dass die in Schlesien selbst kaiserlicherseits vorgenommenen „excessiven" Zollerhöhungen wohl den Anlass zu den preussischen Massregeln gegeben hätten und sie selbst natürlich nicht kompetent war, diese Zollerhöhungen zu redressieren. Der Kaiser aber beauftragte mit Reskript vom 29. Oktober den kaiserlichen Residenten in Berlin, Voss, Vorstellungen beim Könige zu erheben, um die Zollveränderungen entweder gänzlich zu hintertreiben oder wenigstens durchzusetzen, dass nichts geschehe, bevor die Sache weiter untersucht und vom Kaiser Instruktion eingelaufen sei; Voss solle betonen, dass auch die früheren Vergleiche zwischen beiden Ländern „mit Vorbewusst des kays. Hofes verabhandelt und beschlossen worden." Am gleichen Tage befahl der Kaiser, dass sich in der That Vertreter der Breslauer Kaufmannschaft nach Crossen begeben sollten, jedoch nur, um die preussischen Proposi-

[17] Vgl. Schmoller a. a. O. S. 372 ff. und für das Folgende: Berlin, Crossener Zollsachen, 1723—1727.

[18] Die Akten hierfür und für das Folgende in Wien, A.M.J. V. G. 10.

Digitized by Google

tionen anzuhören und ad referendum zu nehmen. Bis der Bericht der Deputierten einlaufe, solle auch das Kommerzkollegium vernommen werden, „wie etwa dem König in Preussen, woferne selber zur Abstehung von seinem zu Benachtheiligung des Schlesischen Commercii führenden intento nicht zu bringen wäre, auf gleiche zu Abbruch des Preussisch. und Brandenburgischen Commercii veranlassende Ahrt begegnet werden könte."

Voss setzte in der That durch, dass der König der Küstriner Kammer befahl, Bericht zu erstatten und indessen mit der Erhöhung des Zolles zurückzuhalten. Er berichtet an den Kaiser, dass der Finanzminister von Creutz sich gestellt habe, als sei er über das Vorgehen der Küstriner Kammer ganz befremdet. Nach Beratung mit dem kaiserlichen Agenten Rezzani habe er auch vorgestellt, dass schon jetzt viele Kaufleute ihre feineren Waren per Achs zwischen Breslau und Hamburg über Leipzig und Lüneburg verkehren lassen, dass also bei einer Zollerhöhung in Crossen die Wasserfahrt leicht grossen Schaden erleiden könnte, und damit auch der königliche Fiskus. Das von Voss eingereichte Promemoria, das sich im wesentlichen auf die Ausführungen der schlesischen Interessenten stützte, wurde übrigens der Küstriner Kammer zur Beantwortung abgetreten.

Zu der gemeinsamen Konferenz in Crossen kam es nicht, da die Zollsache jetzt durch den Berliner Residenten verhandelt wurde, der wiederum Auftrag hatte, über alles nach Wien zu berichten. Als der Bericht der Küstriner Kammer einlief, wurde Voss zu einer Konferenz mit dem Generaldirektorium eingeladen, da Creutz es „für bedenklich gehalten, in einer solchen des Königs Einkünfte angehenden, mithin allhier ziemlich kitzlichen Materie" mit dem kaiserlichen Residenten allein und auf eigene Verantwortung zu verhandeln. Jedoch wurde dem Residenten in der am 11. Dezember abgehaltenen Konferenz das Küstriner Antwortschreiben weder vollständig vorgelesen noch abschriftlich übergeben, sondern nur stückweise mitgeteilt. Auf Vossens erste Frage: warum Preussen nicht bei der bisherigen Zollrolle verbleiben wolle, wurde geantwortet, dass die Breslauer Kaufmannschaft vermutlich seiner Zeit den für Preussen sehr schädlichen Zollnachlass nur erschlichen habe — doch ohne dass dies bewiesen werden konnte; auf die Frage, welche Aenderungen eigentlich vorgenommen werden sollten, sei aus der Antwort nicht zu entnehmen gewesen, ob die Absicht dahin gehe, den Stand von 1678 wiederherzustellen, oder eine ganz neue Zollrolle aufzustellen. Auf die Frage schliesslich, ob denn Preussen befugt sei, den Zoll einseitig abzuändern, habe sich die Kammer

Digitized by Google

gar nicht eingelassen, und Voss fand es nicht opportun, diese Frage in der Konferenz aufzurollen, da er bei den Berliner Räten „nicht gäntzlich die Abneigung verspührete, die Cüstrinsche Praetensiones zu moderiren". Da nun aber Voss nicht auf den neuerlichen Vorschlag einer direkten Besprechung zwischen der Küstriner Kammer und der Breslauer Kaufmannschaft einging und zwar die Anfrage, wie sich der Kaiser zu einer Wiederherstellung des Standes von 1678 stellen würde, ad referendum nahm, aber erklärte, bevor die Küstriner Kammer jene drei Fragen deutlich beantwortet habe, sich auf nichts einlassen zu wollen, und da andererseits das Finanzdirektorium dem Könige keinen Vorschlag machen wollte „sine plena causae cognitione", verblieb man dabei, dass der Küstriner Kammer neuerlich eine Beantwortung jener drei Fragen abverlangt werden solle. Zum mindesten erreichte Voss durch diese Behandlungsweise, dass die von Preussen drohenden Massregeln wiederum hinausgeschoben wurden.

Indes wendete sich aber auch Voss an die Breslauer Kaufmannschaft mit der Bitte, ihn über den Zollnachlass von 1692 (recte 1694) zu instruieren und zugleich auch in Ueberlegung zu ziehen, wie sie sich dazu stellen würde, wenn die Küstriner Kammer wirklich nur den Zoll von 1678 wiederherstellen, d. h. ein Plus von 2 guten Groschen (14 statt 12) per Fass einheben wollte. — Die Breslauer verwiesen darauf auf die Dokumente über jene vor 30 Jahren geführten Verhandlungen, aus denen sich ergab, dass von Erschleichung nicht die Rede sein konnte, und betonten, dass, wenn auch viele Sätze anno 1694 von 14 auf 12 gr. herabgesetzt, andere dagegen von 7 auf 12 erhöht worden seien. Sie schlossen mit dem Wunsche, dass es die Preussen bei dem gegenwärtigen Zustande bewenden lassen möchten.

Schon am 8. Februar 1721 konnte Voss nach Wien berichten, dass die Antwort der Küstriner Kammer eingelaufen sei; man habe ihm bei einer zweiten Konferenz mitgeteilt, dass diese sich berufe 1. auf ein Ferdinandeisches Privileg, kraft dessen den neumärkischen Markgrafen erlaubt sei, Zollerhöhungen vorzunehmen; 2. auf die Zollrolle von 1660; 3. auf die kurfürstliche Deklaration von 1678; 4. auf ein Konferenzprotokoll, in welchem sich die Breslauer Kaufmannschaft mit dem kurfürstlichen Dekret von 1678 ganz zufrieden gab; 5. dass schon der damalige Kammermeister sich allezeit gegen eine Zollmoderation ausgesprochen; 6. dass der Kurfürst das Conferentiale conclusum de anno 1684, in welchem die Herabsetzung ausgemacht war, nicht ratifiziert habe; 7. dass zwar dann die mode-

Digitized by Google

rierte Zollrolle publiziert wurde, dass sie sich aber selbst nur als gültig bis auf weitere Verordnung bezeichne. Nach einigen Weiterungen erhielt Voss am 8. Februar die Mitteilung, dass man nicht an eine grössere Erhöhung denke, sondern sich an die Deklaration von 1678 halten wolle. Nach der von der Breslauer Kaufmannschaft eingelaufenen Erklärung fand Voss dies Ansinnen nicht unbillig, nahm die Erklärung des Generalfinanzdirektoriums ad referendum, setzte die Breslauer Kaufmannschaft von der Sachlage in Kenntnis und erwartete die Befehle des Kaisers.

Da Vossens Relation an den Kaiser verloren ging, verzögerten sich die weiteren Verhandlungen. Voss, der von preussischer Seite gedrängt wurde, mahnte in Wien am 17. Mai. Aber erst am 18. September ging der kaiserliche Befehl nach Schlesien, dass der Breslauer Kaufmannschaft binnen 8 Tagen ein Bericht abgefordert werde. Voss wurde ungeduldig und meinte, es müsse ein besonderes Interesse dahinter stecken, dass die Breslauer Kaufmannschaft ihm noch immer nicht direkt geantwortet habe; offenbar wolle sie nicht von der Verzollung nach der Grösse der Fässer (statt nach dem Gewichte) abgehen, obwohl bei dieser bisher üblichen Art der Verzollung sowohl der Landesherr als alle anderen zu leiden hätten.

Im Oktober antworteten Kaufmannschaft und Kommerzkolleg dem Kaiser. Was die juristische Frage anbelangt, suchten sie zu beweisen, dass die Worte „bis auf weitere Verordnung" wider Wissen der Breslauer Kaufmannschaft, des einen Kompaziszenten, der Zollrolle von 1694 beigedruckt worden seien; ausserdem aber ergebe sich deutlich, dass damit gemeint sei „bis auf völlige Einrichtung des Elb-Commercii". Indes sei das Zurückgehen auf die Sätze von 1678 zwar nicht pro utili anzusehen, aber — vorausgesetzt vor allem, dass die kleinen Fässer auf 7 gr. herabgesetzt würden — wohl zu ertragen, wenn die Verzollung nach wie vor nach dem Masse vorgenommen; wenn ferner die dreifache Messung, die bisher praktiziert wurde, abgeschafft werde und wenn darüber eine authentische Versicherung zu erlangen sei, dass weiter keine Zollerhöhungen vorgenommen werden, dass sich die Veränderungen nur auf den Crossener Wasserzoll beziehen sollen. Das Kommerzkolleg sieht die beste Sicherung gegen weitere Zollerhöhungen in dem Abschlusse eines förmlichen Traktates.

Darauf scheinen die Verhandlungen vollends ins Stocken geraten zu sein. Der Kaiser hatte kein Interesse an ihrer Fortführung, seitdem er durchgesetzt hatte und die Berichte aus Schlesien auch bestätigten, dass die preussischen Behörden alles bis auf weiteres

Digitized by Google

in statu quo beliessen. Es war gerade die Zeit, da Canngiesser vom Wiener Hofe und Voss vom königlichen Hofe ausgewiesen wurde.

Durch zwei Jahre wissen die Akten nichts von Zollverhandlungen zu berichten. Aber gerade in diesen zwei Jahren wurden in Preussen die Vorbereitungen zu einer vollständigen Reform des Zollwesens getroffen. Die Küstriner Kammer und Hille hatten indes die Crossener Sache sicherlich nicht aus den Augen verloren.

Am 24. September 1723 begann die neumärkische Kammer den abgerissenen Faden wieder anzuspinnen, indem sie sich auf Klagen der Frankfurter Kaufleute berief. Voss selbst habe es nicht unbillig gefunden, wenn auf den Fuss von 1678 zurückgegangen würde. Vielleicht könne jetzt, da der ganze Plan des Commercii sich geändert, noch ein mehreres geschehen. Die Kammer führte aus [19], das Elbecommercium zu favorisieren sei richtig gewesen, solange Stettin in schwedischen Händen war; jetzt, da das Elbecommercium durch den Neuen Graben von Schlesiern und Hamburgern getrieben werde, die königlichen Unterthanen aber trotz ihrer günstigen natürlichen Lage zwischen der See und Schlesien dabei müssig seien, müsse alles darauf abzielen, den Immediathandel der Schlesier zu erschweren, damit die königlichen Unterthanen möglichst profitieren könnten. Unter der Herrschaft des Pactums mit der Breslauer Kaufmannschaft von 1678 und der Zollrolle von 1694 könne der Oderhandel nicht aufkommen. Die Zollrolle von 1694 müsse gänzlich kassiert werden, es sei nur gerecht, wenn die königlichen Unterthanen den Fremden gleichgestellt würden, und ein Wertzoll sei dem Stückzoll vorzuziehen.

Infolge dieser Relation fragte das Generaloberfinanzdirektorium beim Staatsministerium an, ob die Reform dieser Zollrollen nicht aufs neue rege gemacht werden könne (26. September 1723), und Ilgen antwortete, dass der kaiserliche Resident Voss — nachdem sich die Gemüter wegen jener diplomatischen Zwischenfälle etwas beruhigt hatten und der König ihm eine Abschiedsaudienz gewährt hatte [20] — gerade von Berlin abgehe. Da aber der König baldigst einen Minister an den kaiserlichen Hof senden werde, werde dieser — der Kämmerer Chr. von Brand —, wenn man es nötig finde, die Sache mit dem Kaiserhofe zu verhandeln, das Nötige in Wien veranlassen. Damit begnügte sich jedoch das Generaldirektorium nicht und führte aus, dass der König ja die Verpachtung der neumärki-

[19] Vgl. für das Folgende auch Berlin, Crossener Zollsachen 1723—1727.

[20] Vgl. Droysen, Gesch. d. preuss. Politik. IV, 1, S. 346.

Digitized by Google

schen Zölle beschleunigt wissen wolle und dass diese Verpachtung nicht vor Regulierung der neumärkischen Zollrolle vorgenommen werden könne; es stehe vollständig im Belieben des Königs, einseitig die im Jahre 1694 ad interim gemachte Crossensche Zollrolle zu ändern. Das Generaldirektorium sei der Meinung, dass man preussischerseits deshalb mit dem kaiserlichen Hofe nicht in Unterhandlung zu treten und dessen Konsens nicht einzuholen brauche. Erst wenn der kaiserliche Hof sich im Interesse der schlesischen Kaufmannschaft beschweren sollte, brauche man das Recht Preussens darzulegen, und für dieses seien Gründe genug ins Treffen zu führen. Allerdings fragte das Generaldirektorium auch an, „ob etwa rationes status die intendierte Veränderung anjetzo vorzunehmen, dissuadiren möchten". Die Staatsminister antworteten darauf dem Generaldirektorium, der Kaiser würde ein solches Vorgehen als eine Missachtung seiner Rechte betrachten und „wenn er sich dann dagegen movirte, würde Seine Majestät doch wieder davon abstehen". Man glaubte eben nicht, dass der König für energischere Massregeln gegen den Kaiser zu gewinnen sein werde. Allerdings müsse aber das Generaldirektorium am besten darüber informiert sein, ob die Crossensche Zollrolle bloss ad interim erlassen worden sei. Die Staatsminister wünschen auch über einen in Kopie beigelegten Traktat zwischen Kaiser Joseph und König Friedrich I. vom Jahre 1710, der sich auf Kommerz und Schiffahrt bezieht, vom Generaldirektorium beruhigt zu werden. Dieses erwiderte seinerseits, der mitgeteilte Kommerzientraktat sei im Original unauffindbar und offenbar nicht ratifiziert, auch thatsächlich nicht durchgeführt worden[21]. Das Generaldirektorium trage daher kein Bedenken, die von der neumärkischen Kammer projektierte neumärkische Zollrolle auch auf Crossen auszudehnen und die Crossenische von 1694 wieder aufzuheben; man müsse eben dann abwarten, was für Vorstellungen dagegen kaiserlicherseits erhoben würden. Durch die neue Zollrolle vom 3. Jänner 1724[22] wurde ein Wertzoll an Stelle des bisherigen eingeführt und wurden in der That die Schlesier den preussischen Unterthanen in Crossen gleichgestellt. Die Folge war, wie vorauszusehen, eine grosse Erregung namentlich der Breslauer Kaufmannschaft, die bis dahin gehofft hatte, durch verschiedene Mittel „den coup pariren" zu können.

[21] Dieser Vertrag war in der That in Wien nicht ratifiziert worden: vgl. Schmoller a. a. O. S. 1070.

[22] Mylius IV, 1 nº 63.

Digitized by Google

In einer Zuschrift des Breslauer Magistrates an den König vom 22. März 1724 heisst es, die Kaufmannschaft sei konsterniert, weil ihre Schiffe angehalten wurden, die statt des bisherigen Zolles die prätendierte Zolltaxe von 2 Pfennig vom Thaler des Wertes nicht zahlen wollten. Es habe doch der König mit dem Kaiser in der Sache korrespondiert, und man habe der Hoffnung gelebt, dass bis zur Erzielung eines Abkommens nichts geändert werde; nun sei diese Veränderung doch vorgenommen worden, noch dazu ohne vorhergehende Publikation und den vorhergehenden Reglements zuwider. Der Magistrat bittet daher, die Schiffe gegen Zahlung des früheren Zolles oder aber gegen Vorschreibung des Plus freizugeben. Zugleich wendete sich die Kaufmannschaft an den Kaiser mit der Bitte um Intervention und berief sich dabei auf die vor 3 Jahren geführten Verhandlungen, nach welchen man habe annehmen können, dass die Zollerhöhungen bis auf weitere Auseinandersetzung suspendiert würden. Der Breslauer Magistrat berief sich ausserdem auf einen Reichsabschied vom Jahre 1576, durch welchen ausdrücklich verboten wurde, „dass kein Stand des Reiches ohne kays. M^t. Consenz und Einbewilligung derer Reichs-Churfürsten zu wasser und zu Lande entweder neüe Zölle introduciren oder die alten erhöhen möge“[23]; und die schlesische Kammer dringt mit Rücksicht auf die Jahreszeit auf schleunige Intervention des Kaisers beim Könige, da man immer noch der Hoffnung lebe, dass die neue Massregel nur auf die Küstriner Kammer zurückzuführen sei; auch möge endlich ein dauernder Traktat abgeschlossen werden, der die Schlesier vor solchen Ueberraschungen sichere.

Am 11. April wendete sich nun der Kaiser an den König. Er erinnerte in dem Briefe an jenen Versuch der küstrinschen Kammer vom Jahre 1720, eine Erhöhung des Stückzolles von 12 auf 14 gute Groschen vorzunehmen, und behauptete, dass damals der Plan auf Beschwerde des kaiserlichen Residenten fallen gelassen worden sei. Namentlich da der Agent Græve in Wien schriftlich versichert habe, dass der König das gute Vernehmen zwischen Oesterreich und Preussen aufrecht erhalten wolle, habe der Kaiser um so mehr geglaubt, es werde dabei sein Bewenden haben. Wegen des nachbarlichen Commercii vertraue der Kaiser darauf, der König werde die von der küstrinschen Kammer abermals versuchte Neuerung nicht

[23] Hiergegen wurde wohl von preussischer Seite das Privilegium Friedrichs III. für den Kurfürsten Johann Albrecht und Markgrafen Friedrich in Zollsachen angeführt.

Digitized by Google

zugeben, sondern die alte Crossensche Zollrolle dem Verbündnis der beiden Lande gemäss aufrecht erhalten[24].

Auf die Beschwerde des Breslauer Magistrates schlug das Generaldirektorium eine Antwort vor, in welcher es hiess, die Breslauer Kaufmannschaft irre, wenn sie annehme, 'dass die Zollsätze in Crossen erhöht seien. Ein Vergleich der alten und der revidierten neumärkischen Zollrolle zeige zur Genüge, dass die Zollsätze im Interesse des Handels vielmehr gemildert seien, zumal da die Verzollung ehedem nach Stücken und nach Spezialsätzen, jetzt aber nach einem Generalsatze eingerichtet sei; dass Schlesier und Hamburger denselben Durchgangszoll zu entrichten hätten, wie königliche Unterthanen, die Waren nach Hamburg oder Schlesien transportieren, könne man keine Erhöhung nennen. Das Pactum von 1678, die Zollrolle von 1694 hätten nur Geltung gehabt, bis das Elbe- und Odercommercium reguliert sein würde, was jetzt der Fall sei. Wenn aber die Breslauer Kaufmannschaft jetzt bei einigen Waren beim Transporte von Hamburg nicht mehr auf ihre Rechnung komme, so möge sie sich mit der Stettiner und Frankfurter Kaufmannschaft in Traktate einlassen und den Oderweg benutzen, wo die Fracht kurz und infolge der Egalisierung der Oder- und Elbezölle billig sei. — In Breslau ersah man aus dieser Antwort deutlich, dass es auf eine Begünstigung des Frankfurter und Stettiner Handels bei der Massregel abgesehen sei. Man hoffte aber auch gleich, dass sich eine Ermässigung werde erzielen lassen, wusste man doch, dass die Berliner, mit Breslau in engen Beziehungen stehenden Spediteure sich mit einer Vorstellung an den König gewendet hatten[25], in welcher sie ausführten, dass bei der Unterbindung des schlesischen Handels auf der Elbe auch preussische Unterthanen, die ihm bisher als Spediteure und Schiffsleute gedient, zu kurz kämen, nicht minder auch der Fiskus. Für die feinen Waren sei der Weg über die Oder und Ostsee für die Schlesier zu weit und zu gefährlich. Sie würden also den Landweg durch Sachsen wieder vorziehen. Der König möge deshalb die neue Zollrolle nur auf jene Güter anwenden, die auch über Stettin gehen könnten, sie aber für die übrigen ermässigen.

Der König liess sich durch diese Vorstellungen in der That bestimmen, am 4. Mai 1724 in einem Schreiben an die Geheimen

---

[24] Vgl. hierzu auch Wien. A.M.J. V. G. 10. Schlesien 14 v. J. 1724.

[25] Die Vermittlerrolle übernahm der Kaufmann Georg Friedrich Günther, einer der Gründer der Preussisch-Russischen Compagnie.

Digitized by Google

Räte Klinggræff, Ellenberg, Manitius, Schœneberg und Hille eine mündliche Einvernahme der Beschwerdeführer zu befehlen zum Zwecke der Untersuchung, wie zum Vorteile der preussischen Zölle soviel möglich die Passage derjenigen Waren, für welche der Kurs über Stettin nicht praktikabel sei, durch den Neuen Graben aufrecht erhalten werden könne.

Hille, der Direktor der neumärkischen Kammer, meinte freilich, es werde sich bald herausstellen, ob die Schiffahrt durch den Neuen Graben ab- oder zunehme und ob die Furcht davor, dass die Schlesier ihre Waren auf dem Landwege durch Sachsen verfrachten würden, berechtigt sei. Hille war es auch, der die Antwort an den Kaiser konzipierte, die vom Staatsminister Ilgen approbiert und, nachdem das Generaldirektorium und das Staatsministerium sich gegenseitig die Kompetenz, das Schreiben auszufertigen und abzusenden, zugeschoben hatten, endlich vom Staatsministerium am 26. August 1724 abgesendet und am 12. September von Græve und Brand in Wien dem böhmischen Oberstkanzler Kinsky überreicht wurde. Bei der Ueberreichung wurden Versicherungen in betreff des Wunsches, freundnachbarliche Beziehungen auch auf dem Gebiete des Handels zu erhalten, ausgetauscht. Kinsky meinte freilich, die Schlesier könnten bei der Neuregelung der Zölle ihre Rechnung nicht finden; die preussischen Bevollmächtigten aber erwiderten, der König werde einige Kommissäre zur Entgegennahme der Vorschläge der Breslauer Kaufmannschaft ernennen; und auch in dem Schreiben des Königs an den Kaiser war betont, dass es dem König ferne liege, das nachbarliche Commercium etwa aus fiskalischen Rücksichten zu stören, er wünsche ebenso wie seine Vorfahren den schlesischen Handel zu favorisieren. Aber die Klagen der Breslauer Kaufmannschaft seien unbillig; schon die generale neumärkische Zollrolle von 1660, die bis 1678 gegolten, habe viel höhere Zölle enthalten als die zwei Pfennige vom Rthlr.; er habe auch deshalb im vergangenen Jahre der neumärkischen Kammer aufgetragen, die Zollrolle zu revidieren, weil der frühere Gebrauch, die Kaufmannsgüter nach Stück und Elle zu verzollen, schädlich gewesen sei. Jetzt werde der Wert nach dem Einkaufspreise auf der Faktura des Kaufmannes, der schlechterdings getraut werde, berechnet. Ja, die Kaufmannschaft zahle in Schlesien selbst höhere Sätze. Die Sätze von 1678 und 1694 seien nur ad interim gewesen, und die Breslauer Kaufmannschaft habe daher kein Recht zu beanspruchen, dass sie unveränderlich seien, und vollends nicht, dass die Schlesier vor den preussischen Unter-

Digitized by Google

thanen etwas voraus haben. Die preussischen Unterthanen aber — denen ja die Begünstigungen von 1678 und 1694 nicht zu gute gekommen waren — zahlten bisher nach der Zollrolle von 1660 sechsmal höhere Zölle als die Schlesier. Obwohl die Kosten der Erhaltung des Neuen Grabens beträchtlich seien und der Neue Graben nur den Handel der Schlesier mit Hamburg begünstige, dagegen Frankfurt ruiniere, fordere der König auf dem Neuen Graben nicht mehr als auf den freien Strömen. Uebrigens habe der König schon einige Räte bestimmt, um etwaige gerechte Beschwerden der Breslauer Kaufmannschaft anzuhören[26].

Im Herbste 1724 schon sollte der neue Gesandte Graf Rabutin nach Berlin gehen mit der Instruktion, entweder auf den Traktat von 1678 zurückzugehen oder einen anderen erträglichen Vergleich einzuleiten; er sollte auf einen förmlichen Vertrag hinarbeiten, dessen Abschluss aber der Genehmigung des Kaisers vorbehalten wurde. Seine Abreise verzögerte sich bis gegen das Frühjahr infolge der politischen Spannung. In Breslau liess er sich auf der Durchreise von dem Stande der bisherigen Verhandlungen unterrichten und dachte dort anzuknüpfen, wo zu Vossens Zeiten abgebrochen worden war. Die Breslauer Kaufleute gestanden ihm übrigens, dass sie lieber den doppelten Zoll (14 und 24 Groschen für kleines und grosses Fass) nach der bisherigen Weise, als einen Wertzoll zahlen wollten. Zwei Kommissäre wurden von der Kaufmannschaft bestimmt, die auf Rabutins Ruf sofort nach Berlin kommen sollten, um ihn dort bei den Verhandlungen zu unterstützen. Ihm selbst wurde eine umfängliche Information mitgegeben, die alle bisherigen Verhandlungen zusammenfasste; nachdem sie die Zugeständnisse aufgezählt hatte, die von schlesischer Seite gemacht werden konnten, lehnte sie ausdrücklich zwei Forderungen ab, die vielleicht als Gegenleistung für die Zollermässigung von Preussen gefordert würden: man wolle sich nicht „obligiren, die Landfahrt durch Sachssen gäntzlich zu abondoniren, das verbietet die Freyheit des Commercii, alss welches, wenn es florisant und glücklich gehen soll, auf dergleichen Art nicht gebunden seyn kan"; ebensowenig wollte man von einer Einfuhr von Leinsamen über Colberg nach Schlesien etwas wissen, solange Colberg nicht ein Porto franco sei

[26] Die Akten über diese Verhandlungen finden sich zum Teile in Berlin, Crossener Zollsachen, 1723—1727, zum Teile in Wien, St.A., in den Berichten und Korrespondenzen Rabutins; ferner: Wien, St.A. G. C. 207, 1 und Wien, A.M.J. V. G. 10. Schlesien, Oderzoll, wo u. a. auch Berichte Rabutins als Beilagen.

Digitized by Google

und man sich den Leinsamen über Polen mit billiger Landfracht verschaffen konnte.

Am 21. Mai hatte Rabutin seine erste Audienz beim Könige. Am 27. Juni 1725 gingen dann die zwei Deputierten der Breslauer Kaufmannschaft mit ihrem Rechtskonsulenten, vom Grafen Schaffgotsch an Rabutin nach Berlin empfohlen, zu den Verhandlungen ab. Wenn Rabutin noch in der Mitte dieses Monats in einer Relation nach Wien berichtet hatte, er hoffe in der Sache des Crossenschen Zollwesens zu einem vergnügten Ende zu gelangen, so zeigte es sich bald, dass es mit einer Einigung noch gute Wege hatte.

Der König von Preussen befahl allerdings dem Generaldirektorium, durch zwei Deputierte mit den Deputierten aus Breslau in Konferenz zu treten, um deren Anbringen zu vernehmen, worüber alsdann unter Beifügung eines Gutachtens an den König Bericht zu erstatten sei. Das Generaldirektorium legte Gewicht darauf, dass der Geheime Rat Manitius, der in diesen Dingen am besten unterrichtet sei, an den Verhandlungen teilnehme, und die Verhandlungen sollten erst nach dessen Rückkunft aus Karlsbad beginnen.

Den Verhandlungen lag ein Promemoria der Breslauer Kaufmannschaft vom 9. Juli 1725 zu Grunde, dessen Argumentation sich aufs engste an das im Jahre 1721 vom Kommerzkolleg und der Kaufmannschaft für den Kaiser erstattete Gutachten anschloss und dieselben Vorschläge enthielt, wie dieses. Zur Begründung ihrer Forderungen führten aber die Breslauer auch an, dass durch die Zollerhöhung in Crossen gerade die königliche Kasse leiden würde, da die schlesischen Kaufleute zum mindesten bei den nicht groben Waren die Landfahrt wieder vorziehen würden. Die Landfahrt koste zwar 12 Rthlr. mehr, allein der Kaufmann habe den Vorteil, dass die Waren innerhalb 3 Wochen in Hamburg seien, während er bei der Wasserfahrt 10—12 Wochen brauche. Die Spediteure hätten es in jener auf Befehl des Königs im Monat Mai 1724 abgehaltenen Kommission zu Protokoll gegeben und die Zollregister müssten es beweisen, dass vielfach schon die Landfahrt bevorzugt werde.

Nichtsdestoweniger scheinen die Räte des Königs gewusst zu haben, dass die Ermässigung des Crossener Zolles viel wichtiger für die Schlesier als für die königliche Kasse sei; und der König wollte kein Zugeständnis machen, ohne ein entsprechendes Gegenzugeständnis zu erlangen. Er war erbittert darüber, dass von seiten Schlesiens der im Jahre 1700 abgeschlossene und im Jahre 1706

Digitized by Google

auf 20 Jahre erneuerte Kontrakt über die Abnahme von magdeburgisch-halleschem Salze nicht mehr eingehalten wurde; die Oesterreicher wendeten dagegen ein, dass in dem Kontrakte dem Kaiser ausdrücklich das Recht vorbehalten war, den Kontrakt zu lösen, sobald er in seinen Ländern selbst genug Salz produziere; auch war im Jahre 1723 der Verkauf des Boysalzes, aus dessen Versiedung das kaiserliche Amt Neusalz grossen Vorteil zog, in Stettin inhibiert worden, obwohl in dem Kontrakte von 1706 ausdrücklich die zollfreie Verschiffung des Boysalzes garantiert war[27]. Die Preussen wünschten nun von vornherein die Zoll- und die Salzsachen in Verbindung zu bringen und hatten bei den Konferenzen kein Interesse, die Crossener Sache zu beschleunigen. Sie liessen die Breslauer ihre immer höheren Angebote (sie gingen bis auf 18 gr. Zoll vom Fass) machen, ohne sich darüber zu verbreiten, was sie eigentlich für Forderungen stellten. Endlich rückten sie damit heraus, dass sie vor allem die Erneuerung des Salzkontraktes wünschten, wogegen sie auch bereit waren, die freie Ausfuhr des Boysalzes wieder zu gestatten. Jedenfalls liess der König am 28. August es die Breslauer Deputation wissen, dass nur dann, wenn die schlesische Kammer wieder preussisches Salz kaufen wollte, er sich auf nähere Erörterungen in Bezug auf die Zollherabsetzung einlassen werde, bis dahin solle die Sache bei der jetzigen Verfassung ihr Verbleiben haben[28].

Rabutin, der ursprünglich nicht abgeneigt gewesen wäre, Zugeständnisse in betreff des Salzes zu machen, war mit keiner Instruktion versehen und wendete sich um Auskunft an den Oberamtsdirektor Schaffgotsch in Breslau. Dieser teilte mit, dass man keineswegs erwarten könne, dass die Hofkammer sich auf eine Einfuhr preussischen Salzes einlasse. Die betroffenen österreichischen Behörden waren geteilten Sinnes; es waren weitere Beratungen zwischen ihnen nötig[29]. Indes stockten aber die Verhandlungen, die Breslauer Deputierten kehrten unverrichteter Dinge wegen der Messe nach Hause zurück, Schaffgotsch meinte, die Breslauer Kaufmannschaft müsse eben jetzt erwägen, ob sie sich nicht lieber zu der Landfahrt entschliessen wolle, um der unerträglichen neuen Zollerhöhung zu entgehen, und wenigstens für die Feinwaren die Wasserfahrt ganz aufgeben wolle. Rabutin aber

[27] Ueber den Salzkontrakt von 1706 vgl. den Schlesischen Kammerbericht vom 12. Dezember 1726 in Wien, H.K.A., samt Beilagen.

[28] Vgl. auch Schmoller a. a. O.

[29] Wien, A.M.J. 23 v. J. 1726.

Digitized by Google

bedauerte lebhaft, dass die Verhandlungen zu keinem Ende geführt hatten, und meinte, wohl nicht mit Unrecht, dass ausser den Schwierigkeiten, welche wegen des Salzhandels gemacht wurden, „gewisse unvermutete eingeschlagene Begebnisse" in diesen wie in vielen anderen Geschäften eine Einigung verhindert hätten. Er meinte damit die gerade damals sehr gespannten politischen Beziehungen zwischen Preussen und Oesterreich, die auch zu seiner Abberufung führten. War doch auch am 3. September 1725 die Hannoversche Allianz zwischen Frankreich, England und Preussen unterzeichnet worden, die sich gegen den Kaiser richtete, und zu Beginn des folgenden Jahres war noch die Lage derart, dass man in der diplomatischen Welt eher an einen kriegerischen Einfall des Königs von Preussen in Schlesien, als an einen preussisch-schlesischen Handelsvertrag dachte [30].

In der Zwischenzeit zwischen der Abberufung Rabutins und dem Eintreffen des neuen kaiserlichen Gesandten Seckendorff in Berlin, der dazu bestimmt war, die guten Beziehungen zwischen den beiden Höfen wiederherzustellen, scheint man am österreichischen Hofe ernstlich daran gedacht zu haben, sich mit der preussischen Zollerhöhung abzufinden, wenn es gelingen könnte, den Schaden, der dem schlesischen Handel zugefügt war, auf einer anderen Seite wieder gut zu machen. Hatte doch auch Rabutin gemeint, Preussen werde gefügiger werden, wenn sich die Schlesier auf die Landfracht mit Umgehung von Crossen einrichteten.

Schon am 2. Oktober 1725 erging eine kaiserliche Anfrage an das schlesische Kommerzkollegium, auf welche Weise die breslauische Kaufmannschaft zu Lande mit ihren Waren fortzukommen gedenke, was für ein Unterschied an Unkosten zwischen der Land- und der Wasserstrasse sich ergebe und was etwa das schlesische Commercium bei der Landfracht verliere.

Die Kaufmannschaft erwiderte rasch, dass die brandenburgische Wasserfahrt ohne grossen Schaden nicht zu vermeiden sei, und bat, der Kaiser möge abermals einschreiten, um die Reduzierung des Crossener Wasserzolles durchzusetzen. Das Kommerzkollegium wies ausdrücklich auf die Unmöglichkeit hin, die groben Waren zu Lande zu verfrachten, und darauf, dass ja auch bei der Landfracht nach Hamburg die preussischen Lande wenigstens im Magdeburgischen berührt werden müssten. Es handle sich ja ohnehin nur um den Transitozoll, und der Transito werde doch überall sehr

[30] Vgl. Droysen, Gesch. d. preuss. Pol. IV, 2 S. 403.

Digitized by Google

erleichtert. Dazu möge man doch auch noch in Erwägung ziehen, ob es Rechtens sei, dass Preussen sein Zollrecht contra summum privilegiantem (den Kaiser) anwende. Kaufmannschaft und Kommerzkolleg drängten auf Annahme der preussischen condicio sine qua non, auf Wiedereinfuhr des preussischen Salzes, und suchten darzulegen, dass dadurch der Kammer und dem Lande kein Schaden erwachsen könne. Dass die in den Berliner Verhandlungen immer wieder ausgesprochene Drohung mit der Landfracht nicht ernst gemeint sein konnte, wurde ausdrücklich bestätigt, einerseits wegen des grösseren Risikos bei der Landfracht, da es an Fuhrleuten fehle, andererseits auch namentlich wegen der hohen Kosten. Eine Tabelle sollte dies veranschaulichen. Die jährliche Einfuhr von 5000 Tonnen Heringe kostete an Fracht von Hamburg nach Breslau zu Wasser 15000 Rthlr.; sie betrüge zu Lande 40000. Bei der jährlichen Einfuhr von ca. 1030 Tonnen Thran, Lachs, Laberdan, Rotscheer seien die entsprechenden Zahlen 3090 bezw. 8210 Rthlr.; bei 180 Ballen Stockfisch 4860 bezw. 9000 Rthlr.; bei nur 100 Fass gemeiner Spezereiwaren trotz des erhöhten Crossener Zolles 5000 Rthlr. gegen 10666 Rthlr. 20. Ebenso würden bei der Thalfahrt die Kosten trotz des erhöhten Crossener Zolles bei 100 Fässern Leinwand zu Wasser 3800, zu Lande 7000 Rthlr. betragen; bei 200 Fässern Garn 5600 gegen 10000 Rthlr.; bei 90 Fässern Wachs 3420 gegen 6300 Rthlr. Bei den neun wichtigsten Export- und Importartikeln würden also die Mehrkosten der Landfracht jährlich 50436 Rthlr. betragen, d. h. es würden die Kosten der Wasserfracht (40770) mehr als verdoppelt werden[31]. Es wurde als selbstverständliche Folge eines Uebergehens zur Landfracht angesehen, dass wegen der Erhöhung der Preise der Breslauer Markt namentlich von den polnischen Händlern verlassen werden würde, was natürlich Frankfurt zu gute gekommen wäre.

Bald darauf erfolgte eine Anfrage des Kaisers an das Kommerzkollegium, wie man den polnischen Viehtrieb mit Vermeidung Preussens direkt nach Schlesien leiten könne; etwas später eine Anfrage in betreff der Wiederherstellung des wichtigen russischen Handels; die breslauische Kaufmannschaft betont in dieser Beziehung die Notwendigkeit der Herabsetzung der übermässigen polnischen Zölle, namentlich auch mit Rücksicht darauf, dass die neu errichtete Preussisch-russische Compagnie den russischen Handel zum Teil monopolisiere. Das Wichtigste wäre aber allerdings,

[31] Wien, A.M.J. V. G. 10 No 23 v. J. 1726.

Digitized by Google

dass die russische Regierung verpflichtet würde, den Handel aus der Ukraine wieder zu gestatten oder wenigstens zu erlauben, dass die Breslauer Kaufleute ihre Feilschaften selbst bis Kiew bringen könnten. In der That entfalteten gerade damals die kaiserlichen Gesandten in Polen und Russland, um dessen Gunst sowohl Oesterreich wie Preussen sich bewarben, eine rege Thätigkeit, um den schlesisch-österreichischen Handel mit diesen Ländern in besseren Gang zu bringen. Die Breslauer Kaufmannschaft selbst wurde aufgefordert, einige Deputierte nach Polen zu schicken[32].

Nach des neuen Botschafters Seckendorff Ankunft in Berlin kamen nach den politischen auch die Kommerzverhandlungen wieder in Fluss.

Schon am 21. Januar hatte eine Konferenz zwischen dem Grafen Starhenberg, dem böhmischen Oberstkanzler Kinsky und dem Hofkammerpräsidenten Dietrichstein u. a. mit Zuziehung Rabutins stattgefunden, in welcher die Stellung des Kaisers zu den künftigen Verhandlungen festgestellt und eingeraten wurde, gegen eine „perpetuirliche Regulirung des Crossnischen Zolles" auf einen Salzkontrakt einzugehen, mit der Motivierung, dass die Salzzufuhr ein geringeres Uebel sei als die Störung des schlesischen Commercii und dass die Einfuhr des Boysalzes dem Kaiser zu gute kommen würde. Seckendorffs Instruktion (datiert vom 22. September 1726)[33] enthält infolgedessen das Zugeständnis, dass der Kaiser bereit sei, wieder hallesches Salz zu übernehmen. Es wird in ihr betont, dass der Gesandte im Namen des obersten Herzogs von Schlesien, des Kaisers, unterhandle; die Breslauer Kaufmannschaft solle ihn zwar durch zwei Deputierte informieren, aber in keiner Weise direkt verhandeln. Auch habe er darauf Bedacht zu nehmen, dass die zu erlangenden Zugeständnisse nicht nur für die Breslauer, sondern für die Schlesier überhaupt gültig sein sollten — ohne natürlich davon den Breslauern Mitteilung zu machen. Seckendorff solle auf einen Traktat in perpetuum hinarbeiten im Interesse der beiderseitigen Unterthanen und eines ungehinderten Laufes des Commercii. In Bezug auf die bekannten Beschwerden wegen des Crossener Zolles solle Seckendorff „die letzte Hand ans Werk legen", damit es „vi novi Pacti perpetui" bei dem Abkommen von 1678 verbleibe und auch Sicherung in Bezug auf die anderen

[32] Vgl. Wien, H.K.A., Protokolle des schlesischen Commerz-Collegiums v. 16. Oktober, 13. November, 12. Dezember 1725, 23. Februar, 23. März, 21. August. 4. September, 10. Oktober, 23. November 1726.

[33] Wien, A.M.J. V. G. 10; 25 v. J. 1726.

Digitized by Google

Zölle an der Oder, Neuen Graben, Spree, Havel, Elbe gegeben werde. Was nun aber die Fahrt auf der Oder über Stettin in die Ostsee angehe, so liege es im Interesse der beiderseitigen Unterthanen, dass diese Wasserstrasse, seitdem Stettin im Besitze des Königs sei, dem Commercio künftighin zu statten komme. Da man sich preussischerseits auf die Stapelrechte von Stettin und Frankfurt berufen werde, habe Seckendorff sich nicht auf die Rechtsfrage einzulassen, sondern zu betonen, wie hart es sein würde, wenn die Städte dadurch ein ordentliches Monopolium haben würden, dass man nur aus ihren Händen die aus der Ostsee kommenden Güter erhalten und die aus Schlesien kommenden Waren nur an sie liefern könnte. Da würde der schlesische Handel ganz unterbleiben und weder dem einen noch dem anderen Teile geholfen werden; dagegen könnten sich die Schlesier wohl auf Erlegung eines billigen Zolles einlassen. Ferner wurde Seckendorff beauftragt, den Salzkontrakt als eine „dem König zeigende Gefälligkeit" zwar separat zu verhandeln, aber sich auf keinen Abschluss einzulassen, bevor auch die Zollsache erledigt sei; schliesslich wurde ihm aufgetragen, falls Schwierigkeiten entständen, keineswegs die Verhandlungen abzubrechen, ohne dazu von Wien ausdrücklich autorisiert zu sein. In Bezug auf den Salzkontrakt wurde Seckendorff eine eigene Kameralinstruktion gegeben, kraft welcher er ermächtigt wurde, einen Vertrag auf 10, höchstens aber 12 Jahre abzuschliessen; auf Lieferung von 1000 Last zu 36 (statt wie früher 37) Thaler, wie von Preussen angeboten war; wogegen die Salzadministration zu Breslau 300, wenigstens aber 250 Last Boysalz — diese Zahl sei angeblich ebenfalls vom preussischen Hofe dem Grafen Rabutin gegenüber genannt worden — solle von Stettin einführen dürfen. Im übrigen solle der neue Kontrakt ad normam des alten abgeschlossen werden. In der Konferenz der obersten Hofämter wurde die Meinung laut, wenn es gelinge, einen Zollvertrag in perpetuum zu schliessen, solle man wegen der Dauer des Salzkontraktes keine Schwierigkeiten machen.

Seckendorff hatte mit dem Generaldirektorium nach dem Eintreffen zweier Breslauer Delegierten am 23. Dezember eine Konferenz, in welcher er seine Vorschläge übergab. Er betonte in diesen, der Kaiser würde es gerne sehen, wenn zugleich über die Fahrt durch den Neuen Graben und über die in die Ostsee unterhandelt würde; bei letzterer Fahrt wollten sich die Schlesier zur Erlegung eines billigen Zolles in Frankfurt und Stettin allenfalls verstehen. In Crossen aber seien alle Neuerungen aufzuheben,

Digitized by Google

auf den Fuss von 1684 und 1694 zurückzugehen, eine Maut nach der Grösse der Fässer und Ballen wieder einzurichten und die dreifache Messung abzustellen; dann solle es in allen übrigen Zollstätten der Oder-Elbefahrt beim alten bleiben; dazu kamen noch einige Beschwerden in Bezug auf den Heringverkauf, den die Frankfurter auch ausserhalb der Jahrmärkte in Schlesien betrieben, auf den sogenannten Konzessionsthaler, der neuerdings in Crossen von jedem Schiff eingehoben wurde, auf die sogenannte Reihefahrt von Berlin nach Hamburg, durch deren Einrichtung die schlesischen Schiffe ungebührlich lange aufgehalten wurden, auf die Benachteiligung der Breslauer Schiffer in Berlin bei der Rückladung und auf den Fürstenberger, von Sachsen-Merseburg eingeführten Zoll[34]. Das Resultat dieser Konferenz war, dass der König die Forderungen formulierte, auf Grund deren er verhandeln wollte. Der König liess durch das Generaldirektorium unter Bezugnahme auf die entgegenkommenden Aeusserungen Seckendorffs und unter ausdrücklicher Betonung seiner Hochachtung dem Kaiser gegenüber verlangen, dass ein für 10 Jahre gültiger Kontrakt abgeschlossen werden sollte, durch welchen der Kaiser sich verpflichtete, jährlich 1000 Last magdeburgischen Salzes zu 36 Rthlr. abzunehmen; was über 1000 Last abgenommen würde, solle mit 37 Rthlr. pro Last gezahlt werden, wie Seckendorff angeboten habe[35]. Ursprünglich war die preussische Forderung dahin gegangen, dass ein Kontrakt auf 20 Jahre und 2000 Last jährlich abgeschlossen würde. Der König gestand ferner die Ueberlassung von jährlich 200 Last Boysalz zur Versendung an den Kaiser zu. Der Entwurf eines Salzkontraktes sollte Seckendorff übermittelt werden, sobald dieser seine Gegenbemerkungen gemacht habe. Dagegen erklärte sich der König bereit, den auf $^2/_3$ % (d. i. 2 Pf. vom Rthlr.) festgesetzten Crossenschen Wertzoll „zu beybehaltung des mutuellen commercii“ auf $^1/_2$ % herabzusetzen und auf Grund dieses Perzentsatzes den Tarif derjenigen Waren, welche die Breslauer Kaufleute spezifizieren würden, nach Fässern, Tonnen, Ballen, Kisten, festsetzen zu lassen (28. Dezember 1726), also einen Mittelweg zwischen Stückzoll und Wertzoll einzuschlagen.

---

[34] Wien, A.M.J. V. G. 10; 19 v. J. 1727.

[35] Für dies und das Folgende auch: Wien, St.A., G. C. 207 (Originale des Gen.-Directorium und Konzepte Seckendorffs), vom 28. Dezember 1726 an. — Seckendorff schreibt am 31. Dezember: „und wollen mir die Bresslauische Deputirte den grössten Vorteil, so die Cammer von Hallischen Saltz sowohl als das Land hätte, weiss machen.“ Wien, A.M.J V. G. 10 ad 19 v. J. 1727.

Digitized by Google

So wurde von Preussen wenigstens im Prinzip der Weg wieder verlassen, den man seit 1724, seit dem Erlasse der neuen Zollordnung und der Gründung der Russischen Compagnie, eingeschlagen hatte, um den preussischen Händlern die Konkurrenz mit den schlesischen, indem man diesen die bisher gewährten Begünstigungen entzog, zu ermöglichen. Ausser den „rationes status", die den König immer wieder zum Kaiser hinzogen und die gerade Seckendorff so vorzüglich auszunutzen verstand[36], war es diesmal auch das fiskalische Interesse, das der König an dem Absatze seines Salzes hatte, das ihn zu dieser Schwenkung bewog.

Immerhin war man noch einer endgültigen Verständigung ziemlich ferne, obwohl auch Seckendorff einige nicht unwesentliche Zugeständnisse machte.

Auch die Verhandlungen wegen der freien Fahrt in die Ostsee mussten von österreichischer Seite zurückgestellt werden, da namentlich Hille derartige Forderungen für undiskutierbar erklärte[37]. Derselbe war es aber wohl auch, der das Generaldirektorium von der Ungefährlichkeit der Drohung überzeugte, dass die Schlesier die Landfracht vorziehen würden; war doch trotz der Zollerhöhung die Zahl der schlesischen Schiffe im Neuen Graben im letzten Jahre um 80 gestiegen.

Die geringeren Schwierigkeiten bot der Salzkontrakt, nicht nur weil man in Wien eingesehen und in der Konferenz ausgesprochen hatte, dass er thatsächlich der Kammer und dem Lande keinen Schaden bringe, sondern auch weil hier Oesterreich auf Seckendorffs Rat sein Entgegenkommen zeigen wollte, „weil dise gelttragende Sach bey dem König vill Ingress finde und zu denen Haubt-absichten nicht undienlich seyn dürfte." „Auf das baare Geldt, so dafür in des Königs Coffer kommt, machet man mehrer Reflexion als auf die kräfftigsten remonstrationes." Seckendorff drängt in seiner Korrespondenz mit Prinz Eugen im Winter 1727 immer wieder auf eine Entscheidung in den Zoll- und Salzsachen, wie er selbst von den preussischen Ministern gedrängt wurde; „denn dergleichen geringere Sachen," so schreibt er am 31. Januar, „geben stetigst Gelegenheit S^e. Königl. M^t. von Preüssen von der Begierde, so S^e kayserl. M^t. Sich mit ihm in allen nachbarlichen Irrungen zu setzen und das gemeinschaftliche Interesse zu befördern hätten,

[36] Am 12. Oktober war der Wusterhauser Allianzvertrag zwischen Preussen und Oesterreich ratifiziert worden.

[37] Vgl. den Bericht Hilles an den König vom 21. März 1732: Berlin, Gen.-Dir. Pommern, Commerzsachen 1.

Digitized by Google

zu überzeugen"; und am 12. Februar: „Wegen Saltz- und Zollwesen pressiret mann hier die resolution, da bey den ersten es auf das Königliche Interesse ankumbt, wäre wohl gut, wo man sich hierüber favorabel erklährete." Prinz Eugen aber verspricht, die Expedition in der böhmischen Hofkanzlei zu beschleunigen[38]. Obwohl die schlesische Kammer in dem ihr im Herbste 1726 abverlangten Gutachten noch eine Herabsetzung des Preises auf 33 oder höchstens 34 Rthlr. für die Last Salz verlangte, liess man sich, nachdem die Kammer das „pretium salis" „in die Discretion der Kanzlei" gesetzt, doch auf den höheren von Preussen geforderten Preis ein. Ebenso war in der Konferenz der Hofämter ausgesprochen worden, dass Seckendorff zwar nochmals auf 250 Last Boysalz antragen, sich aber auch mit 200 begnügen solle. Was die Quantität angeht, war in dem Kontrakte der Mittelweg eingeschlagen, dass dem Kaiser die Wahl gelassen wurde, ob er 1000 oder 1200 Last magdeburgischen Salzes jährlich abnehmen wolle: je nachdem sollte die Quantität des zugestandenen Boysalzes 200 oder 250 Last betragen. In der Ratifikation wählte dann Oesterreich die geringere Menge. — Nur in einem unwesentlichen Punkte versuchte man eine weitere Abänderung der preussischen Vorschläge, indem man nach einer Analogie im Vertrage von 1706, der auch sonst zu Grunde gelegt wurde, von Wien aus Seckendorff auftrug, er solle zu bewirken suchen, dass zu je 1000 Last noch 50 unentgeltlich von Preussen daraufgegeben werden sollten, als Ersatz für das Schwinden des Salzes während der Fahrt. Der Salzkontrakt war in Berlin am 30. April 1727 nach Einlaufen seiner Instruktion von Seckendorff einerseits und den dirigierenden Ministern des Generaldirektoriums andererseits unterzeichnet worden. Der Kaiser sendete zwei Exemplare mit der Ratifikation, datiert vom 27. Juni, zurück, das eine mit der gewünschten Klausel, das andere ohne diese. Seckendorff war einigermassen in Verlegenheit, wie er die neue kaiserliche Forderung anbringen könne. Immerhin versuchte er es am 2. August, die veränderte Ratifikation anzubringen. Die königlichen Minister verwahrten sich gegen die Veränderung. Aber schliesslich ging doch der König von Preussen in seiner Ratifikation „aus besonderer Hochachtung" auf diesen nachträglichen Wunsch des Kaisers, der ja keine irgend wesentliche Belastung bedeutete, ein[39]. Immerhin verzögerte sich auch jetzt noch die

[38] Wien, St.A., Korrespondenz Seckendorff-Eugen.

[39] Schon am 7. August 1727 ergeht ein Befehl wegen Auflassung des Salztransportes auf der Mareh: Wien, H.K.A. — Eine Abschrift des Salzvertrages

Digitized by Google

Auswechselung der Ratifikationen. Denn grössere und ernsthaftere Schwierigkeiten machte der Zollvertrag, der ja mit dem Salzkontrakt iunctim behandelt wurde, da Oesterreich den Salzkontrakt nur für den Fall des Zustandekommens des Zollvertrages und Preussen den Zollvertrag nur im Falle des Abschlusses des Salzkontraktes bewilligen wollte.

Was aber den Crossener Zoll anbelangte, so erklärten die Delegierten der Breslauer Kaufmannschaft, dass sie sich trotz der Herabsetzung von $^2/_3$ auf $^1/_2$ % und trotz der Fixierung des Wertes für jede einzelne Ware, durch welche den „vexationes" und Chikanen der Zollbeamten vorgebeugt werden sollte, auf keine Weise zu einem Wertzoll verstehen wollten. Seckendorff stellte ihnen darauf vor, dass er in dieser Sache keine weiteren Zugeständnisse durchsetzen zu können glaube, da man ihm immer entgegne, dass auch der Kaiser in seinen Landen den Zoll nach seinem Belieben erhöht hätte, da sich die Verhältnisse seit 30 und 40 Jahren geändert hätten und der König für seine Miliz merklich mehr Einnahmen brauche als zu jener Zeit; höchstens daran könne man denken, dass der Wertzoll noch ein wenig herabgesetzt werde, namentlich „wenn man dem Könige einige grosse Kerle, die in Schlesien noch wohl würden zu finden seyn, schicken wolte". Auf diese Vorstellungen Seckendorffs entschlossen sich die Delegierten, sich in Breslau eine Instruktion für den Fall zu erbitten, dass man auf diesen modifizierten Wertzoll eingehen müsse, und zugleich eine Spezifikation, „wie eine jede und unter ihre rubrique gehörige waare nach gantz, halb und viertl Vässer, Ballen, Küsten und Tonnen nach ihrem Werth solle angegeben, und diese zum beständig grunde und reglement also fixiret und vestgesezet werde". Die Berliner Spediteure gaben eine Liste, in welcher verzeichnet war, welchen Wert sie in Crossen für die einzelnen Waren bisher angegeben hätten; nach ihr könne man sich einigermassen richten[40]. Jedenfalls müsse man möglichst niedrige Werte in der zusammenzustellenden Spezifikation angeben; sollten diese nicht anerkannt werden, könne man immer noch zusetzen. Die Delegierten be-

---

von 1706, welcher dem neuen zu Grunde lag, liegt im H.K.A. als Beilage zum Schlesischen Kammerbericht vom 12. Dezember 1726. Die beiden mit der Ratifikation versehenen Exemplare des neuen Salzkontraktes ebenda als Beilage zum Schreiben des Kaisers an Seckendorff vom 27. Juni 1727. Ein Entwurf zu der Ratifikationsklausel in Wien, St.A. G. C. 207 f. 9 (Papiere Seckendorffs).

[40] Der Bericht der Delegierten mit der Liste sowie das Folgende in Wien A.M.J. V. G. 10 ad 19 v. J. 1727, Schlesien.

Digitized by Google

merkten ferner in ihrem Berichte nach Breslau, dass, falls es gelingen sollte, den Crossener Zoll auf 1/3 % herabzudrücken, namentlich die Verzollung der Fischwaren nicht sonderlich höher sein würde als früher.

Auch in seinen Berichten betonte Seckendorff, dass keine weiteren Konzessionen zu erlangen seien. „Nun aber" — so schreibt er — „da der König Selbst alle seine Sachen genau einsiehet, muss man sich keinen Gedanken noch Hoffnung machen, den geringsten Vortheil im Commercio vor den Brandenburgischen Unterthanen zu erhalten, au contraire, man ist noch glücklich, wenn man diesen gleich gestellet zu werden behaubtet. Und da nach Aussage der Bresslauischen Deputirten in der Thatt vier Pf. von Thaler in Schlesien Mauth muss erleget werden, so weiss ich nicht, wass dargegen einwenden kan, wenn man hier darthuet, dass die Kays. Zöll mehr als die Brandenburg., deren doch 13 seynd, importiren, folglich nach meinen wenigen Gedanken, man die Sache nach Billigkeit accomodiren solte" u. s. w. Nur im Falle einer Gesamtübereinkunft über alle Zölle würde man vielleicht unter 1/2 % herabgehen.

Während Seckendorff sich für eine Weile von Berlin auf seine Güter begab, beriet man in Wien über die weiteren Instruktionen, die bei diesem Stande der Dinge an Seckendorff gesendet werden sollten.

Jene Bemerkungen im Berichte Seckendorffs veranlassten offenbar Starhenberg, in der am 8. Februar abgehaltenen Konferenz der obersten Hofämter ein „reciprocum in puncto Transito-Zoll respectu Beiderseits Unterthanen" vorzuschlagen, und dieser neue Gedanke spielt von nun an in den Verhandlungen eine bedeutende Rolle. Im übrigen betonte man in der Konferenz nochmals den Unterschied im Wesen des Esitozolls, den die Preussen in Schlesien, und des Transitozolls, den die Schlesier in Crossen zahlen müssten, und war übereinstimmend der Ansicht, dass der Stückzoll vorzuziehen sei, dass aber, wenn schon nur ein Wertzoll zu erlangen wäre, man trachten müsse, ihn „quanti minimi" zu gestalten; die übrigen preussischen Zölle, abgesehen von dem Crossener, sollten in statu quo bleiben, wie die Breslauer Deputierten gewünscht hatten, allerdings zweifelnd, ob es nicht besser sei, diesen Punkt in den Verhandlungen gar nicht zu berühren.

In diesem Sinne war die Instruktion abgefasst, die am 19. Februar 1727 an Seckendorff abging. Der Kaiser schrieb: „Sofern aber Preussen daraus ein Werck machen wolte, so dass etwa seine Unter-

Digitized by Google

thanen von denen durch unser Gebüth führenden Waaren auch den Wehrt- und nicht den Stuck-Zoll zu zahlen hätten, so seynd Wir auch nicht abgeneigt, respectu deren Königl. Preüss. Unterthanen den Transito- auf den Stuck-Zoll zu reduciren, umb dardurch nicht nur zwischen Beederseits Unterthanen eine wahre Gleichheit in eodem genere Telonii einzuführen, sondern auch dem Commercio reciproco alle facilität zu verschaffen." Dem Handel sei nichts schädlicher, als Erschwerung des Transito; der Wertzoll führe aber zu allen möglichen Erschwerungen, sei es dadurch, dass die Ballen und Kisten untersucht werden, oder dadurch, dass der Beamte, ohne selbst zu sehen, der Deklaration trauen müsse.

Diese neue Instruktion ermöglichte Seckendorff, eine formelle Uebereinstimmung herbeizuführen. Die festen Zollsätze wurden also auf Grund eines wesentlich herabgeminderten Satzes berechnet.

Am 1. Mai 1727 wurde zu gleicher Zeit mit dem Salzkontrakte der Traktat über den Crossener Zoll von Seckendorff als Bevollmächtigtem des Kaisers und von den Generaldirektoren Grumbkow, Creutz, Katsch und Viereck in Berlin unterzeichnet. Der I. Artikel bestimmte, dass die zur schlesischen Handlung gehörigen Transitowaren nach dem von beiden Teilen beschlossenen Zolltarife in den nächsten 10 Jahren in Crossen verzollt werden sollten, gleichgültig ob die Händler Schlesier (nicht nur Breslauer) oder preussische Unterthanen seien.

Im II. Artikel war bestimmt, dass die Preussen in Schlesien beim Transito nicht mehr den bisherigen Wertzoll, sondern denselben Stückzoll entrichten sollten, der in dem Crossener Tarife festgesetzt war, zum Zwecke der Durchführung einer „wahren Gleichheit in eodem genere telonii".

Der III. Artikel bestimmte, dass, was unter Transitozoll eigentlich zu verstehen sei, in der Ratifikation des Zollvertrages erklärt werden sollte und dass durch die Bestimmungen über den Transitozoll das Recht beider Souveräne, den Consumozoll in ihren Landen beliebig festzusetzen, nicht berührt werden sollte[41].

Im IV. Artikel wurde bestimmt, dass die Zollbediensteten anzuweisen seien, sich wegen der Messung der Fässer und Kisten an die Bestimmungen des Jahres 1694 zu halten.

Nach dem V. Artikel sollte der neue Zolltarif sofort nach der Ratifikation in Kraft treten, jedoch was bis dahin nach der Zollrolle

---

[41] Ueber den Unterschied von Transito- und Consumo-Zoll vgl. Weber in Mitth. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen, 1893.

Digitized by Google

von 1724 an Zoll gezahlt worden sei, nicht zurückgegeben werden. Ferner wurde ausdrücklich bestimmt, dass die neuen Zollsätze nur für Crossen Geltung haben sollten; in den übrigen brandenburgischen Zollstätten sollte es bleiben wie bisher.

Der VI. Artikel betraf die Reihefahrt, über die sich die Schlesier beschwert hatten. Diese Beschwerden sollten unter Zuziehung von Deputierten der schlesischen Kaufleute in befriedigender Weise abgestellt werden.

Im VII. Artikel endlich erklärten die Paziszenten ausdrücklich, dass sie geneigt seien, miteinander während der Geltungsdauer dieses Interimstraktates einen Generalkommerzientraktat abzuschliessen und einander Pläne über einen solchen vorzulegen, derart, dass ausser der Fahrt durch den Neuen Graben auch die Fahrt aus der Oder über Stettin in die Ostsee etabliert werden könne. Die Ratifikation des Traktates war für eine Frist von sechs Wochen ausbedungen. Die Liste der Zollsätze wurde dem Traktate beigeschlossen.

Die Schwierigkeiten, welche die Ratifikation des Vertrages ein Jahr lang verzögerten[42], ergaben sich aus den Bestimmungen über den Transitozoll, über welche der Kaiser in der Ratifikation eine Erklärung abgeben sollte, da sich Seckendorff beim Abschluss des Vertrages darauf berief, er sei kraft seiner Instruktion nicht in der Lage, eine bindende Interpretation darüber abzugeben, was eigentlich unter Transitozoll zu verstehen sei. Der Kaiser aber erklärte am 15. Juli, dass er auch noch nicht in der Lage sei, so sehr er es auch gewünscht hätte, den Paragraphen über den Transitozoll zu erläutern; er schlug eine Ratifikationsklausel vor, in welcher versprochen wurde, Seckendorff werde demnächst genugsam instruiert werden, um auch diesen Punkt in Richtigkeit zu bringen; die übrigen Paragraphen aber wolle der Kaiser getreulich halten. Seckendorff schlug nun dem Generaldirektorium vor, die Ratifikationen in dieser Form auszutauschen; das Generaldirektorium jedoch erklärte, es wolle die Ratifikationen nicht austauschen, bis der Punkt wegen der reziproken Moderation des Transitozolles völlig adjustiert sei, es sei denn, dass der Kaiser darauf eingehen wollte, dass die Ordre in betreff der Crossener Zollmoderation nicht vor der Regulierung des Transitozolles an die schlesischen Zollbediensteten abgehe. Seckendorff entschuldigte die Verzögerung damit, dass zunächst die Zollstätten der kaiserlichen Erblande über den Transitozoll

[42] Zu diesem und dem Folgenden vgl. Wien, St.A. G. C. 207 und 196 B (Korrespondenz zwischen Seckendorff und Schaffgotsch).

Digitized by Google

einvernommen werden müssten; er meinte offenbar, Preussen durch den Hinweis auf den in Aussicht genommenen Generalkommerztraktat und auf den Salzkontrakt, dessen Ausführung ja ebenfalls verzögert wurde, noch gewinnen zu können; zugleich versicherte er aber auch im Namen des Kaisers, dass man sich, sobald es menschenmöglich sein werde, derart über den Transitozoll äussern wolle, dass „die vollkommene egalisirung und Billichkeit von Seiten seiner Kayserl. Majestät dabey wird observiret werden"; er sei bereit, über diese Punkte mündlich mit dem Generaldirektorium in Konferenz zu treten.

Indessen wurden dem Generaldirektorium sogenannte Monita vorgelegt, welche Seckendorff vom kaiserlichen Hofe, wo sie nach Beratung mit dem Kommerzkollegspräsidenten Brunetti ausgearbeitet worden waren, zukamen. Es war hierin ausgeführt, es gehe nicht an, dass die preussischen Unterthanen es als Transito betrachten, wenn sie Waren durch das Land Schlesien in eines der übrigen kaiserlichen Erblande führten; als Transito sei vielmehr nur anzusehen, wenn die Waren durch das totum continens der kaiserlichen Erblande ad exteros verführt würden. Hiergegen wendete man preussischerseits ein: man wünsche ja nur, dass die durch Schlesien in die angrenzenden kaiserlichen Erblande gehenden Waren nach dem herabgesetzten Transitozoll behandelt würden, für Waren, die die Preussen in Schlesien selbst verkaufen, seien sie bereit, dieselben Zölle zu zahlen wie die schlesischen Kaufleute; von einer Herabsetzung des Transitozolles für die nach Polen, der Türkei und Venedig zu verschickenden Waren hätten die Preussen nichts, da nach der Türkei und Venedig kein preussischer Immediathandel betrieben werde und Polen auf anderen Routen bequemer als durch Schlesien zu erreichen sei; wenn die Kaiserlichen auf ihrer Interpretation beständen, so wäre die notwendige Folge, dass die Schlesier die Waren, die sie an Crossen vorbei in die Kurmark, nach Magdeburg, nach Pommern, Halberstadt, Preussen verkauften, auch nicht nach dem herabgesetzten Zolle, sondern nach der Zollrolle von 1724 behandeln lassen müssten; dabei würden aber die schlesischen Kaufleute zehnmal mehr als die preussischen Kaufleute verlieren, weil in den preussischen Landen zehnmal mehr Waren von schlesischen Kaufleuten verkauft würden, als umgekehrt von preussischen Unterthanen in den kaiserlichen Erblanden. Da man ferner von kaiserlicher Seite betonte, dass, da an dem Stapelrecht von Frankfurt sowie von Breslau festgehalten werde, der Transitozoll im preussischen Sinne gegenstandslos würde, andererseits aber betonte, dass,

Digitized by Google

wie man österreichischerseits den Transito der preussischen Waren durch die sämtlichen kaiserlichen Erblande zugestehe, es zur Egalisierung auch notwendig sei, den Kaiserlichen den freien Durchzug durch Frankfurt und Stettin in die Ostsee zu gestatten, erklärten die Preussen, sie hätten keineswegs vor, das Stapelrecht von Breslau zu verkürzen, und erwarteten kaiserlicherseits das Gleiche für Frankfurt; wie der Immediathandel nach der Türkei und Venedig gegenstandslos sei, so könne auch die schlesische Kaufmannschaft den Immediathandel in die Ostsee nicht verlangen. Der preussische Wunsch war also dahin gerichtet, den Schlesiern in den übrigen kaiserlichen Erblanden selbst Konkurrenz zu machen, während die Kaiserlichen immer noch an die Freigebung des Ostseeweges dachten.

Seckendorff sandte die preussische Antwort an den Oberamtsdirektor von Schlesien, den Grafen Schaffgotsch, mit der Bitte, über dieselbe mit Brunetti zu beraten. In seiner Antwort betonte Schaffgotsch abermals, dass die Absicht der Kaiserlichen gar nicht auf eine Erleichterung des Handels in den preussischen Landen, sondern nach wie vor hauptsächlich auf den Weg nach Hamburg gerichtet sei; Gleichheit in der Behandlung würde also nur erreicht, wenn der Transitozoll auch für die Preussen nur dann Geltung habe, wenn sie ihre Waren durch die österreichischen Erblande ins Ausland verführten; die preussische Interpretation des Transitozolles würde zum vollständigen Ruin der (namentlich durch das kaiserliche Zollmandat für Schlesien vom Jahre 1718 beschwerten) Breslauer Kaufmannschaft führen, da diese namentlich in Bezug auf den wichtigen Juchtenhandel den Ein- und Ausfuhrzoll aus Schlesien zu zahlen habe und folglich mit den preussischen Unterthanen niemals in den Erblanden würde konkurrieren können. Da man einmal preussischerseits neuerdings auf der Egalisierung bestehe und der Kaiser auf diese Egalisierung sich eingelassen habe, so könne dieselbe nur im österreichischen Sinne verstanden werden; denn die Schlesier hätten in den preussischen Landen weder Gelegenheit noch Ursache, ihre Waren anzubringen; im übrigen — so schloss Schaffgotschs Bericht — und da man preussischerseits nachgebe, dass beide Städte, Breslau und Frankfurt, bei ihren bisherigen Befugnissen verbleiben sollten, wie könne man den Transito über Breslau verlangen, da Frankfurt über das Jus stapulae so feste Hand halte und keine fremden Waren allda passieren lasse? Seckendorff erwiderte darauf, er werde Schaffgotschs Mitteilungen verwerten, sowie die kaiserliche Resolution angekommen sein würde; in Berlin sei man der Ansicht, unter Transito sei alles zu verstehen,

Digitized by Google

was die schlesischen Kaufleute auf der Frankfurter Messe, in Berlin und anderwärts debitierten; wolle man aber die schlesischen Waren, die in den brandenburgischen Landen verkauft würden, in Crossen nach der Rolle von 1724 verzollen, so würde man preussischerseits ein Gleiches für die preussischen Waren, die durch Schlesien in die übrigen kaiserlichen Lande gingen, zugeben. Uebrigens liess Seckendorff Brunetti auffordern, diesen Artikel schriftlich aufzusetzen, er wollte sich dann bemühen, ihn ad interim in Berlin vorzubringen, damit, wenn die kaiserliche Resolution eintreffe, die Ratifikation gleich erfolgen könne; denn, so meinte er, es komme in diesen Dingen in Wien doch nur darauf an, was von Schlesien an die Hand gegeben werde. In der That wurde abermals das Kommerzkollegium einvernommen, und die Kaufmannschaft bemerkte, es befremde sie sehr, dass man annehme, dass sie bei dem preussischen Vorschlage besser wegkomme als die Preussen, denn der schlesische Handel in den brandenburgischen Landen sei im Vergleiche zu dem wichtigen Juchtenhandel geradezu eine Krämerei, der Juchtenhandel aber würde durch den preussischen Vorschlag den Schlesiern ganz aus der Hand genommen werden — und dies sei auch offenbar die Absicht dabei; man habe von Preussen nichts anderes gewünscht, als dass der Handel nach Hamburg wieder behandelt würde wie früher, und die breslauische Kaufmannschaft könne gar nicht begreifen, „woher diese theils undienliche, theils schädliche Egalisierung ihren Ursprung genommen haben müsse"; da aber schon der Kaiser prinzipiell auf die Egalisierung eingegangen sei, so dürfe man sie keinesfalls so weit interpretieren, wie die Preussen es wollten.

Da aber Seckendorff vom kaiserlichen Hofe immer noch keine Instruktionen zukamen, schritten die Verhandlungen nicht vorwärts, und Seckendorff sorgte nur dafür, das in Schlesien kein brandenburgisches Salz abgenommen wurde; erst als das preussische Generaldirektorium ungeduldig wurde und sich am 30. Oktober an den Minister Ilgen wendete, damit dieser bei Seckendorff die Angelegenheit urgiere, kamen die Verhandlungen wieder in Fluss. Seckendorff berief sich in Bezug auf die Auslegung des Transitozolles auf seine Informationen aus Schlesien und betonte, dass diese Auslegung nach den preussischen Angaben selbst für Preussen vorteilhaft sei, da ja die Schlesier zehnmal mehr nach den brandenburgischen Landen einführten als die Preussen nach den kaiserlichen, dass ferner, wenn die Bestimmungen über den Transitozoll im österreichischen Sinne eingeschränkt würden, die Kameralinteressen beider

Digitized by Google

Paziszenten gefördert würden. Das Generaldirektorium legte darauf „zu Bezeugung ihres regelmässigen Verlangens zur baldigen Endigung dieser Traktaten eine Deklaration wegen versprochener reciproquen moderation in eodem genere telonii“ vor.

Der erste Punkt dieser Deklaration enthielt die Erklärung, dass die Kaiserlichen den ermässigten Zoll in Crossen nur für die wirklichen Durchzugsgüter geniessen, dagegen die in den preussischen Ländern zu verkaufenden Waren nach der Rolle von 1724 mit 2 Pfennig vom Thaler verzollen sollten. Nach dem zweiten Punkte sollte erklärt werden, dass die preussischen Waren, welche durch Schlesien ad exteros oder umgekehrt über Breslau kämen, ebenfalls den moderierten Zoll von 1 Pfennig zahlen, dagegen von allen anderen in die kaiserlichen Erblande debitierten oder darin erhandelten Waren gleichfalls ein Zoll von 2 Pfennig entrichtet werden sollte. Seckendorff berichtete über diesen neuen preussischen Vorschlag zugleich nach Schlesien und an den böhmischen Hofkanzler Kinsky. Es ist nicht zu ersehen, ob sich Seckendorff, der in Handelssachen trotz seiner gegenteiligen Behauptung offenbar nicht sehr versiert war, darüber klar wurde, dass der Punkt 2 des preussischen Deklarationsentwurfes den Wünschen der Schlesier keineswegs entsprach; diese wendeten sich auf das allerenergischeste gegen die preussische Ausdeutung der Egalisierung, von der sie ja überhaupt am liebsten gar nichts gehört hätten, da ihnen durch diese Egalisierung jedenfalls ein Teil des Zollschutzes, den sie bisher genossen hatten, entzogen wurde. Sie wollten natürlich um so weniger auf den preussischen Vorschlag eingehen, je mehr sie selbst von den Zöllen innerhalb Oesterreichs betroffen wurden. Sie erklärten, von einer wirklichen Egalisierung der Wirkungen könne in der preussischen Ausdeutung gar nicht die Rede sein; denn, wenn man auch etwa für 10 000 Rthlr. Waren auf die Frankfurter Messe führe, so könne man diesen Absatz doch auch leicht entbehren; wenn aber den Brandenburgern nicht nur jene Ermässigung des Transitozolles, sondern auch infolge der gewünschten Egalisierung mit den preussischen Abgaben in Oesterreich ein Consumozoll von nur 2 Pfennig bewilligt würde, so könnten sie Waren für einige Tonnen Goldes, namentlich aber ihre Juchten in die kaiserlichen Erblande transportieren; dies werde vollends zum Verderben des schlesischen Handels ausschlagen, da sie ihrerseits nach den bestehenden Vorschriften einen viel höheren Ein- und Ausfuhrzoll für die Juchten bezahlen müssten. Man dürfe daher die Egalisierung nicht so verstehen, dass die Preussen in Oesterreich nur so viel zahlen sollten,

Digitized by Google

wie die Oesterreicher in Preussen, sondern vielmehr so, dass die Preussen in Oesterreich den schlesischen Kaufleuten in Bezug auf den österreichischen Consumozoll gleichgestellt werden sollten; es gehe nicht an, dass die Schlesier in den kaiserlichen Ländern schlechter behandelt würden als die Preussen; andererseits seien aber die Schlesier, wenn der König von Preussen auf ihre Deutung der Egalisierung eingehe, bereit, in Preussen einen Consumozoll nicht nur von 2 Pfennig, sondern von derselben Höhe zu zahlen, wie die Preussen ihn in Oesterreich zahlen müssen „nach einer dem schlesischen Einfuhrzoll kommensurierten Rolle".

Nachträglich kamen noch Schaffgotsch und Brunetti auf den nicht gerade aussichtsreichen Gedanken, Seckendorff möge dem Könige vorschlagen, die Juchten von dem ermässigten Consumozoll in Oesterreich auszuschliessen; denn dann könne man auf den preussischen Vorschlag eingehen. Man sieht, dass die Schlesier die grösste Angst haben, sie könnten, nachdem ihnen durch Peter den Grossen der russische Handel nahezu unmöglich gemacht worden war und nachdem durch die Verbindung von Sachsen und Polen und durch die schädigende Zollpolitik Oesterreichs, welche das Ihrige dazu beitrug, den polnischen Handel nach Frankfurt abzulenken, auch ihr polnischer Handel lahm gelegt war, nun auch in ihrem Handel mit den Erblanden überflügelt werden, sogar wenn ihnen durch den Crossener Handelstraktat der einzige grosse Ein- und Ausfuhrweg, der ihnen noch offen stand, erhalten würde. Deshalb waren sie bereit, lieber selbst höhere Abgaben in Preussen zu zahlen, als den Preussen die Abgaben in Oesterreich zu erleichtern.

Seckendorff musste nach diesen Informationen dasselbe Argument gegen das Generaldirektorium gebrauchen, welches bei früheren Verhandlungen die Preussen ihm entgegengehalten hatten, dass es nämlich nicht angehe, die eigenen Unterthanen in Bezug auf die Zölle schlechter zu behandeln als die Nachbarn. Vielleicht war es der Wunsch, dass der Salzkontrakt endlich zur Realität werde, welcher bewirkte, dass Preussen abermals nachgab und dass das Generaldirektorium sich bereit erklärte, die Erklärung des Commerzkollegs zu Breslau sowohl wegen des Transito- als wegen des Consumozolles schlechterdings anzunehmen, sobald nur noch erklärt würde, dass die preussischen Unterthanen in Schlesien und den übrigen kaiserlichen Erblanden dieselben Rechte in Bezug auf die Haltung von Spediteuren besitzen sollten, wie die Schlesier in Berlin. Damit war man in der That einer Verständigung sehr nahe gekommen.

Digitized by Google

Die Breslauer erklärten nunmehr keine Widerrede zu erheben, dass der zehnjährige Vertrag auf dieser Basis abgeschlossen würde, sie erinnerten nur, dass die Breslauer in Berlin nur Berliner Handelsleute und preussische Unterthanen als Spediteure verwenden dürften; ebenso dürften auch die Preussen in Breslau nur Breslauer Bürger zu Spediteuren bestellen. Sie meinten nur, da man preussischerseits auf den Handel nach und durch Breslau offenbar so grosses Gewicht lege, andererseits aber von der Eröffnung des Frankfurter Baumes oder der Ostsee bei Stettin nichts wissen wolle, könnten daraus wohl noch Anstände erwachsen; jedenfalls werde man aber schlesischerseits auch genau auf die Einhaltung des Breslauer Stapelrechtes achten.

Seckendorff begab sich im Dezember über Leipzig nach Wien und hoffte hier bei seiner Ankunft „das Geschäft nach Wunsch zu Ende zu bringen".

Am 29. März 1728 konnte Seckendorff dem Grafen Schaffgotsch von der Ratifikation des Zolltraktates und des Salztraktates Mitteilung machen. In der That liegt eine vom 2. März datierte, vom Kaiser unterzeichnete Ratifikation des Crossener Vertrages vor[43], welche aber später korrigiert und umgefertigt worden ist; die endgültige kaiserliche Ratifikation trägt das Datum: „Graz, 15. Juli", die des Königs ist datiert: „Berlin, den 10. August". Was die Ursache der Verzögerung der endgültigen Ratifikation war, ist nicht mehr zu ersehen; gegenüber dem Stande der Verhandlungen von Dezember ist nur insofern in der Ratifikation — und zwar auch in dem am 2. März unterzeichneten Exemplar — eine Veränderung zu erkennen, dass in betreff des Consumozolles beiden Paziszenten ausdrücklich das Recht vorbehalten war, in ihren Landen nach Willkür zu verfahren. In der That ist dies mehr eine formelle als eine reelle Abweichung von dem Vorschlage, über den man im Dezember übereingekommen war; denn, nachdem die Schlesier eine Herabsetzung des Consumozolles für Preussen in Oesterreich abgelehnt und sich zur Zahlung eines höheren Consumozolles in Preussen bereit erklärt hatten, hätte die Bindung des Consumozolles keinen Wert mehr gehabt.

Nachdem man jahrelang über den Vertrag verhandelt hatte, ging man jetzt sehr eifrig vor und kam, wie Seckendorff berichtet, überein, damit die Wasserfahrt in dieser Saison noch ausgenützt

[43] Diese kaiserliche Ratifikation erliegt mit der preussischen Originalratifikation in Wien, A.M.J.

Digitized by Google

werden könne, im Laufe von 14 Tagen die notwendigen Ordres zur Ausführung des Zolltraktates an die Zollbeamten sowohl in Crossen als in Breslau ergehen zu lassen.

V.

Das Projekt eines General-Commerz-Traktates.

Welche Schwierigkeiten einer Handelspolitik im grossen Stile im Wege standen, solange die einzelnen Staaten noch selbst nach einer einheitlichen wirtschaftlichen Organisation rangen und die lokalen Interessen und historischen Privilegien Schritt für Schritt zurückgedrängt werden mussten, während sich zugleich die fiskalischen Ansprüche allüberall einmengten, das zeigen die Verhandlungen wegen des Crossener Zolles und des preussisch-schlesischen Salzverkehres zur Genüge. Auf beiden Seiten glaubte man die Interessen des Handels, d. h. der zum Handel allein berechtigten Kaufmannschaften am besten zu wahren, wenn man den ausländischen Kaufleuten im Sinne der alten Privilegien den Handel im Inlande möglichst erschwerte und aus diesen Erschwerungen finanziellen Vorteil zu ziehen suchte. Als der vorteilhafteste oder einzig vorteilhafte Handel galt eben der durch einheimische Kaufleute vermittelte[44]. Der Staat wirkte zwar im merkantilistischen Sinne auf die Wegräumung der Hemmnisse für den inländischen Handel, die inländischen Kaufleute hin, indem er sie von der Stadt auf den Staat verwies, er suchte auch den Export zu fördern. Aber da die Staaten einander jetzt ebenso gegenüberstanden, wie früher die Städte, wiederholten sich dieselben Schwierigkeiten, die früher den Verkehr zwischen den Städten erschwert hatten, jetzt beim Verkehre zwischen den Staaten. Der Staat stand dem internationalen Verkehre ebenso gegenüber, wie die Städte dem innerstaatlichen, und wusste ihm keine andere Organisation zu geben, keine anderen Mittel anzuwenden, als die in den Städten üblichen, wenn auch die Grundlage eine breitere wurde. So entstanden die verschiedenen privilegierten Handelscompagnien, in Oesterreich ausser der hier nicht in Betracht kommenden Ostendischen die Orientalische und in Preussen die Russische.

Es ist nun für die Zeit höchst charakteristisch, dass, als es

[44] Vgl. Leser im Handwörterbuch der Staatswiss. s. v. Merkantilsystem S. 752.

Digitized by Google

sich darum handelte, die grosse nordsüdliche Handelsstrasse auszugestalten, die Verhandlungen zwischen Oesterreich und Preussen auch dann nicht zum Ziele kamen, als die politische Annäherung zwischen den beiden Staaten zu stande gekommen war, und dass der Gedanke auftauchte, die Schwierigkeiten dadurch zu überwinden, dass man die privilegierten Handelscompagnien beider Länder miteinander in Berührung brachte und gleichsam zu einer höheren Einheit zusammenfasste, nachdem man doch soeben mit Bewusstsein den alten Weg der Verhandlung von Kaufmannschaft zu Kaufmannschaft verlassen und den Crossener Zoll durch einen Vertrag von Staat zu Staat geregelt hatte.

Schon im Jahre 1724 stellte der Geheimrat Schmidt in seinem Gutachten über den baltisch-adriatischen Handel[45] zur Erwägung, ob es nicht gut wäre, hierüber nicht mit Privatkaufleuten, sondern mit dem kaiserlichen Hofe selbst oder mit den Chefs der Orientalischen Compagnie zu verhandeln, und ähnliche Andeutungen finden sich in dem gleichzeitigen Gutachten der Stettiner Kaufmannschaft. Eine preussische Handlungscompagnie gab es damals noch nicht. Aber in demselben Jahre wurden in Berlin verschiedene Compagnieprojekte lebhaft erörtert und die Russische Compagnie thatsächlich ins Leben gerufen. In dem Neumannschen Projekte in betreff der Errichtung dreier grosser Handelscompagnien war sogar die Aufnahme fremder Personen in Erwägung gezogen, wogegen die Stettiner Kaufmannschaft bezeichnenderweise meinte, in diesem Falle müssten die Einheimischen, weil sie „die gemeine Landes-Onera" zu tragen hätten, vor den Ausländern notwendig „einiges Douceur" voraus haben. Schon in dem Projekte eines Privilegiums für die Russische Compagnie aber waren die ausländischen den einheimischen Mitgliedern der Compagnie ausdrücklich gleichgestellt[46].

Der nördliche Teil des viel besprochenen Handelsweges war nun in der That in der Hand der Russischen Compagnie, die preussische Tücher nach Petersburg und als Rückfracht die russischen Produkte, namentlich Juchten, nach Preussen brachte, wie der südliche in die Einflusssphäre der Orientalischen Compagnie fiel.

Als die Zollverhandlungen wieder aufgenommen wurden, kam zugleich mit dem Zoll auf der Elbestrasse auch die Oderfahrt zur Verhandlung, auf deren Wichtigkeit schon bei den internen Konferenzen in Wien hingewiesen worden war. Allerdings war jetzt

[45] Siehe oben S. 21.

[46] Vgl. Schmoller, Die russische Compagnie in Berlin, in Zeitschr. f. preuss. Gesch. XX S. 1 ff., namentlich Beilage VII und XIV.

Digitized by Google

die Lage auch insofern eine andere, als die Preussen der Orientalischen ihre Russische Compagnie entgegenstellen konnten, der wiederum die Schlesier in Russland Konkurrenz zu machen strebten. Nach wie vor mussten die Oesterreicher wünschen, dass ihnen die Fahrt durch die Oder in die Ostsee freigegeben werde. Aber die beiden Fragen wurden getrennt, da die Breslauer Kaufmannschaft in der Kumulierung selbst eine Erschwerung der Verhandlungen erblickte und Seckendorff einsehen musste, dass in Bezug auf den Oderhandel wegen der Stapelrechte zunächst nichts durchzusetzen sein werde. Die Regelung der Oderfahrt wurde also weiteren Unterhandlungen vorbehalten. Seckendorff riet daher schon in seiner Relation vom 31. Dezember 1726 „zwey medios terminos" an, die von preussischer Seite angeregt worden waren; es sollten sich entweder einige schlesische Handelsleute in die Russische Handelscompagnie einlassen, die von den Stapelgerechtigkeiten befreit sei; oder es solle ein General-Commerz-Traktat abgeschlossen werden[47]. Darauf beauftragte gemäss dem Gutachten der Konferenz der obersten Hofstellen der Kaiser Seckendorff des Kaisers Geneigtheit zu einem solchen General-Commerz-Traktat, auf den man preussischerseits verfallen, auszudrücken und zu verstehen zu geben, dass er gerne einen Plan sehen möchte, wie man sich einen solchen vorzustellen habe; indes sei der Partikularvertrag durch diese Verhandlungen nicht aufzuhalten; dagegen sei der Beitritt der Breslauer Kaufleute in die Russische Compagnie wohl dem Schlesischen Commercio nicht förderlich; übrigens würde der Kaiser darüber die Breslauer selbst einvernehmen lassen. Ueber diese Einvernahme berichtete Brunetti am 17. Februar 1727. Aehnliche Anerbietungen seien den Breslauern schon gemacht worden. Es sei jedoch nicht sicher, ob bei einer Teilnahme an der Russischen Compagnie der Verschleiss der schlesischen Landesmanufakturen gefördert würde, noch auch ob hinreichende Garantie für das einzuschiessende Kapital vorhanden sei; namentlich in betreff des ersteren Punktes sei es zweifelhaft, ob die besseren schlesischen Tücher von der Russischen Compagnie zum Schaden der brandenburgischen verschleisst werden würden. In diesen Beziehungen müsse man besser informiert werden.

[47] Wien, H.K.A.: Protocollum der von denen Kays. Hof-Cammerräthen, Herrn von Hermeten und Saffran über die von etc. Seckendorff aus Berlin d. d. 31. X^bris 726 eingeloffene Relation, betr. die Uebernemmung einer quantität Brandenburg. Salzes in Schlesien, und die Limitation des Brandenburg. Zohls zu Franckfurth a. d. O. gehaltenen Commission, den 16ten Jan. 727. Conclusum. — Dazu A.M.J. V. G. 10; 19 u. 20 v. J. 1727.

Digitized by Google

Der Bericht endet mit dem Ceterum censeo der Schlesier: das Wichtigste für sie sei die Wiederherstellung des polnisch-russischen Handels durch die Ukraine; gelinge diese, so brauchten sie die Preussische Compagnie nicht, und werde das Petersburger Stapelrecht aufgehoben, gehe die Russische Compagnie ohnedies zu Grunde.

Es wurde in der That der Traktat über die Moderierung des Crossener Zolles vom Jahre 1727 nur als „interims-Tractat" auf 10 Jahre abgeschlossen, und die beiden Paziszenten hatten in § 7 erklärt, nicht abgeneigt zu sein, „auf einen General-Commercien-Tractat, zu mehrer Feststellung der guten Freund- und Nachbarschaft und zum Wohlseyn beyderseitiger Unterthanen bedacht zu seyn, wie dann von beyden Seiten die dazu benöthigten Plans sollen projectiret werden, dergestalt dass, wan man darüber übereinzukommen Mittel finden wird, man als dann zur Beforderung des Commercii so wohl diese bereits etablirte Fahrt aus der Oder durch den so genannten Neuen Graben in die Spree, Havel und Elbe nach der Nord-See fortsetzen, als auch die Fahrt aus der Oder über Stettin in die Ost-See so viel möglich établiren könne".

Demgemäss erklärte Seckendorff auch während der Verhandlungen über den Transitozoll am 23. August 1727, es sei der Kaiser „der beständigen Intention sich mit Sr Kön. M. auch noch in einen weiteren General-Commercien-tractat zu Aufnahme allerseits allerhöchster Unterthanen einzulassen und hierüber in weitere tractate zu tretten, woferne man von seiten Sr Kön. M. in Preussen nur einigermassen zu Handen zu geben belieben wolte, auf was Arth und Weise solches am füglichsten einzurichten" [48]. Damit knüpfte Seckendorff an frühere Gedankengänge und Eröffnungen wieder an.

Schon am 10. September übersendete das Generaldirektorium dem kaiserlichen Gesandten ein — schon seit Monaten ausgearbeitetes — „Project, welchergestalt zum Vortheil Seiner Kays. M. und Dero Unterthanen wie auch zum Nutzen Seiner Kön. M. in Preussen und Dero Unterthanen eine Societaet-Handlung zwischen denen Kays. Triestinischen und Orientalischen Compagnien, der Bresslauschen Kaufmannschaft und der Kön. Preuss. Russischen Handlungs-Compagnie mit Zuziehung der Franckfurtischen und Stettinschen Kaufmannschaften in die Ost- und Nordsee zu etabliren sein möchte". Es war ein Versuch, den grossen nordsüdlichen Verkehr über die Oder zu organisieren, ohne doch den Oesterreichern alle Vorteile

[48] Wien, St.A. G. C. 207 f. 18.

Digitized by Google

zu überlassen. Falls das Projekt den Intentionen des Kaisers entspreche, möge eine Konferenz zwischen den Deputierten der erwähnten Korporationen veranstaltet werden, die als Kaufleute die Sache am besten ausmachen könnten; namentlich würde es die Russische Compagnie gerne sehen, wenn sich der Direktor der Kaiserlichen Compagnie, Prolij, persönlich bei der Konferenz einfinden würde[49]. Es ist wohl kein zufälliges Zusammentreffen, dass gerade damals der Russischen Compagnie in Petersburg allerlei Schwierigkeiten erwuchsen[50]; man dachte wohl die Verluste in Russland durch den Gewinn in Oesterreich wett zu machen.

In Wien fand man für gut, dies gross angelegte Projekt zunächst genau prüfen zu lassen. Der Präsident des Schlesischen Kommerzkollegiums, Freiherr von Brunetti, wurde am 29. Januar 1728 durch kaiserliches Reskript aufgefordert, nach Beratung mit dem Vizepräsidenten, Grafen Neidhardt, und einigen Mitgliedern des Kommerzkollegiums und sachverständigen Kaufleuten ein ausführliches Gutachten zu erstatten, jedoch die ganze Sache bis auf weiteres als geheim zu betrachten. Wählte man diesen Weg, damit die preussische Regierung nicht sofort über die eigentlichen Absichten des Wiener Hofes unterrichtet würde, und um freie Hand zu haben, in Berlin je nach der politischen Konstellation die gewünschte handelspolitische Annäherung in Aussicht zu stellen oder auf die lange Bank zu schieben? Erst nachdem in der Ratifikation des Crossener Zolltraktates wegen des Consumozolles und des Handels in die Ostsee ausdrücklich auf einen künftigen Generalkommerztraktat verwiesen war, wurde im November 1728, also einige Monate nach der endgültigen Ratifikation des Crossener Zolltraktates die Anfrage an das Schlesische Kommerzkollegium als solches offiziell wiederholt. Das Gutachten, das nunmehr am 21. Januar 1729 abging, war natürlich identisch mit demjenigen, welches Brunetti schon vor einem Jahre, während Seckendorffs Anwesenheit in Wien am 16. Februar 1728, abgegeben hatte[51], und das vielleicht für den Abschluss des Crossener Traktates mitbestimmend gewesen war.

Brunetti hatte in seinem Begleitschreiben erklärt, dass sich nach genauer Erwägung herausgestellt habe, dass „die Preussischer

---

[49] Wien, St.A. G. C. 207 f. 23 = Konzept in Berlin, Gen.-Dir., Pommern, Commercien-Sachen 1.

[50] Vgl. Schmoller in Zeitschr. f. preuss. Gesch. XX, S. 22 ff.

[51] Das Projekt und die Gegenvorschläge siehe im Anhange. — Die Begleitschreiben in Wien, A.M.J. V. G. 12 und H.K.A., Protokolle des Schlesischen Commerz-Collegiums vom 15. Dezember 1728 und 21. Januar 1729.

Digitized by Google

Seits angebothene Societaet dem Handels-Stande dieses treugehorsamsten Erbhertzogthumbs nicht nur keinesweges vortheilhafft, sondern vielmehr dergestalt beschaffen zu seyn befunden, dass, wann die dem euserlichen Ansehen nach specios, und auf einen gemeinschafftlich grossen Vortheil abzuzielen scheinende Preussische Anerbittungen einigen ingress finden solten, die Schlesische Negotianten den aus dem importanten Leinwand- und Schleyer- auch Tuch-Negotio redundirenden ansehnlichen Vortheil, welchen sie zeithero allein genossen und ohne frembde Beyhülffe auch weiterhin überkommen können, mit denen benachbarten und das Schlesische Commercium schon von langen Jahren her mit neydischen Augen anzusehen gewohnten Preussen, sonder sich eines proportionirten Gegen-Vortheils von ihnen einigerleymassen getrösten zu können, zu theilen, und ihnen anbeynebenst gleichsam die Geheimnisse und Grundfeste des Schlesischen Commercii vor Augen zu legen genöthiget werden würden, woraus bey künfftig etwa erwachsendem Missverständniss zwischen beyderley Societaets-Verwandten und darauf erfolgenden gäntzlichen Unions-Zergliederung, worzu sich zwischen zweyer und des Staats-Interesse halber so unterschiedener Potentaten Unterthanen mannigfaltige und öffters unvermuthete Gelegenheiten finden, diesem treugehorsamsten Erbhertzogthumb nichts, als ein empfindlicher und zugleich unwiederbringlicher Schaden angedeihen könnte." Es zeigt sich in diesen Ausführungen derselbe beschränkte, wenn auch durch die Verhältnisse bedingte Gesichtskreis, von dem aus auf der anderen Seite gegen die Eröffnung der Ostsee für die fremden Kaufleute protestiert und behauptet wurde, die ganze Tendenz in den Verhandlungen über die Eröffnung des baltisch-adriatischen Commercii laufe darauf hinaus, den Schlesiern den Juchtenhandel wieder auszuliefern.

Das preussische Projekt enthielt offenbar grössere Gesichtspunkte und den Wunsch, durch eine Organisation der Interessenten auf beiden Seiten die widerstreitenden Interessen mit Rücksicht auf die Vorteile des internationalen Handels zu versöhnen, wenn auch mit dem natürlichen Hintergedanken, dass die Preussen daraus den Hauptgewinn ziehen würden. Brunetti stellte dem Kaiser zwei Antworten auf die von seiten Preussens mitgeteilten „Unmassgeblichen Gedanken" zur Verfügung; die eine sollte sie Punkt für Punkt genau widerlegen, die andere für den Fall, dass der Kaiser die Anerbietungen Preussens nur „dilatorie abweisen" wollte und „den Schmertz" über die Abweisung dadurch „einigerleymassen unempfindlicher machen zu lassen" beliebte, dass den Preussen alle

Digitized by Google

Lust zur Sozietät benommen, sie vielleicht selbst von ferneren Anerbietungen abstehen würden.

Der preussische Entwurf betonte in der Begründung des Vorschlages, dass kein bedeutender Handel von Privaten oder kleinen Gesellschaften aufrechterhalten werden könne; deren gegenseitige den Handel hemmende Eifersucht und Geschäftsneid könne nur durch eine Organisation der gemeinsamen Interessen überwunden werden. Dem gegenüber wiesen die Schlesier mit Stolz auf ihren viele Millionen betragenden Export hin, der nur dem Unternehmungsgeiste von Privatpersonen seine Blüte verdanke, die nur durch unglückliche auswärtige Konjunkturen einigermassen beeinträchtigt werden könne. Die Konkurrenz trage nur zur Hebung des Handels bei; eine notwendige Grundbedingung für den Gewinn sei auch die Aufrechterhaltung der Geschäftsgeheimnisse, die innerhalb einer Compagnie nicht durchgeführt werden könne. Compagnien dagegen seien nur dort am Platze, wo der einzelne das Risiko nicht übernehmen könne.

Dass Preussen und Oesterreich zu einer grossen Handelseinheit wohl geeignet wären, wie die preussische Denkschrift ausführte, gaben die Schlesier zwar zu; sie meinten aber, dass, da der preussische Handel mit dem schlesischen gar keinen Vergleich aushalten könnte, bei einer Vereinigung die Preussen den überwiegenden Vorteil hätten; die Bedeutung der Handelsstrasse nach der Ostsee dürfe auch nicht überschätzt, die Hindernisse der Schiffahrt auf der Ostsee, deren Gefahren zur Winterszeit und der Sundzoll, nicht übersehen werden; die vorauszusehende Rückverlegung des Handels von Petersburg nach Archangel würde der zu errichtenden Compagnie den Todesstoss geben, während der Elbeverkehr den Oesterreichern für ihre Zwecke vollkommen dienlich sei.

Nach dem preussischen Vorschlage sollte die neue Compagnie aus der Orientalischen Compagnie und der Breslauer Kaufmannschaft einerseits, aus der Frankfurter und der Stettiner Kaufmannschaft, sowie der Russischen Compagnie andererseits zusammengesetzt und der Gewinn derart geteilt werden, dass die Oesterreicher von dem Profit durch und in die preussischen Lande vertriebener Waren zwei Drittel, die Preussen ein Drittel erhalten sollten und umgekehrt. Auch hierin sahen die Schlesier, und wohl nicht mit Unrecht, eine Uebervorteilung, da ihr Import, der mit schlesischen Waren gezahlt wurde, und ihr Export ein weitaus grösserer war als der preussische. Durch eine entsprechende Kapitalbeteiligung sei dem auch nicht abzuhelfen, schon weil eine solche Kapitalbeteiligung

Digitized by Google

schwer oder gar nicht durchzuführen sei — wie denn überhaupt die Schlesier den preussischen Organisationsplänen ungläubig und misstrauisch gegenüberstanden und in ihnen nur eine Quelle steter Streitigkeiten, die durch die politische Trennung verschärft werden würden, erblickten. Ja sogar in der vorgeschlagenen Herabsetzung der Mauten, Zölle u. s. w. und in deren völliger Aufhebung für einige Jahre, die der neuen kombinierten Compagnie beiderseits zugestanden werden sollte, sahen die Schlesier nur den Ruin der Privatkaufleute, die mit der Compagnie nicht hätten konkurrieren können. Und auch von der Exemption der neuen Compagnie von den Stapelrechten wollte man aus demselben Grunde nichts wissen und befürchtete nur, sie würde den russisch-preussischen Juchtenhandel über Breslau hinaus ermöglichen, während doch die Schlesier im stande waren, Frankfurt und Stettin durch die Elbefahrt zu umgehen: gerade aber in der vorgeschlagenen teilweisen Aufhebung der Stapelrechte drückt sich die ganze Tendenz des preussischen Vorschlages aus, die dahin ging, die städtischen Kaufmannschaften durch die Vorteile, welche die Beteiligung an der grossen internationalen Compagnie bringen sollte, für ihre Sondervorrechte zu entschädigen.

Infolge dieser allgemeinen Ablehnung brauchten sich die Schlesier auf die vorgeschlagenen Details der Ausführung, dass die Interessenten einen gemeinsam zu beratenden Sozietätsvertrag abschliessen sollten, der vom Kaiser und vom Könige zu bestätigen wäre, und dass die Compagnie den Namen „Combinirte kais. Orientalische und königl. Preussisch-Russische Handlungs-Compagnie“ führen sollte, nicht mehr einzulassen. Da aber Preussen selbst wieder auf die Notwendigkeit des Donau-Oderkanales hingewiesen hatte, ohne den das geplante grosse Commercium nicht den gewünschten Erfolg haben würde, gab dies den Schlesiern noch eine Handhabe für die Ablehnung, indem sie ausführten, dass noch nicht einmal ausgemacht sei, ob die Verbindung der March mit der Oder thunlich sei. Allerdings aber meinten die Schlesier im Gegensatze zu den Preussen, die immer wieder auf den Donau-Oderkanal zurückkamen, nicht, dass die Verkürzung der Landfracht für die Orientalische Compagnie das Entscheidende sein könnte.

Auch in der zweiten Denkschrift, welche Brunetti dem Kaiser vorlegte, waren die preussischen Vorschläge derart beantwortet, dass den Preussen in der That die Lust zu weiteren Anerbietungen vergehen konnte. Hier sprachen die Schlesier von grossen Plänen ihrerseits, wie sie den Handel direkt mit Spanien und Portugal und weiter betreiben wollten, wenn sie der Kaiser gehörig unterstützen

Digitized by Google

wolle[52]; den Handel in die Nordsee wollten sie überhaupt als ihr Monopol in Anspruch nehmen, beim Handel in die Ostsee die preussischen Kaufleute eigentlich nur als Spediteure benützen; vor allem aber unter keiner Bedingung zu Gunsten des Weges in die Ostsee auf die Hoffnung der Wiederherstellung des Landhandels durch die Ukraine verzichten u. s. w.

Nichtsdestoweniger ist Seckendorff schon bei Uebersendung der Ratifikation wieder auf den Generalkommerztraktat zurückgekommen und hat der preussischen Regierung gegenüber im Herbst 1728, als Preussen mit Sachsen wegen Repressalien gegen die österreichischen Einfuhrverbote in Unterhandlung war, abermals betont, dass der Kaiser geneigt sei, sich sonderlich mit dem Könige von Preussen auch ratione commercii zu verstehen, und dass es wünschenswert wäre, „da der debit nach der Nord- und Ost-See den preussischen Landen ebenso vorteilhaftig, als denen Erblanden" wäre, „dass von Seiten Preussen die freye Farth durch die Oder offen gemacht und sich wegen der reliquorum commercii möchte verstanden werden"[53]. Gerade die freie Fahrt in die Ostsee war es, um derentwillen den Oesterreichern ein Generalkommerztraktat werthvoll gewesen wäre, und gerade diese konnten und wollten die Preussen um keinen Preis zugestehen. Andererseits konnten aber die Schlesier auf die freie Oderfahrt um so eher verzichten, je mehr sie die Elbefahrt seit der Herabsetzung des Crossener Zolles wieder ausnützen konnten.

Gleichzeitig behielt man auf Seite Preussens auch die Handelsbeziehungen Oesterreichs im Auge, die auf das preussisch-österreichische Commercium zurückwirken konnten. Mardefeld berichtete am 13. Januar 1728 aus Petersburg nach Berlin, dass sich Rabutin und der Kammerrat Hartung dort vergeblich bemühten, das einst bestandene Commercium zwischen den Kaiserlichen und der Ukraine wiederherstellen zu lassen, und dass er sein Möglichstes thun werde, um diese Verhandlungen zu durchkreuzen. Aehnliches berichtete Hoffmann aus Warschau[54].

[52] Hierzu ist auch zu vergleichen H.K.A., Protokolle des Schles. Commerz-Collegiums vom 16. und 21. August 1725. Es ergibt sich, dass ein direkter Handel zwischen Schlesien und den nordischen Staaten oder Spanien und Portugal nicht bestand, sondern nur ein Handel durch Vermittelung der Hamburger und Holländer. Man dachte damals noch daran, dass die neue Ostendische Compagnie ihre Waren direkt aus Schlesien beziehen und nach beiden Indien verschiffen könnte.

[53] Wien, St.A., Relation Seckendorffs d. d. Berlin, 1. Dezember 1728.

[54] Berlin, Gen.-Dir., Commercien-Sachen, Pommern 1 und R. 9, JJ. 13: Handlung.

Digitized by Google

Brand und Græve aber hielten die preussische Regierung über die Massregeln, die zur Beförderung des Handels innerhalb Oesterreichs selbst und über Triest getroffen wurden, auf dem Laufenden. Damals sollten die Transitomauten für den Verkehr von Triest abgeschafft und „eine einige, auf zwey Stationen allein restringirte Transitotariffa eingeführt" werden mit genauer Spezifikation der Waren; alle von Schlesien, Böhmen, Mähren nach Triest und umgekehrt verschickten Waren sollten von den bisherigen Transitozöllen in Schlesien, Böhmen, Mähren, Niederösterreich nunmehr vollkommen befreit sein[55]. Es sollte damit zum Teile ähnliches für Oesterreich erreicht werden, wie durch den Rezess für den Oderhandel innerhalb Preussens erreicht war.

Dieselben preussischen Residenten berichten aber auch am 26. Januar 1732, dass es mit den Vorkehrungen in Wien „nicht weit her" sei, „weil keine Ausländer von einiger Consideration sich einfinden und weil keiner dem andern Credit geben will". Zu bedeuten habe nur etwa der Handel mit schlesischer Leinwand und mit Oel. Das Projekt der Vereinigung der Donau mit der Oder durch die March beruhe noch auf sich, dürfte aber wieder angeregt werden, wenn eine bestimmte Personalveränderung durchgeführt sei. Deshalb möge die seiner Zeit von Canngiesser angelegte Liste von Stettiner Retourwaren eingesendet werden. Der Direktor Hille in Küstrin wurde beauftragt, eine solche Liste einzusenden. Hille verfocht in seiner Antwort vom 21. März 1732 energisch seinen Standpunkt. Er führte aus, bisher seien von Stettin und Frankfurt z. B. Leinsamen, Thran, Alaun, Kreide, Häringe, Stockfische u. s. w. nach Schlesien verhandelt worden. Wenn aber, wie zu hoffen, das Projekt wegen Egalisierung der Imposten auf der Oder durchgeführt werde, so würden die Schlesier über Stettin alle Waren aus Osten, Norden und Westen bekommen können. Der König werde hoffentlich nicht gestatten, dass die Schlesier wie durch die Elbe, so auch durch die Oder einen Immediathandel trieben, da sie dadurch das wenige noch übrige Commercium in den Ländern des Königs ganz in die Hände bekämen. Er habe schon in seiner Relation vom 29. Januar 1727 weitläufig gegen die Propositionen Seckendorffs deduziert, seit welcher Zeit auch kaiserlicherseits direkter Handel über die Ostsee nicht mehr verlangt worden sei. Es dürfte an ein Immediatcommercium der Schlesier durch die Oder nicht

[55] Berlin, Gen.-Dir., Commercien-Sachen 1: 7. Juli 1731 und 26. Januar 1732; vgl. Wien, A.M.J. V. G. 10 v. 28. Februar 1732. Dazu auch Mayer a. a. O. S. 95 ff., 107 f.

Digitized by Google

gedacht werden. Sollte das Projekt des Donau-Oderkanales zur Durchführung kommen, so würden die schlesischen Kaufleute die ihnen von Preussen zugeführten Waren mit desto grösserer Avantage in der grössten Menge wieder absetzen können, und dies werde man ihnen gönnen[56].

In derselben Zeit beschäftigte sich auch der Kronprinz Friedrich, der unter Hilles Anleitung in Küstrin arbeitete, mit dem schlesischen Commercium. Er dachte ursprünglich an eine Erhöhung des Crossener Zolles für die Schlesier, bis er aus den Akten ersah, dass dieser Zoll durch den Traktat von 1727 gebunden war. Nichtsdestoweniger glaubte er einen Plan entwerfen zu können, durch welchen der schlesische Handel dennoch gestört werden würde, und übersendete das Projekt am 18. Dezember 1731 seinem Vater, dem Könige. Der Plan steht unter dem unmittelbaren Einflusse der Gedankengänge Hilles und zeichnet sich vor den amtlichen Schriftstücken nur durch die grössere Offenheit aus, mit welcher die Zerstörung des schlesischen Handels als Ziel hingestellt wird. Der Handel der Russischen Compagnie bewies dem Kronprinzen, „was das Commercium für eine vortheilhafte Sache für ein Land ist", wie viel Geldes es ins Land bringen könne. Da dem Könige die Ostseeküste gehöre, müssten die Waren aus Osten und Norden, welche die polnischen, österreichischen, sächsischen Lande benötigten, durch Preussen geleitet werden, und es wäre möglich, ein sehr grosses Commercium zu etablieren, wenn einheimische Kaufleute diesen Handel betrieben. Der Profit, den sie daraus ziehen könnten, werde ihnen aber jetzt durch fremde Kaufleute, die den Immediathandel trieben, entzogen, während die Berliner nur ihre Kommissionäre seien. Vor der Eröffnung des Neuen Grabens und der Zollrolle von 1678 sei das infolge des Frankfurter Stapelrechtes anders gewesen: damals seien die von Holland und Hamburg kommenden Waren in Frankfurt verkauft und von den Frankfurtern weiter nach Schlesien verhandelt worden. Seither aber konnten die preussischen Kaufleute infolge des höheren Zolles, den sie erlegen mussten, die Waren nicht mehr so billig verkaufen wie die Schlesier, und wurden konkurrenzunfähig. Da nun der schlesische immediate Handel wegen der Abmachungen von 1727, welche die Vorteile der Zollrolle von 1724 wieder zerstörten, nicht unmittelbar verhindert werden könne, müsse man „indirectement damit verfahren". Ihr Kurs über die Oder und Stettin sei bisher noch glücklich abgeschlagen worden. Aber

[56] Berlin. Gen.-Dir. Pommern, Commercien-Sachen 1: 31. März 1732.

Digitized by Google

der bisherige Handel in Fischen, Kreide, Leinsamen, Thran und anderen schlechten Waren genüge nicht für die beiden grossen Kaufmannschaften von Frankfurt und Stettin. So sei vorgeschlagen worden, den Handel mit Materialien, Spezereien, Gewürzen über die Oder und Stettin zu ziehen, um den durch den Neuen Graben verkehrenden Schlesiern Abbruch zu thun; dies sei nur möglich, wenn die brandenburgischen Kaufleute die Waren billiger lieferten als die schlesischen. Dem ständen aber die Oderzölle entgegen, die höher seien als die Elbezölle. Nun habe der König in der That am 17. April verordnet, dass die Frankfurter über Stettin Spezereien und Materialien könnten kommen lassen, und habe versprochen, dass die Zölle auf der Oder nicht höher sein sollten als die auf der Elbe. In der That habe infolgedessen ein Frankfurter Kaufmann seit Mai für mehr als 10000 Thaler Waren unmittelbar aus Frankreich, England u. s. w. kommen lassen. Nun arbeite man an der „Balance wegen Regulirung der Imposten" (auf der Oder), und wenn man nur daran festhalte und den Stettinern anempfehle, sich der Sache anzunehmen, „so wird hoffentlich das schlesische Commercium wohl können turbiret werden". Es wäre auch nicht übel, wenn der König einige in Kommerzsachen erfahrene Räte auf die Frankfurter Messen beorderte, damit sie sich mit Berliner, Stettiner und anderen Kaufleuten besprächen und dem Generaldirektorium ihre Vorschläge machten, „dass die Sache mit der Zeit auf solchen Fuss, als die Russische Compagnie, möchte gebracht werden"[57].

Erst bei Gelegenheit der Verhandlungen wegen Erneuerung der Traktate von 1727 taucht dann auch der Plan des Generalkommerztraktates im Jahre 1737 wieder auf. Die Hofkammer wollte, wie Brand am 20. März berichtet, an die Hand geben, „wie man zu einem beiderseitigen hohen Puissancen und Dero Landen vortheilhaften General-Commercien-Tractat gelangen könnte, in specie wegen des guten Oberhungarischen Weines, wovon so viele 100,000 Fässer durch die Bauern unnützer Weise jetzo consumiret oder gar nicht mehr angebaut würden, woher dessen Theuerung dan entstünde; dahingegen wan man ihn mittelmässig verkauffen könnte, Eur. Kön. Mt. commercirende Unterthanen ebenfals davon würden profitiren können." Der König erwiderte: „Wegen des auch angetragenen General-Commercien-Tractats habt ihr zu antworten, dass Wir die Vorschläge desfalls erwarten wollen und dass dabey praeliminariter festzusetzen seyn würde 1) dass, da denen Schlesischen und Oester-

[57] Vgl. Frédéric le Grand, Oeuvres t. 27 (1856), Corresp. 12[2] p. 35 ff.

Digitized by Google

reichischen Commercianten alle aus der Nord- und Ostsee über Stettin einzubringende aus Engelland, Holland, Dänemark, Schweden und Russland kommende Waaren durch Stettinsche und Frankfurter Kaufleute zugeführt werden würden, jenen kein immediates Commercium auf der Ostsee gestattet werden könne, namentlich da die Stettiner und Frankfurter Kaufleute im Stande sein würden, die von Triest, Oesterreich, Schlesien gebrachten Waaren abzunehmen und seewärts zu debitiren. 2) Dass von den in Unseren Landen fabricirten Waaren kein höherer Transito- und Consumozoll in Oesterreich und Schlesien gefordert werde, als von den österreichischen und schlesischen Waaren bisher in Unseren Landen entrichtet worden, um solchergestalt die Importen beiderseits zu egalisiren." Der König beruft sich auf die Unterhandlungen, die im Oktober 1728 zwischen dem Generaldirektorium und Seckendorff gepflogen worden waren[58].

VI.

Die Erneuerung der Verträge.

Inzwischen hatte es an Zollstreitigkeiten anderer Art nicht gefehlt. Waren doch durch den Traktat über den Crossener Zoll nur einige wenige Handelsbeziehungen zwischen Oesterreich und Preussen geregelt worden; namentlich der Woll- und der Juchtenhandel führten zu sehr lebhaften diplomatischen Erörterungen[59]. Als aber die zehnjährige Vertragsfrist ihrem Ende entgegenging, einigte man sich doch wieder nur über dieselben Punkte wie früher. Am 20. März 1737 hatte Brand an den König berichtet, man wolle von einer Erhöhung des vertragsmässigen Salzquanti in Wien nichts wissen. Wenn aber der König es beim alten Kontrakte belassen wolle, sei man bereit, sofort sowohl den Salz- als den Zolltraktat zu erneuern[60]. Am 5. Juni 1737 wurde in Wien die Verlängerung des Salzkontraktes auf 10 Jahre von der kaiserlichen Bancodeputation und andererseits von Brand unterzeichnet[61], am 1. Juni schon hatten im Namen des Kaisers der böhmische Kanzler Kinsky und im Namen des Königs Brand ihre Namen unter einen dem vom Jahre 1728 völlig gleichlautenden Vertrag über den Crossener Zoll

[58] Berlin. Gen.-Dir. Pommern, Commercien-Sachen 1.

[59] Ich behalte mir vor, auf diese Erörterungen zurückzukommen.

[60] Berlin, Gen.-Dir. Pommern, Commerc.-Sachen 1.

[61] Berlin R. 131. K. 282. R. (Copie).

Digitized by Google

gesetzt[62]. Am 8. Juni sendete Brand beide Traktate zur Ratifikation nach Berlin und fügte bei: „Unterdessen werde fortfahren wegen eines General-Commercien-Tractats das allergnädigst befohlne allhier zu insinuiren, und die hiesige Vorschläge künfftig, wan ein Plan gemachet sein wird, allerunterthänigst einzusenden." Am 11. September sendet er die kaiserlichen Ratifikationen ein und berichtet, die beiden Sekretäre der Bancodeputation und der böhmischen Kanzlei hätten allerunterthänigst „um eine kleine discretion gebehten", wozu er ihnen „wegen künfftiger desto mehrerer Facilität" auch die Hoffnung zu lassen für gut befunden habe[63].

Lange vor Ablauf der beiden Kontrakte wurden ihre Bestimmungen infolge der Eroberung Schlesiens durch Friedrich den Grossen hinfällig. Und auch von einer Fortsetzung der Verhandlungen wegen eines Generalkommerztraktates hören wir nichts. Erst in dem Berliner Frieden werden Abmachungen in Aussicht genommen, welche den Handel zwischen den beiden Staaten und ihren Unterthanen regeln sollten. Indessen sollten die alten „accords" über den Handel und alles, was auf ihn Bezug hat, gewissenhaft von beiden Seiten beobachtet werden. Thatsächlich aber hatten sich die Verhältnisse durch die Abtretung des grössten Teiles von Schlesien derart geändert, dass eine Aufrechterhaltung des Status quo im strengen Sinne gar nicht mehr möglich war[64]. —

---

[62] Berlin R. 131. K. 282. R. (Copie).

[63] Ebenda.

[64] Vgl. Ad. Beer, Die handelspolit. Beziehungen Oesterreichs zu den Deutschen Staaten unter Maria Theresia. Wien, 1893. S. 3 ff., 174 ff.

Digitized by Google

Anhang.

I.

Excerpta remonstrationum von dem Schlesischen Handelsstand das Moskowitische Commercium betreffend vom 6. Februar 1720 und Unpartheiische Anmerkungen (von Hof-Cammer-Rath Schierendorff).

[Preussisches Geheimes Staats-Archiv. Beilage zur Relation Canngiesser's d. d. Wien, 6. Sept. 1721: R. 9. Handlung 1709—1735.]

Excerpta.

Es bewende in notorietate publica, was für ein beyden Nationen /nemlichen Schlesiern und Moskowitern, sonderlich doch der Uckraina/ sehr profitables Commercium, meisten aus barattirung der Waaren, biss auf die Zeit gepflogen worden, als Ihre Czaarische Mt. Anno 1714 durch Patenten alle auss- und Einfuhr in die Uckraina verbotten, und die Handlung völlig zur Petersburg. Stapel dressiret. Wohin, nacher Petersburg, neml. auss der Uckraina bey 200 und von dannen allerdings wieder so viel Meilen nacher Bresslau seyen, mithin die Waaren gar sehr vertheuert, auch die meiste davon ohne Berührung kayserl. Erblanden verschlissen würden. Da ante Annum 1714 auss der Uckraina durch Pohlen die Mosskowitische Unterthane, denen Bresslauern für die Thür gebracht:

Juchten, Wachss, Unschlit, Rauch- oder Peltz-Waaren,
Rhabarbara,
Badian, Thee,
Taback,
Salpeter,
Haussenblasen,
Peltzwerck,

Unpart. Anmerkungen.

Dass die Mosskowitische Unterthanen mit ihren Manufactur- und Natural-Waaren, so nacher kayserl. Erblanden und durch dieselben weither gangbar, vermittels der neuen Stapel gegen 200 Meilen Strassen mehrers mit unerträgl. Spesen belastet würden, und darum die Vertheuerung der Waaren entstehen solte? ist ein gar superficiale remonstration, so auch nur Initianten der Geographia und Commercium nicht wohl begreiflich, auch eben darum, ehe man ad Negotia Publica derhalben Schluss oder Instructiones fasset, besser juxta Species et Loca Commercii in Consideration zuziehen, und zwar von dieses Mosskowitischen Commercii Haubt Incremento der

Juchten

anzufahen: So ist ja bekannd, welchermassen die beste Juchten zu Castroma im Hertzogthum Susdal, Jeroslaw im Hertzogthum dieses Nahmens, und Pleskow fabriciret werde, und die vor Jahren gepflogene Handlung damit sonderbahrlich über Kiew durch die Uckraina, Volhynien und dann über Smolenskow durch Litthauen, vor alters aber und ehe noch Schweden Liefland und Care-

Digitized by Google

(Excerpta.)

Castorium,
Muschus,
Chitay und Persianischer Damast,
Rindvieh.

Aus Schlesien entgegen geladen:
Tücher, Leinwand, Schleyer,
allerhand Inländische Handwercks-waaren,
Wollene und Seidene Zeuge,
Nürnberger Waaren,
Sensen, Strohmesser, Sicheln,

welcher Baratto jetzt gäntzl. erlieget u. derhalben die Mauthen so sehr calierten, wodurch in Schlesien viel tausend Innwohner in ruin gesetzet würden.

Die Juchten hatte man vorhin den Centner per 24 Thlr. gehabt, welche man ietzt über Dantzig und Hamburg pr. 40 Thlr. zahlen müsse.

Anderweitere Remonstration de Pstº 31. Dec. 1720.

Auf Ihrer Kais. Mt allergnädigste anfrag dd. 12. Dec. 1720, ob das Mosskowitische Commercium nicht über Dantzig einzurichten stünde, wird remonstrirt.

1mo Dass die Mosskowitische Unterthanen auss der Uckraina, ihre obernannte Waaren, dem Bresslauischen Kaufmann gantz franco vor die Thür gebracht, ohne dass der Bresslauer einiges Risico dabey gehabt; davor aber doch

2º kein baares Geld, sondern Waaren von dannen abgeführet, gemeiniglich 2/3 gegen Schlesische Landes Manufacturen von Leinwant und Tuch; 1/3 aber von Steuerischen Eysen- und etwas Nürnberger Cramerey, Glass, Papier, Charten, mithin hätten

3º Von Schlesien auss, die übrige kays. Erblande ja auch Lausnitz und

(Anmerkungen.)

lien conquestiret und damit solches Commercium unterbrochen und verschlagen worden, über Novogrod, Narva, Reval, Riga, durch die Hanser Städtische Interessenten, und Dantzige auch Lübeckische sogenannte Naugarts-Fahrer gepflogen worden.

Nacher Kiew nun ist Castroma so an der Wolga lieget grosse Uckrainische Meilen wenigstens . . . 145
von Jeroslaw eben dahin . . 136
von Plesskow 109
Herentgegen
von Castroma nacher Petersburg 100
Jeroslaw 90
Plesskow 34
von Castroma nacher Smolensco 100
Jeroslaw 98
Plesskow 50

und mit der leichteren Wologdischen auch Casanischen und anderen Juchten hat es gleiche Bewandnüss.

Allein Se Czaarische Mt haben durch schon fertige Canals dieses gantze Commercium zu einen gar wohlfeilen Cours gerichtet, dass also durch diese neue Strassen zu Wasser die Transport Spesen kaum ein drittel so hoch kommen werden, als nacher Kiew, und solchemnach keinesweges begreiflich wie dadurch die Pretia der Juchten in Vertheuerung kommen solten? und gleiche Bewandnüss hat es mit denen übrigen Distantien;

zwischen Bresslau und Kiew von 150 Meilen;
zwischen Bresslau und Smolensco von 175 Meilen;
gegen Bresslau von Petersburg oder Narva und Reval über Dantzig aber zu Wasser biss Dantzig respective 100 bis 130 Meilen;
und von dannen zu Land bis Bresslau 58 Meilen.

In Litthauen selbst aber, auch der Pohlnischen Uckraina fallen meistens

Digitized by Google

(Excerpta.)

andere Reichs-Lande versehen werden können, so ietzt davor erinnerter massen die Praetia allerdings ad alterum tantum gestiegen, nimmer practicable; Worauss

4o zu ermessen, was für einen Schaden mit Entfall dieses Commercii Schlesien leyde? da neben dem sich auch das Commercium von diesen barattir-Waaren, nach Leiptzig, Nürnberg, Regensburg, über Hamburg und Lübeck gezogen.

5o Die Abschickung deren Waaren betr. sehe man nicht an wem solche zu schicken: ob an Moskowiter oder Dantziger. An Moskowiter könne es nicht seyn, weil ausser 5 Tage im Jahre auf Dominica Mess Fremde mit Fremden ibidem zu handeln keine Freyheit gestattet und durch besondere wette Knechte genaue Erforschungen darüber gehalten würden. Die übrige 360 Tage aber anderst nicht, als durchs Propolium der Dantziger, aus andert- und dritter Hand, trafiqiret werden könne, mithin diese Strada wohl denen Dantzigern das Jus Stapulae, nicht aber Bresslauern oder andern kays. Unterthanen Vortheil und Nutzen bringen könne.

6o Mit Leinwand seye in Dantzig fast nichts zumachen, und von Tuch hätten schon die Pohlnische Tuchmacher von Frauenstadt, Lissau, Zdun, Bojanow unter Gelegenheit der wohlfeilern Wolle, näheren Weege, und erspahrenden Zöllen das Prae erhalten, allzeit nacher Dantzig iedes stück Tuch um 2 bis 3 rthlr. wohlfeiler lieffern zu können, wie sie dann also auch diese Handlung schon gäntzlich praeveniret. — Die Nürnberger liefferten ihre Waaren meist zu Wasser über Lübeck, viel leichter dann durch kays. Erblande, folgsam würde die

(Anmerkungen.)

schlechtere Juchten, welchen Handel Mosskau weder hindern kann noch wird; etliche Jahr anhero aber nur durch die Contagion verschlagen worden. Und weil von dannen auss Mosskau ex concessis durch Volhynien über Reussisch Lemberg für Moldau, Wallachey und andere Türckische Lande das Commercium nicht verwehret, so ist nicht zu ersinnen, was die Pohlaken hindern solte, wie vor diesem, in ihren Territorio auf eben der alten und fast eintzig practicablen Strassen, von Czernichow, Ostroy, Olyka, Luczk Handel und Wandel nacher Schlesien zu frequentiren, oder erhalten?

Wachs und Unschlit

ist das wenigste Mosskowitisch, sondern Lithauisch und Pohlnisches Guth, welchem Handel die Czaarische Stapel-Patenten nichts verhinderliches in Weg legen können.

Rhabarbara, Badian, Thée, Chytayka Muschus, Castorium, Fructus Commercii von Astrakan, Siberien und aus China, können auf denen neuen regulirten Wasserfahrden und Canalen ebenermassen wie die Juchten leichter über Petersburg und Narva als durch die Uckraina geschaffet werden.

Peltzwerk

kommt alles auss denen Nordischen Gegenden von Mosskau und Siberien, und müste wohl 3mahl weiter nacher Kiew und Smolensco zu Land als nacher Petersburg zu Wasser geliefert werden.

Taback

ist entweder Türckischer, so über Reussisch Lemberg kommt, oder Persianischer den die Mosskowiter zu Schamachie, einen Persianischen Hafen an der Caspischen See, von denen Persianern, Armeniern, einhandeln und auf der Wolga nacher Petersburg und ferner über Dantzig in kays. Erblande

Digitized by Google

(Excerpta.)

Handlung über Dantzig mehr mit Schaden als Nutzen seyn.

7o Wiewohlen nicht ohne, dass von Dantzig gerath nacher Bresslau der Weeg um 1/3 näher denn durch Pommern und die Marck? Allein die zu hochgesteigerte Zölle in Pohlen impossibilirten solchen Cours.

8o Es seye nichts neues Mosskowitische Waaren über Dantzig kommen zu lassen, allein weilen man keinen Vortheil dabey finde, werde es nicht sonderlich practiciret. Durch Pommern hätte man die Oder zu Hülff; aber wegen der Franckfurther praetendirenden Stapel seye diese Strasse eben nicht practicable, per conseq. die alte Handlung auss der Uckraina durch Pohlen nacher Schlesien die nützlichste für kays. Erblande.

Und 9o nicht nur Se Czaarische Mt zu commoviren, solche Strassen wieder zu eröfnen, sondern auch in Pohlen die moderation deren Zöllen zu bewürcken, welche eben eine Ursach des Tzaarischen Verbottes und den Anlass gegeben hätte alles zur Stapel nach Petersburg und Archangel zu zwingen. Der Cron-Schatz-Meister in Pohlen habe auch schon sicher erklärt: Wann diese Strassen wieder eröfnet würden, die Zölle wieder auf den alten Fuss bringen zu helffen. Welcher Zoll vormahls von einem Wagen Juchten 10, 12 bis 15 Thlr. gewesen; seither einigen Jahren aber biss auf 50 spec. Thaler gesteigert worden.

10o Diese Erlaubniss endlich von Ihro Czaarische Mt restrictivè nur Dero Uckrainischen Unterthanen zu ertheilen, und nun die Zollmoderation in Pohlen durch Dero Ministros negotiiren zu helffen. Welche Uckrainische Handelsleuthe 200 Meilen nacher Petersburg,

(Anmerkungen.)

als über Kiew oder Smolensco nacher Bresslau bringen können.

Haussenblasen, Caviard und Krebs-Augen

seynd ebenfalls meistentheils Früchte von der Wolga und darein fallenden Flüssen, auch daran liegenden Seen, und hat es also damit gleiche Bewandtnüss.

Salpeter

erziehet sich in kays. Erblanden soviel, dass man gar nicht Ursach hat, fremden einführen zu lassen.

Rind-Vieh

kommet wenig oder eine wohl entbehrliche Zahl auss der Mosskowitischen Uckraina, welches auch zu Petersburger Stapel nicht gewendet werden kan. Die grosse Anzahl zum Schlesischen auftrieb giebet Podolien, Moldau, Wallachey, Pohlnisch Uckraina, Pokutien, und können die Czaarischen Patenten daran so wenig, als an dem Baratto, deren kays. Erbländischen Waaren, nach Pohlnisch Reussland, Podolien, hindern; die neue Zoll-Aufschläge aber seynd nebst denen Contagions-Zeiten, die wahren Ursachen dieses ziemlich verschlagenen Commercii, folglich nur dieserhalben sowohl in Pohlen alss Mosskau um die Moderation deren Haubtzöllen, und Abschaffung aller neuen Privat-Mauthen zu negotiiren. Wiewohlen auch in kays. Erblanden diese Obstacula gleichfals auss dem Weg zu heben wären. Als nur mit derienigen Strassen zwischen Wien und Bresslau, derhalben auss der hier anschlüssigen Consignation die Nohtwendigkeit gar scheinbar vorgestellet ist, und von allen andern Strassen zu demonstriren wäre.

Uebrigens mit denen nacher Mosskau in Baratto gehenden Waaren hat es die reciprocirliche Beschaffenheit ausser dass mit

Digitized by Google

(Excerpta.)

und nacher Bresslau etwa höchstens 150 Meilen zu fahren; von kays. Erbländischen Waaren aber vor diesem viel consumiret hätten.

10. Julii 1721.

1 u. 2° representirt den Verbott Sr Czaarischen Mt mit Benennung der im Uckrainischen Commercio gangbahren Waaren, und deren barattirung, auch hievon in Schlesien erfolgerten Abgang der Handlung ut supra.

3° Es sey auch sogar das Rind-Vieh auss der Uckraina nimmer nacher Schlesien getrieben worden. Wodurch nun alle Verkehrung mit Moscau in Schlesien aufgehoben stünde.

4° Dann nach aufgehobenen diesen baratto wäre die Handlung darum auch mit Mosskau nimmer practicable, weil die Russen keine Species Gelder, sondern nur Copiken aus dem Land und keine davon wieder zurück einführen dürften, welche Copiken ietzt gegen kais. Geld um 30 pC°. geringer seyn, und ohne grösten Verlust damit nicht zu handeln stünde. Wodurch nun die Handlung auf einen solchen Fuss stehe, dass man weder mit Waaren noch gegen Geld solche treiben könne, folglich

5° Kein anderes Mittel für Schlesien übrig, als die wieder Eröfnung voriger Strassen.

6to° In Pohlen seye die Exactio in Zöllen allerdings in alterum tantum gestiegen, dann da man vor wenig Jahren noch für eine völlige Wagen Ladung 30 biss 40 Thlr. spec. bezahlet, müssten jetzt 100 spec. Thlr. gereichet werden. Dass darum die Pretia Rerum unmässig gestiegen, insonders weil man ietzt einen Stein Juchten oder 24 Bresslauer Pfund auf 20 fl. Preussisch taxire, der doch viel weniger koste

(Anmerkungen.)

Leinwanten

nacher Mosskau nie kein allzu grosses Commercium gewesen, indem alldorten und in Liefland der Flachss-Bau besser dann in Schlesien floriret, und die allgemeine Nohtdurfft davon überflüssig erziehet, jedoch aus Schlesien von klarem Tischzeug und subtilen Leinwanten, auch Schleyern ebenso viel über Dantzig als über die Uckraina nach Mosskowitischen Landen verkäuflich seyn wird. Bey

Tüchern

Dörfte es etwas anstand haben. Allein nacher Pohlen, Schwartz-Russland, Podolien, Lithauen, Moldau, Wallachey, bleibet denen Schlesischen Tuchmachern so wie eben nacher Ungarn das Commercium im alten Stande, und doch nacher Preussen eben nicht verschlossen. Massen ja bekannt, dass der Zduner und Frauenstädter, Lisser und Bajonower fabriquen ungeachtet, von Herrnastädtler Chrosstschirner und andern Schlesischen Tüchern gleichwohlen grosser Verschleiss nacher Pohlen, Preussen, Masuren, Lithauen und zweiffelsohne auch über Dantzig in alle Nordische regiones mit Tuch und Leinewanden, und wird demnach die Reussisch-Lemberger, Czernichower oder andere näher- auch weiter entlegene Pohlnische Einwohner das Czaarische Patent so wenig, als die Masuren hindern ihre Waaren nacher Bresslau zubringen, und von dannen andere abzuhohlen.

Die Obstacula zu Dantzig mit der Wette, und in Pohlen mit denen Zöllen, werden auf dem kürtzeren Weeg nacher Dantzig und Thorn, von respec. 40 und 58 Meilen, ausser allen Zweiffel leichter, dann durch gantz Pohlen und Litthauen von einem mehr dann 150 Meilen weiten Tractu, mit verlässlichkeit und auf beständig sich zur reg. und modification bringen, auch die Sorge der Stapel-Vexen, durch Constituirung eines

Digitized by Google

(Excerpta.)

und in Zoll-Städten darfür den König 4- und zur republic 10 pC° solchen schon auf 18 pC° erhöhet habe, ohne der Zöllner superexactionen, ingleichen deren exorbitanten privat-Ross-Mauthen auf Ross und Wagen, so jeder nach gefallen erpresse, Dessen Territorium man nur kaum mit einem Rad berühre. Welche Aggravationes zu moderiren, auch Ihre Czaar. Mt angelegen, und habe man dazu das Exempel bey dem Mosskowitisch- und Türckischen Commercio, wo die Zölle nur auf die Wagen-Ladungen in usu, obschon viel kostbahrer Waaren in selbigen Baratto giengen.

Anno 1717 hätte im Durchreisen zu Bresslau der Mosskowitische General Feld-Marschall Czermetoff und Tzaarische Ministre Lubross alle gute Hoffnung gegeben, die wieder Eröfnung dieser Strassen zu erhalten. Und beruhet also nur auf allergnädigste kays. Resolution Dero Ministros am Tzaarischen Hof dieserhalben zu instruiren.

(Anmerkungen.)

Consuls in Dantzig, ja auch zu Petersburg, insonderheit bey verhoffenden Progress der kays. oriental. Handlungs-Compagnia, mit Bestellung gewisser Factoreyen grosse Commoditäten vermittelst des Abwechsels Mittagländisch- und Nordischen Waaren für alle kays. Erblande errichten und auf beständig versichern lassen. Sofern aber die Dantziger, wie doch nicht zu vermuthen, mit Ihrer Wette und Stapel-Vexa zu hartnäckig sich zeigen, So übriget die Negotiation mit dem König in Preussen, wegen Stapelfreyen Commercii auf der Oder auss der Balthischen See und frischen Haff anzustellen, und solches mit an vorstehenden Friedens-Tractaten in regularen unperturbirlichen Stand zu bringen, wie in Monitis ad Pacificationem Septentrionalium Regnorum schon erinnert worden.

Dass die Nürnberger ihre Waaren zu Wasser leichter nacher Lübeck und von dannen nacher Moskau bringen könnten, als über Schlesien, Dantzig, und dass sie diese Strassen erst wegen des Mosskowitischen Stapel-Patents angehen solten, ist nicht wohl begreiflich, dann durch welche Flüsse solte es wohl geschehen? Auf den Mayn, Rhein, nacher Holland, sodann durch den Sund zu Meer, wäre es gewisslich kostbahrer, über Leiptzig, Hall oder Magdeburg zur Axt, sodann auf der Elbe, biss etwa Ratzeburg, und wieder zu Land durchs Hollsteinische mit zu vielen umwechselnden Fuhrwesen nicht viel leichter. Und wem ist unbekand, dass die Nürnberger auss Schlesien Gallmey holen, und Messing Waaren dagegen hinbringen Pohlen zu provisioniren. Und wann sie es nicht continuireten, würde es für die in kays. Erblanden, ja in Schlesien selbst schon errichtete Messing-fabriquen ein erwünschliches Commodum seyn.

Digitized by Google

II.

Preussische Original-Ratifikation des Crossener-Zoll-Vertrages d. d. Berlin, 10. August 1728.

[Wien, Archiv des Ministeriums des Innern: ad 26 vom Jahre 1728, Schlesien.]

Nachdem Seiner Königlichen Majestät in Preussen u. Unserem allergnädigsten Herrn, der Inhalt des, unterm 1. Maij 1727 mit dem Kayserlichen General Feldzeugmeister, Grafen von Seckendorff, krafft habender Kayserlicher Vollmacht auf zehen Jahr geschlossenen Zoll-Tractacts oder Contracts zu mehrer Beforderung des Commercii in Seiner Römisch Kayserl. Maj.t wie auch in Seiner Königl. Maj.t in Preussen Landen und zu Dero beyderseits Unterthanen Aufnehmen umbständlich vorgetragen worden, welcher von Wort zu Wort folgender gestalt lautet:

Nachdem die Schlesische und in specie die Bresslausche Kaufmannschafft bereits vor zweyen Jahren gegen die anno 1724 durch den Druck publicirte Neumärckische Zoll-Rolle bey Seiner Königl. Maj.t in Preussen, supplicando eingekommen, und auch bey Seiner Kayserlichen Majestät als Ober-Hertzog des Fürstenthums Schlesien allerunterthänigst vorgestellet, dass die Handlung aus- und nach Schlesien weit mehr von beyderseits könne befördert werden, wann man bey der Durchfuhr zu Wasser in dem Preussischen und Chur-Brandenburgschen Crossenschen Haupt-Zoll die Abgabe auf dem Fuss, nach der anno 1694. publicirten Crossenschen Zoll Rolle wieder zu setzen vor gut fände; Also haben Seine Kayserliche Majestät Dero General Feldzeugmeister und Obristen über ein Regiment zu Fuss, Herrn Friederich Heinrich Grafen von Seckendorff bevollmächtiget, Seiner Königl. Majestät von Preussen hierüber, occasione des auf zehen Jahr erneuerten Saltz-Contracts, alle benöthigte Vorstellungen zu thun, welche auch zu Beforderung des mutuellen Commercii zwischen beyderseits negotiirenden Unterthanen Seine Königl. Maj.t von Preussen statt finden lassen, und zu dem Ende Dero General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen Directorio die allergnädigste Ordre ertheilet, mit wohlgedachtem General Feldzeugmeister, Herrn Grafen von Seckendorff bis auf ratification der allerhöchsten Principalen auf nachfolgende condition abzuschliessen:

1./ Sollen hinführo von dem dato an der unterzeichneten und ratificirten Tractaten die zur Schlesischen Handlung gehörige transitó-Waaren nach dem deshalb besonders concertirten und von beyden Theilen approbirten Zoll-Tarif in dem Haupt-Zoll zu Crossen auf zehen nach einander folgende Jahre, als von anno 1727. bis 1737. inclusivé verzollet werden, und diese Zoll-moderation denen sämtlichen Schlesischen Unterthanen, Kaufleuten und Negotianten, wie auch denen Königl. Preussischen negotiirenden Unterthanen in Crossen zu gute kommen, und weil

2./ Man Königl. Preussischer Seiten sich beschweret zu seyn geglaubet, dass Dero Unterthanen von denen durch das Kayserliche Ober- und Nieder-Schlesische Gebieth führenden Waaren bishero den Werth- und nicht den Stück-Zoll abgezahlet hätten, so soll in Zukunfft respectu der Königl. Preussischen Unterthanen der transito-Zoll auf dem Stück-Zoll, und zwar auf eben diesen moderirten Zoll-Tarif gesetzet werden, dergestalt, dass zwischen beyderseits Unterthanen eine wahre Gleichheit in eodem genere Telonii eingeführet und

Digitized by Google

auf diese zehen Jahre in dem Hertzogthum Schlesien an Kayserlichen transitó-Zoll ein mehrers nicht von den Königl. Preussischen Kaufleuten gefodert werden, als die Kayserl. Schlesischen Negotianten im Crossenschen Zoll nach Maasgebung des neu moderirten Zoll-Tariffs erlegen werden.

3./ Indem aber, was unter dem Nahmen von transitó-Zoll eigentlich zu begreifen, dermahlen der General Feldzeugmeister, Herr Graf von Seckendorff wegen nicht sattsam hierinnen habender Information, nicht denominiren kan, so soll bey erfolgender allerhöchsten ratification specificé diesem Tractat beygefüget werden, was unter diesem Nahmen mit beyderseits Beliebung soll verstanden werden, wie dann Seiner Römischen Kayserl. Majestät so wohl als Seiner Königl. Majestät in Preussen frey bleibet, nach Dero convenientz den Consumo-Zoll in Dero Landen zu erhöhen oder zu vermindern, ohne dass durch diese Tractaten einem oder dem andern Theil wegen des Consumo-Zolles etwas praejudiciret werde.

4./ Damit auch die Crossensche und Schlesische Zoll-Bedienten, wegen Messung der Gefässe, Kisten und Packen die Negotianten nicht beschweren mögen, so ist verabredet und beliebet worden, dass es wegen des Maasses der Fässer, Kisten und Packen, lediglich verbleiben soll, wie es in der anno 1694. gedruckten Zoll-Rolle bey jeder Waare deutlich beschrieben stehet, worauf die Zoll-Bediente des Maasses halber zu verweisen sind.

5./ Nichtweniger auch hat man den von Beyderseits wegen des Schlesischen und Crossenschen Zolls moderirten Zoll-Tariff diesem Tractat unterschrieben angehänget, und so bald selber durch allerhöchste Ratification bekräftiget worden, so will man so wohl Schlesischer als Preussischer Seits die benöthigte Ordre stellen, dass selbigem in Zukunfft auf gemeldte zehen Jahre von dato der ratification, nachgelebet, und dasjenige was bisher in Schlesien oder Crossen auf dieses laufende 1727.te Jahr schon nach dem alten Fuss erhoben worden, keiner Zurückgebung und bonificirung solte unterworfen seyn, hingegen auch in dem bis 1737. mit Gott zu erlebenden Jahre der Crossensche Zoll bis zu dem Ende gelaufenen termin von unterzeichneten und ratificirten Tractaten nach dem neuen Tariff abgegeben werde, und weil diese neue Sätze den Crossenschen Zoll allein angehen, es in Ansehung der übrigen Preussischen Brandenburg. Zölle auf der Oder, Neuen Graben, Spree, Havel, Elbe, damit noch fernerhin, so wie bishero gehalten werde.

6./ Da man auch von Seiten Seiner Kayserl. Maj.t vermeinet wegen der in Berlin neuerlich eingeführten so genannten Reihefahrt, sich auf Veranlassung der Schlesischen Kaufleute zu beschweren Ursache zu haben, massen dabey die Freyheit des Commercii gelitten, die Sicherheit der Waaren gefährdet, und andere viele inconvenientzien zum grösten Nachtheil und Schaden der Kaufleute, sich ereignet haben sollen: So wollen Seine Königl. Maj.t in Preussen, so viel die Schlesische Kaufleute anbelanget solche mit Zuziehung der Schlesischen Kaufleute Deputirten dergestalt einrichten lassen, dass die bisherige gravamina gehoben werden, und die Schlesische Kaufleute und Schiffer damit zufrieden seyn können.

7./ Hat man zwar diesen interims-Tractat nur auf zehen Jahr eingerichtet, es sind aber Beyderseits allerhöchste Interessenten nicht ungeneigt, in währender dieser Zeit, auf einen General-Commercien-Tractat, zu mehrer Feststellung der guten Freund- und Nachbarschafft und zum Wohlseyn beyderseitiger Unterthanen bedacht zu seyn, wie dann von beyden Seiten die dazu benöthigten

Digitized by Google

Plans sollen projectiret werden, dergestalt dass, wan man darüber überein zu kommen Mittel finden wird, man als dann zu Beforderung des Commercii so wohl diese bereits etablirte Fahrt aus der Oder durch den so genannten Neuen Graben in die Spree, Havel und Elbe nach der Nord-See fortsetzen, als auch die Fahrt aus der Oder über Stettin in die Ost-See so viel möglich établiren könne.

Wie dann schliesslichen sich bey diesen Tractaten Ihro Kayserliche Majestät so wohl als Sr Königl. Maj.t in Preussen allergnädigste Ratification längstens innerhalb Sechs Wochen ausgedungen worden. Dessen zu Uhrkund solches Kraft übergebener Original-Vollmacht, der Herr General Feldzeugmeister Graf von Seckendorff im Nahmen Seiner Kayserlichen Maj.t, und die dirigirende Ministri des General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen Directorii aus expressen Königl. Befehl unterschrieben und besiegelt.

So geschehen Berlin den 1. Maij 1727.

F. H. Gr. von Seckendorff. F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz.

(L.S.)

C. v. Katsch. A. O. v. Viereck.

[Hier folgen die bei Mylius, Corpus constitutionum Marchicarum, IV, 1 p. 451 ff. nº 67 gedruckten „moderirten Crossener Zollsätze“ vom 1. Mai 1727 mit den Unterschriften.]

Und dann Ihro Römische Kayserliche Majestät in der darüber ertheilten Ratification ad. §. 2. und 3. dieses Tractats, worin bedungen worden, dass weil dasjenige, was unter dem Nahmen von Transito-Zoll eigentlich zu begreiffen ist, der General Feldzeugmeister Graf von Seckendorff, wegen nicht gehabter satsamer Information damahls bei Schliessung des Tractats nicht so fort benennen können, bey der erfolgenden Ratification, specificé beygefügt werden solte, was unter dem Nahmen von Transito-Zoll mit Beyderseits Beliebung zu verstehen sei, Dero Erklärung dahin abgegeben, dass gleichwie von den Römisch Kayserl. Unterthanen von allen denjenigen Waaren, welche von ihnen durch die Königl. Preussische Lande ad exteros, zum exempel nach Hamburg geführet würden, kein höher Transito-Zoll zu Crossen bezahlet werden solte, als welcher laut mehrgedachten zu Berlin den 1. Maij 1727. geschlossenen Tractats in dem auf zehen Jahr dabey zugleich concertirten und beliebten Zoll-Tariff ausgeworfen, also hingegen auch die Königl. Preussische Unterthanen von denen über Breslau durch das Continens der Kayserl. Erblande, und zwar eben ad exteros e. g. Venedig führenden Waaren, keinen höhern Transito-Zoll zu Breslau zu erlegen schuldig seyn sollen, als selbiger in vorerwehntem Tariff determiniret ist, mithin beyderseits Unterthanen wegen dieses Transito-Zolles, welcher immer ad exteros zu verstehen, gleich gehalten, Sie auch beyderseits befugt seyn solten, in jenen Ohrten, wodurch die Waaren gehen und passiren, ihre Spediteurs anzustellen, jedoch dass diese respectu loci keine frembde, sondern daselbst angesessene einheimische Kauf- oder andere Leute seyn solten: Wegen des Consumo-Zolles aber es bey dem, was §. 3. gesagt worden, dergestalt sein Bewenden hätte, dass so wohl Seiner Kayserl. Maj.t als Seiner Königl. Maj.t in Preussen frey bliebe, nach dero Convenientz, sothanen Consumo-Zoll in ihren eigenen Landen, zu erhöhen, und zu mindern, es wäre dann, dass in dem künfftig zu errichten hoffenden

Digitized by Google

General-Commercien-Tractat darüber und wegen der Handlung über Stettin nach der Ost-See noch etwas besonderes beliebet und stipuliret würde, Seine Königl. Maj.t in Preussen auch Sich solches dergestalt mit gefallen lassen; Als ratificiren und bestätigen Sie offt gedachten Zoll-Tractat und Recess, hiemit und in Krafft dieses, auf vorbeschriebene Weise, in allen Stücken, und in seinem gantzen Inhalt, versprechen auch hiemit aufs kräftigste und verbindlichste, dass über alles dasjenige, was Ihrer Seits hierin stipuliret und zugesaget worden, festgehalten, und solches zur Execution gebracht werden solle. Alles ohne Argelist und Gefehrde. Zu Uhrkund dessen haben Sie diese Ratification eigenhändig unterschrieben und mit Dero Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin den 10. Augusti anno 1728.

(eigenh.) **Fr. Wilhelm.**

(Siegel.)

Ratification des mit Ihro Röm Kayserliche Maj.t auf zehen Jahr geschlossenen Zoll-Tractats.

(eigenh.) v. Viereck. E. B. v. Creutz. v. Katsch.

III.

Das preussische Projekt eines preussisch-österreichischen General-Commerz-Traktates mit den beiden Gegenschriften.

[Wien, Archiv des Ministeriums des Innern: ad 20 vom Jahre 1728, Schlesien, als Beilagen zu dem Berichte Brunetti's an den Kaiser, d. d. Bresslau, 16. Februar 1728.]

Preussischer Seits zu einer Handlungs-Societaet gethane Vorschläge [1]).

1.

Es ist bekandt, dass keine importante Handlung von Solidité und Dauer seyn könne, so lang selbige nur auf

A.

Schlesischer Seits obwaltende Anstände und geschehene Gegen Vorstellungen.

Ad 1mum Was alhier vor eine kundbare Sache angegeben wird, lässt sich auf das Hertzogthumb Schlesien nicht ziehen, alwo vielmehr in contrarium bekandt, dass der Flor des hiesigen Commercii durch keine Compagnie-Handlung, wohl aber von dem Negotio particular-Kauffleute von undencklichen Jahren her empor gebracht worden, dergestalt, dass wenn nur die ausswertige unglückliche Conjuncturen dem Verschleiss der Landes-Manufacturen nicht hinderlich fallen, von ermeldten particular-Trafficanten dergleichen vor

[1]) Im Preuss. Geh. St. A. Gen. Dir. Pommern Commercien-Sachen 1 enthalten als:

Unmassgebliche Gedanken, wie zum Vortheil Sr. Kays. Mt u. dero Unterthanen, wie auch zum Nutzen Sr. Kön. Mt in Preussen u. Dero Unterthanen eine Societaets-Handlung zwischen denen Kays. Triestischen und Orientalischen Compagnien der Breslauschen Kauffmannschafft und der Kön. Preuss.

Digitized by Google

den Credit, Kundschafft, und Fleiss einer Particulier-Kauffmannschafft, oder einer noch nicht recht radicirten, oder auch an sich nur mittelmässigen Compagnie beruhet, weil die Gewinnsucht und Jalousie derer Particulier-Kauffleute verschiedene Verhinderungen in negotio zu verursachen pfleget, welche nicht füglicher vermieden, und gehoben werden können, alss wann das gemeinsame Interesse aller an solcher Handlung Theil nehmenden Compagnien und Kauffmannschafften, sie vermittelst einer Societaets Handlung zu gleichem Eyffer und Bemühung das commune Negotium zu befördern, und zu befestigen verbindet.

2.

Ist notorisch, dass die Kayserl. Erb-Lande, und die Königl. Preussische Landen zu einer grossen Handlung dermassen wohl connectiren, und vor-

---

Russischen Handlungs-Compagnie mit Zuziehung der Frankfurtschen und Stettinschen Kauffmannschafften in die Ost- und Nordsee zu etabliren.

Unter dem Titel: Unmassgebliche Gedanken wird das Projekt in der Regel citirt.

etliche Millionen ausgeführet werden. Wann nun diese à seculis üblich geweste Particular- in eine gemeinsame Compagnie-Handlung verwechselt werden solte; So würde es so viel heissen, samb wolte man das gewisse vor das ungewisse fahren lassen. Die Aemulation zwischen denen Individuis aber scheinet mehr zum Nutzen, alss zum Nachtheil der Commercien zu seyn, anerwogen sich solchen falles ein ieder particularis auf tüchtige Waaren befleissen muss, umb seinen Credit dardurch vor anderen zu stabiliren, und dienen dahero die Compagnie-Handlungen nur in jenen Negotiis, welche die particulares vor sich allein zu bestreiten nicht im stande seynd, allermassen die Ost- oder West-Indische Compagnie in Holl- und Engeland von darumben errichtet worden, weilen ein Privat-Kauffmann entweder nicht im stande ist, oder nicht füglich vor sich unternehmen kan, eigene Schiffe auszzurüsten, und darmit, nicht sonder merckliche Gefahr, biss in Indien zu fahren. Hingegen die Schlesische particular-Negotianten haben zeithero mit eigenen Kräfften ihre Handlung biss Hamburg, Holland, und zum theil biss Spanien, extendiren können; Ja es seynd die Schlesische Negotia, besonders mit der weissen Waare, so beschaffen, dass bald dem Re- bald wiederumb dem Committenten selbst mercklich daran gelegen, die vorfallende besondere debitirung, es seye einer neuen, oder alten Leinwand- und Schleyer-Sorte, auf das sorgsamste geheim zu halten, alss woraus der gröste Gewinn anzuwachsen pfleget, welche so erspriessliche Geheimhaltung aber bey einer Compagnie-Handlung nicht wohl practicabel.

Ad 2dum Ist zwar nicht ohne, dass die Kayserl. mit denen Preussischen Erb-Ländern einander mit guttem Nutzen die Hand bitten können, doch ist aber unlaugbar, dass sothane Hand-

Digitized by Google

theilhafft situiret sind, dass alle Orientalische und Levantische Waaren nicht nur nach Pohlen ein gross Theil von Teutschland, und mittelst der Ost-See nach Schweden, Russland, und durch Königsberg in Preussen nach Lithauen, Samogten, Churland, und andere angräntzende Länder, zu Wasser, ohne grosse Kosten, mehrentheils transportiret, und abgesetzet werden können, sondern es können auch die Schlesische Leinwand und Garn über Berlin durch die Havel und Elbe in die Nord-See rectà nach Franckreich, Spanien, und Portugal, verschiffet werden.

bittung denen Preussischen Unterthanen zu einer weit grösseren avantage alss denen Kayserl. angedeihen würde, massen die Schlesische Manufacturen und Negotia von der besonderen Beschaffenheit seynd, dass die ingredientia der Preussischen Handlung jenen gar nicht vergliechen werden können, und mag dahero die gröste Absicht des dissfälligen Projectanten meistens dahin gerichtet seyn, des Schlesischen Leinwand-Handels sich wohl kundig zu machen, und solchen mit der Zeit in Preussen zu ziehen; Ob zwar aber von der Commodität und Beqvemlichkeit der Ost-See viele Vorstellungen geschehen, so seynd doch solche von der importanz nicht, als sie primo intuitu erscheinen, eines theils, weilen die Ost-See die mehreste Zeit des Jahres, alss vom Octobris biss zu ende des Aprilis unschiffbar, und sehr gefährlich, andern theils aber, weilen die zu Beförderung des Schlesischen Negotii auf dem Oder-Strohm durch die Havel und Elbe biss in die Nord-See eingerichtete Wasserfahrt von grösserer importanz, und mehrerer Facilitaet zu seyn geachtet wird, wann besonders in reiffe erwegung gezogen werden wil, dass auf der Ost-See, wann man nach Holl- und Engeland, Spanien, und Portugal zu fahren gedencket, den beschwerlichen, und vielen Schwierigkeiten aussgestelleten Sund passiren müste, den man aber auf der zur beständigen Schiffahrt beqvemen Nord-See nicht berühren darf; Uebrigens ist zwar die Ost-See zu der Handlung nach Petersburg, vor anderen, am dienlichsten, sofern aber dieses Emporium, wie seiner unbeqvemen Situation halber nicht unbillich zu besorgen, wieder aufgehoben, und die Moscowitische Handlung auf ihren alten Fuss gestellet, und nach Archangel gezogen werden solte, So würde die abgezielte Compagnie-Handlung einen solchen harten Stoss dardurch empfinden, der zu ihrer gäntz-

Digitized by Google

3.

Wie dann auch alle aus der Ost- und Nord-See, auch aus denen Preussischen Chur-Brandenburgischen Landen kommende Waaren, so nach die Kayserl. Erb-Lande an die Kayserl. Orientalische- und Triestische-Compagnien, und durch dieselbe nach Orient, und der Levante abzusetzen sind, auf gleiche weise par retour dahin mit wenigen Kosten transportiret werden können, so, dass die zu établirende neue Compagnie so wohl bey denen tour- als retour-Waaren einen ungezweiffelten grossen Vortheil haben können.

lichen Vernichtung leicht Anlass geben könnte, weilen alsdann die Holl- und Engeländer die beste Gelegenheit gewinnen würden, solches gantze Negotium an sich zu bringen, wenigstens würde das Juchten und Tuch-Negotium tieffer in Moscau, alwo die Englische Nord-Tücher weit angenehmer fallen, gäntzlich cessiren, und da es sodann auf die Handlung in der Nord-See allein ankommen müste, so würden die Preussischen Interessenten, zu empfindlichen Abbruch der Schlesischen, den Antheil ihres Nutzens bloss aus hiesigen Landes-Manufacturen zu ziehen suchen, so, dass nicht abzusehen, warumb man mit Aussländern theilen solte, was die Kayserl. Unterthanen allein genüssen können.

Ad 3tium Die in Kayserl. Erblanden an die Kayserl. Orientalische und Triestische Compagnien debitirende Waaren können auf der Nord- ohne Berührung der Ost-See, wie bisshero mit Nutzen geschehen, noch forthin gantz füglich transportiret werden, so, dass diese vorgebildete avantage keine consideration zu verdienen scheinet, und ist auch zeithero die mindeste Klage nicht vorkommen, samb an derley retour-Waaren einiger Mangel gewesen, oder aber eine Vertheuerung damit vorgenommen worden seye, und da nur der Kauffmann bey dem Zoll eine Facilität findet, so pfleget er auch sodann mit dem Preiss zu fugen. Ja weilen durch die vermeinte Beqvemligkeit der Wasserfahrt auf der Ost-See so viel inferiret werden wil, samb die Orientalische und Triestische Compagnien die retour-Waaren in einem leidentlicheren Preiss erhalten könnten, so ist hierbey anzumercken, dass vors erste die mehresten gedachten Compagnien dienliche retour-Waaren auf der Nord-See überbracht, vors anderte aber von particular-Negotianten zu einem weit leidentlicheren Werth, alss von einer Compagnie, zu erhandlen seyen.

Digitized by Google

4.

Diese neue Compagnie nun würde Kayserl. Seits aus denen Kayserl. Triestischen und Orientalischen Compagnien, und der Bresslauischen Kauffmanschafft, Königl. Preussischen Seits aber, aus der Königl. Preussischen Russischen Handlungs-Compagnie, und denen Kauffmannschafften zu Franckfurt und Stettin, bestehen können, und zwar dergestalt, dass von denenjenigen Waaren, so die Orientalische Compagnie und Bresslauische Kauffmannschafft in und durch die Königl. Preussische Lande debitiren wird, die Kayserl. Orientalische Triestische Compagnie und Bresslauische Kauffmannschaft $^2/_3$ von profit genüssen, die Königl. Preussische Russische Compagnie, nebst denen Franckfurt- und Stettinischen Kauffleuten $^1/_3$ bekommen müsten. Hingegen würde die Königl. Russische Compagnie, nebst denen Franckfurter und Stettiner Kauffmannschafften von denen in und durch die Kayserl. Erb-Landen zu debitirenden aus der Nord- und Ostsee, auch aus anderen benachbarten durch die Königl. Preussische Landen zu führenden Waaren die Preussische Negotianten $^2/_3$ und die Kayserl. Negotianten $^1/_3$ vom profit zu genüssen haben.

Ad 4^{tum} Ist der eigentliche effect der gemachten Eintheilung von einem, und respectivè zwey Dritteln profit dermalen nicht leicht zu ergründen, wohl aber unschwer zu begreiffen, dass die Projectanten auch in diesem Fall ihr einseitiges Interesse hervor zu suchen unvergessen seynd, dann nachdem die Schlesische Waaren und Manufacturen umb zehn- auch vielleicht umb zwantzigmal mehr, alss die Preussischen und Chur-Brandenburgischen importiren, so ist nicht undeutlich zu ermessen, es würde das von denen versendenden hierländischen Waaren an Seiten der Churbrandenburgischen Unterthanen vorbedungene $^1/_3$ Nutzen zehnmal mehr, alss jenes Drittel, so denen Unssrigen von ihren Waaren zugestanden werden wil, betragen, über dieses, und da die retour-Waaren, so auf der Nord-See per baratto zurückkommen, meisten theils gegen Schlesische Manufacturen verstochen werden, wie kämen die hierländische Negotianten darzu, dass die Preussischen gar $^2/_3$ darvon genüssen solten, so, dass allenthalben das privat-Interesse, und die abzielende Verkürtzung des Schlesischen Negotii hervorblicket, und ist auch ansonsten bey Compagnien von dergleichen weitschweiffigen, und zu mannigfältigem Streit Anlass gebenden proportionen, und angezeigten differenz derer hin- oder hergehenden Waaren nichts zu vernehmen, sondern der Ausssatz des Verlust und Gewinstes pfleget pro rata des eingelegten Capitals lediglich regulirt zu werden. In gegenwärtigem Fall aber dörffte dieses auch schwer zu bewürcken seyn, nicht allein weilen die particular-Negotianten ihre wohleingerichtete Handlung, umb was ungewisses, schwer würden verlassen, ihr Capital daraus ziehen, und in eine solche unter zweyerley Potenzien stehende Compagnie stecken wollen, und eben daraus wäre vielmehr jene Jalousie zu besorgen, welche bei denen privat-

Digitized by Google

5.

Dagegen würden auch die Kayserl. Negotianten zu ihren in und durch die Königl. Preussische Lande zu debitirenden Waaren, wovon sie $^2/_3$ profitiren sollen, zu dem dazu erforderten Capital $^2/_3$. und die Preussische Negotianten nur $^1/_3$ zu fourniren, hingegen diese zu dem in und durch die Kayserl. Lande zu verlesende retour-Waaren gleichfalls $^2/_3$ an Capital, und die Kayserl. Negotianten nur $^1/_3$ zuzuschiessen haben, damit der profit, und dem dazu von beyden Theilen herzuschiessenden Capital beyderseits proportioniret seyn möge.

6.

Würde die Kayserl. Orientalische und Triestische Compagnie, nebst der Bresslauischen Kauffmannschafft, diejenige Waaren, welche sie in und durch die Königl. Preussische Lande zu debitiren vermeinen, nebst denen genauesten Preissen, und Fracht-Kosten, nebst Mauthen und anderen Ungeldern, zu specificiren haben, wie dann auch die Königl. Preussische Negotianten diejenigen Waaren, Preiss, und Ungelder, zu specificiren, welche sie in Negotiis hervorgesuchet wird, wiewolen diese erspriesslich, jene hingegen umb so schädlicher, überhaupt aber impracticabel zu seyn scheinet, eine unter zweyerley Herren stehende Compagnie-Handlung, welche noch darzu bey denen See-Potenzien kein geringes Aufsehen erwecken dörffte, nützlich zu stabiliren.

Ad 5tum Was den Zuschuss der erforderlichen Capitalien anreichet, so ist erstens unvernehmlich, wo ein solcher Zuschuss geschehen, und bey so differenten Ländern die Haupt-Cassa asserviret werden solle? andertens ist eben schwer zu begreiffen, wie die Schlesische Handelsleute, wegen ihrer versendenden, und durch die Preussische Landen gehenden Waaren $^2/_3$ Capital, wegen derer retour-Waaren hingegen die Chur-Brandenburgische Negotianten solche $^2/_3$ zuschüssen, und eben darvon einen so abgetheilten Nutzen ziehen solten, da doch die retour-Waaren nicht allemal umb das baare Geld gekaufft, sondern gegen Landes-Manufacturen verstochen werden, dahero diejenigen Interessati, denen die abgesendete Waaren gehörig, von denen retour-Waaren, alss von einem Connexo, einen gleichen Gewinn, wie bey der Versendung billich ziehen solten, woraus zu entnehmen, dass aus derley verwirreten und weit ausssehenden Verfassungen schwer zu kommen seyn dörffte.

Ad 6tum Es müsten vorhero obige Anstände ihre erledigung haben, ehe man zu diesen erst nach der Hand folgenden praecautionibus schreiten dörffte; Immittelst zeigt sich hieraus mehrmalen so viel, dass die Preussische Unterthanen von gantz anderen Mercimoniis, alss die Schlesische Negotianten ihren Nutzen zu ziehen gedencken, so wieder die Eigenschafft einer zusammengesetzten Compagnie zu lauffen, das Hauptwerck aber dahin gerichtet zu seyn scheinet, wormit

Digitized by Google

und durch die Kayserl. Erb-Lande abzusetzen gedächten, da dann beyderseits Compagnie-Verwandte mit überschickung derjenigen Waaren, wobey Sie ihr Conto zu finden vermeinen, eine reciproqve Probe machen könnten.

7.

Wie dann auch die Kayserl. Negotianten bey ihren in Wien und Bresslau zu haltenden Haupt-Comptoir einen Comptoir-Bedienten oder Buchhalter von denen Königl. Preussischen Negotianten, und diese bey ihren zu Berlin zu haltenden Haupt-Comptoir einen Comptoir-Bedienten von denen Kayserl. Negotianten admittiren müsten.

8.

Solte sich bei der angefangenen Probe-Negotiation finden, dass die neue Compagnie ohne moderation der auf die Waaren liegenden Kayserl. und Königl. Preussischen Mauthen, Zöllen, Accisen, und anderen Ungeldern, ihre Handlung mit Vortheil nicht führen könnte, so werden so wohl Se Kays. Maj.t als auch Se Königl. Maj.t in Preussen die Gnade haben, und diese Ungelder, wenigstens nur in favorem der Neuen Compagnie, dermassen moderiren lassen, dass ihre Handlung den gewünschten Fortgang haben könne. Wie dann auch beyderseits Maj.t Maj.t Ihr allergnädigst wohlgefallen lassen würden, der Neuen Compagnie, zu desto besseren établirung, und Befestigung ihres Handels, einige Frey-Jahre von allen solchen Mauthen, Zöllen, und Ungeldern zu accordiren.

unter diesem Deckmantel die Russische Compagnie ihr Juchten-Monopolium in allen Kayserl. Erbländern frey exerciren möchte, wovon denen Schlesischen Negotianten ein Theil des Nutzens gar leicht überlassen werden könnte, nachdem im Gegentheil die Preussischen Trafficanten von unseren ein grosses mehr betragenden Versendungen, eine gleiche avantage sich vorbedingen.

Ad 7mum Giebet einen neuen Anlass zu Missverständnüssen, dass bei der projectirten Compagnie-Handlung zwey Haupt-Contoirs eines zu Wien oder Bresslau, das andere aber zu Berlin stabiliret werden solle, dieses seynd alles Sachen und Vorschläge die sich hart combiniren lassen würden.

Ad 8vum Die Eventualmoderation der Zölle, oder auch die etlichjährige Befreyung in favorem sothaner Handlungs-Compagnie, betreffende, solches alles ziehlet auf den gäntzlichen Verderb, und ruin der particular-Negotianten, welche solchenfalles mit der von Zöllen und Mauthen befreyeten Compagnie unmöglich gleich negociren und stehen könnten. Da aber in Schlesien nicht nur viel hundert, sondern etliche Tausend sich befinden, welche zur Beförderung der Landes-Manufacturen ein grosses beytragen, und sehr nahmhaffte Geld-Summen ins Land bringen, und bey einem so ansehnlichen numero, weder mit der Waare übermässig steigern, noch die Fabricanten alzu hart drucken können, so ist dem Publico, und sonderlich dem Contributions-Wesen hauptsächlich daran gelegen, derley Landes-Inwohner in aufrechtem stand zu erhalten, massen bey Schmälerung ihrer Anzahl, so ein unfehlbarer effect der in Vorschlag gebrachten Compagnie seyn würde, die so häuffige hierländische rohe materien noch weniger in Landes-Manu-

Digitized by Google

9.

Damit auch diejenigen Kayserl. oder Königl. Preussische Handels-Städte, alss Bresslau, Franckfurt, und Stettin, welche ein Jus Stapulae haben, dieser neuen Compagnie keine Hinderung machen mögen; So würden beyderseits Maj.t Maj.t nicht nur zu declariren haben, dass ieder Stadt ihr Jus Stapulae salvum bleiben, auch gegen alle zu der Neuen Compagnie nicht gehörige Negotianten noch wie vor zu exerciren frey stehen solle, sondern es solte auch denen Kauffmannschafften solcher Städte frey stehen, in Corpore oder in particulier in die neue Compagnie miteinzutreten, wogegen gedachte Handels-Städte der Neuen Compagnie, so lang solche subsistiren wird, die Exemtion von solchem Jure Stapulae willigst zugestehen würden, und dass die so bewilligte Exemtion gemeldeten Städten an ihren wohlhergebrachten Juribus Stapulae nicht derogiren oder praejudiciren solte.

10.

Würde der Neuen Compagnie lediglich zu überlassen seyn, wie und auf was Art sie ihren Societaets-Contract unter sich einrichten, auch wegen Haltung ihres Comptoirs, oder wegen des Ein- und Verkaufs ihrer Waaren, und des davor ziehenden Profits das Werk fassen wollen und können: Da dann von allerseits Interessenten den unter ihnen beliebten, und gefertigten Societaets-Contract zur allergnädigsten Confirmation übergeben werden, beyderseits Maj.t Maj.t solchen allergnädigst confirmiren, und die Octroy darüber aussfertigen lassen werden.

11.

Da auch dieses intendirte grosse Commercium nicht wohl ehe den gewünschten effect haben dörffte, biss vorhero die schon öffters aufs Tapet gewesene Combination der Marck mit facturen verkehret, sondern meistentheils rohe versendet werden dörfften.

Ad 9num Die Aufhebung des Juris Stapulae respectu derer benannten Städten ziehlet hauptsächlich dahin, dass die Russische Compagnie über und durch Bresslau ihre Juchten in die übrige Kayserl. Erbländer zu führen gedencket, alss worbey selbte weit mehr, alss unsere Negotianten durch eröffnung des Franckfurter Baums, dessen man bey dem beneficio der Navigation auf der Nord-See leicht müssig gehen kan, gewinnen würde.

Ad 10mum Dieser ist ein passus, worüber in Zukunfft, nach erledigung der obigen, fast unüberwindlichen Bedencklichkeiten, sich würde ferner deliberiren lassen.

Ad 11um Dieses praerequisitum dürffte die vollständige Einrichtung des Haupt-Wercks auf viele Jahre hinaus verschieben, zumalen es noch altioris Indaginis zu seyn scheinet, ob die Conjunction der benannten zwey Flüsse

Digitized by Google

der Oder von Sr Kayserl. Maj.t auf Dero Kosten zum stande gebracht seyn wird, welches dazu zu verwendende Capital sich durch die Mauthen und Schleussen-Gelder reichlich verinteressiren kan; So würde mit solcher Combination ie eher ie lieber der Anfang zu machen, und solche zum stande zu bringen seyn, weil sonsten die kostbaren Land-Frachten von Wien biss Bresslau dieses gantze Werck leicht inpracticable machen möchten.

12.

Schlüsslich könnte diese Compagnie den Nahmen der combinirten Kayserl. Orientalischen, und Königl. Preussisch-Russischen Handlungs-Compagnie führen, und derselben ein von beyderseits Maj.t Maj.t beliebiges Sigl. accordiret werden.

wohl practicabel seyn werde, es ist auch nicht abzusehen, wie eben hierauf der Cardo rei beruhen solle, denn so fern die Capi di Mercanzia von der Triestischen Compagnie eine Land-Fracht von 70 und mehr Meilen tragen können, so wird es sodann auf etliche wenige Meilen aus dem Marggraffthumb Mähren biss zu dem Obern Oder-Strohm wohl nicht ankommen.

Ad 12um Die qvaestio de Voce wird sich leichter, alss das materiale erledigen, und einrichten lassen.

B.

1mo Die Erfahrung zeiget klar, wie dass die anietzo stehende und authorisirte General-Compagnie-Handlungen bloss auf die ausser Europa weitentlegensten Oerter zu dem Ende sind estabiliret worden, damit durch deren Nachdruck diejenigen Provinzien und Länder mit Waaren auf einmal versehen, und ihre daselbst troqvirende Waaren zurück gebracht werden können, welches einem eintzigen, oder mehreren Kauffleuten desto schwerer oder fast ohnmöglich fallen würde, die Waaren mit einer solchen qvantität und grossen Unkosten, alss die Societäten zu transportiren, und dahero die Nothwendigkeit selbsten erfordert, durch kein anderes Mittel, alss gesambter Hand ein so entferntes Unternehmen zu errichten, und fortzuführen. Gleichwie nun ein solches Negotium ohnstreitig durch eine Societät muss unterhalten werden; So würde

2do es hingegen dem Schlesischen Commercio umb desto schädlicher, wo nicht gäntzlich ruinos fallen, wenn eine Societät in denen Mercanzien aufgerichtet würde, worinnen sie biss anhero das freye, und mutuelle Negotium getrieben, dann die vorgeschriebene Orient- und Levantischen Waaren, nebst denen Schlesischen Woll- und Leinwand-Manufacturen, so wohl nach Schweden, Russland, alss vornemlich in die Ukrayne, nicht weniger in das Königreich Pohlen, beständig mit aller Beqvemlichkeit von selbsten gebracht werden. Anbelangend die Garn- und Leinwand-Fabriqven, würde zu deren Bestreitung 1mo viele Millionen baares Geldes von nöthen seyn, 2do das bissherige wohlbestellete Commercium von sehr vielen Particulairen und Correspondenten gäntzlich hinwegfallen, 3tio das Hereinbringen der baaren Mittel und considerablen Geld-Summen durch die aussländischen Committenten von selbsten cessiren, und da vornemlich 4to aller Fabriqven bestes Aufnehmen und Flor durch viele Kauffer und Abnehmer beruhet, welche wiederumb den debit der Manufacturen in frembde Länder besorgen, und denen aussländischen Consumenten annehmlich zu machen suchen, so würde hingegen ein gewisser Abfall und ruin umb desto

Digitized by Google

mehr zu befürchten seyn, wann viele Tausend Fabricanten von der Willkühr, Interesse und Discretion einer eintzigen Societät unterwürffig seyn solten. Eine gleiche Bewandnüss hat es

3tio mit den Waaren so aus der Nord-See in die Kayserl. Erbländer gebracht werden, dass sich die Negotianten des freyen Hafens zu Hamburg bedienen, aus der Ostsee aber die transportirung durch das Königreich Pohlen, oder aber der Stadt Lübeck, weilen die Hindernüss der Stapel-Gerechtigkeit zu Stettin und Frankfurt denen Kays. Unterthanen im wege stehen /: obgleich denen Königl. Preussischen Einwohnern hiesiger Landen alle Willfahrung geschiehet :/ sich gebrauchen können, ohne sich desswegen in eine ausswertige Societät einlassen, und derselben Interesse mit andern gemeinschafftlich zu befördern. Wann dann diese berührte wahrhafftige Beweiss-Gründe klar an den Tag legen, dass eine Societät dem Schlesischen Commercio und habenden importanten Fabriqven, alss welche beyde die Seele von diesem treugehorsamsten Hertzogthumb Schlesien sind, zu unwiederbringlichem Schaden gereichen würde, wann, dem ohngeachtet, aber auf die ad §. 4 und 5 intendirende Societät einige reflexion solte zu machen seyn, so würde 1mo ein Capitale pro Fundamento zu setzen, und dieses in zwey oder drey Theil, wie ingleichen der verhoffende Vortheil zu repartiren seyn, 2do Müste solche Societät bloss sich mit der Handlung in die Ost-See befriedigen, von derjenigen aber nach und aus der Nord-See gäntzlich aussgeschlossen, und vielmehr denen Kayserl. Unterthanen privativè vorbehalten seyn, wie nicht weniger 3tio das gantze determinirte Capitale so wohl in wahren von der Orientalischen Compagnie, alss Schlesischen Manufacturen anzuwenden, angesehen doch die Retouren alleiniglich in denen Kays. Erbländern versilbert, und abgesetzet werden müssen, dahero auch der Königl. Preussischen Compagnie nicht entgegen seyn könnte, den daraus kommenden Vortheil nicht an baaren Geld, sondern den Werth an Schlesischen Wollenen Manufacturen anzunehmen, hiernächst zu ihren selbst eigenen Vortheil Ihro Königl. Maj.t in Preussen dahin zu bewegen, damit Selbte den Verboth der Schlesischen wollenen und seidenen Zeugen gäntzlich aufzuheben, hingegen dieselbe in Königl. Preussische und Chur-Brandenburgische Landen frey einzuführen, und von Jedermänniglich in Gebrauch zu nehmen sich allermildest gefallen liesse.

4to Darmit auch der wahre Ein- und Verkauf der Waaren, nebst Specificirung der Unkosten, würcklich befolget würde, wäre so nöthig, alss erspriesslich Comptoirs nicht so wohl in Wien, Bresslau, und Berlin, alss auch in denen in der Ost-See liegenden Plätzen aufzurichten. Und darmit alles wohl und aufs sorgfältigste abgehandelt werden möchte, solche

5to mit einigen Mitgliedern der Societät, und nicht mit vorgeschlagenen Bedienten zu versehen, darmit dieselben als Interessati alles wohl urtheilen, und zum gemeinschafftlichen Nutzen den Ein- und Verkauf, wie auch die Versendung der Waaren besorgen möchten.

6to Wäre wohl zu wüntschen, dass nicht nur in favorem der Compagnie, sondern auch zum Nutzen dem allgemeinen Commercio die übermässigen Zölle, Mauthen, und andere Ungelder, möchten einige moderation finden, allein da von Ihro Königl. Maj.t in Preussen sogar der Transito nicht verschonet, sondern, wie leider die Erfahrung gegeben, der Zoll davon erhöhet worden, so ist nach allen diesen umbständen deren Linderung, weniger die Befreyung zu hoffen.

Digitized by Google

7mo Dass das vermeinte Jus Stapulae gegen alle und iede in der Societät nicht befindliche Negotianten in Salvo bleiben, der intendirenden Societät dieses beneficium der Aufhebung alleine vorbehalten seyn solle, hieraus würde deutlich eine Species Monopolii erhellen, auf welchen fall die Kayserl. Unterthanen noch wie vor gedrucket, die Preussischen Handels-Leute aber umb desto mehr erfreuet würden, dass Sie alleine das baare Geld vor die hereinbringende Waaren in die Kays. Erbländer erheben, und zu genüssen hätten.

8vo Ist ohnmassgeblich zu erinnern, ehe man zu dem errichtenden Societäts-Contract zu schreiten ursache hat, ob nicht die Frage wegen der Guarantie zuförderst zu erörtern sey, und daferne einige Irr- oder Beschwerführungen in denen Societälen sich ereigneten, von wem solche zu decidiren wären.

9no Was die vorgeschlagene Combination der Marck mit der Oder anbetrifft, so lauffet dieses vornemlich in das Publicum hinein, dieses ist doch mit wenigen anzufügen, dass die Indemnisation der Unkosten schwer und fast unmöglich fallen dörffte, angesehen diejenigen Waaren, so von der Orientalischen Compagnie abgenommen, und ferner in und durch die Kays. Erbländer verführet werden, aus feinen und kostbaren Sorten bestehen, welche weit besser eine Landfracht, alss langsame Wasserfahrt übertragen können. Ueberhaupt ist nicht abzusehen, wie eine solche Societät den gewüntschten effect, und vermeinende grosse Vortheile überkommen möge, indem viele Provinzien und Städte albereits in diesem Negotiq sich dermassen fest gesetzet, dass, allem Vermuthen nach, dieselben keine mühe noch Kosten spahren würden, solchem neuen Werck allen nur ersinnlichen Abbruch, und Schaden zuzufügen. Ueber dieses diese Societät-Handlung è diametro der begehrten Eröffnung des Ukraynischen Negotii zu seyn scheinet, dann gleichwie doch dieses wiederumb zu hoffen stehet, so würde es eine Unbillichkeit sein, wann sich dieses importanten Vortheils die Kays. Unterthanen nicht selbsten alleine zu bedienen hätten, ohne Zuruffung einer anderen frembden Hülffe, alss welche dadurch ursach und Gelegenheit überkäme, dieses so vortheilhafftige Negotium künfftig an sich, und aus Kays. Landen weg zu ziehen; Dieser obschwebenden Gefahr zu entgehen, und alle dissfalls besorgliche üble Folgerungen zu vermeiden, würde dem kostbaren Schlesischen Landes-Regale und Commercio kein heilsameres Mittel anzurathen sein, alss alle solche ausswertige Societäts-Handlungen bey Ihro Kays. Maj.t Unserem allergnädigsten Herren, allerunterthänigst zu depreciren.

Schlüsslichen ist in keinen Zweiffel zu ziehen, dass die Bresslauische und Gebürg-Kauffmannschafft von selbsten bedacht seyn wird, künfftighin mit denen Schlesischen Manufacturen entweder in Societate, oder per Individua das Commercium nach Spanien und Portugal rectà über Hamburg einzurichten, wann Ihro Kays. May. die allerhöchste Gnad ihrem allerunterthänigsten Bitten und Flehen zu verleihen geruheten, und die aldortigen barattirten Waaren und Retouren theils von dem so schweren Aufschlag in Weinen, alss auch von dem jetzt seyenden Tabacks-Monopolio, und des fast unerhörten hohen Impost allermildest zu befreyen, auch zu dem Commercio und Traffiqvanten Aufnehmen, in denen Städten Cadix und Lissabon Kays. Consulo anzustellen sich allergnädigst gefallen liesse, durch welcher direction und Sorgfalt denen Kays. Unterthanen die Freyheit und Gelegenheit gegeben würde, in denen Americanischen Gewässern, und derselben Navigation, gleich anderen Nationen, gewüntschten Antheil zu nehmen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

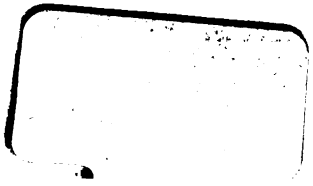

Digitized by Google

Digitized by Google